

# Vorarbeiten

zu einer Geschichte des höhern Schulwesens in Wesel.

## I. Zusätze zur ersten Abtheilung.

1342 — 1543.

Es sind bereits sechs Jahre verflossen, seit der erste Theil meiner Vorarbeiten zu einer Geschichte des höhern Schulwesens in unserer Stadt veröffentlicht wurde; ich habe während dieses Zeitraums den begonnenen Gegenstand nicht aus dem Auge verloren, sondern — so weit meine Muße es gestattete — unausgesetzt in den zahlreichen und werthvollen Urkunden des Stadt- und Kirchen-Archivs geforscht und meine Collectaneen mit den wichtigsten und interessantesten Notizen über die Vergangenheit Wesels bereichert. Indem ich somit nach langer Unterbrechung mit einer Fortsetzung der begonnenen Arbeit vor die Oeffentlichkeit trete, sehe ich mich zuvörderst in die Nothwendigkeit versetzt, auf meine früheren Untersuchungen berichtend und ergänzend zurückzugehen und zugleich einen weitem Blick zurückzuwerfen auf die fernste Vergangenheit unserer Schule, die sich als solche bereits seit dem Jahre 1342 urkundlich nachweisen läßt und, freilich wol nicht ohne wesentliche Veränderungen in ihrer äußern und innern Einrichtung, bis 1543 fortbestand, in welchem Jahre sie ihre erste Periode schloß. Somit fällt die von mir nach den Angaben Hamelmanns und der ältern Gymnasial-Akten des städtischen Archivs zu voreilig adoptirte Ansicht einer Begründung und Eröffnung der Anstalt im Jahre 1516 als irrig in sich selbst zusammen <sup>1)</sup>.

Die einzige und eine überaus wichtige Quelle für die älteste Geschichte der Schule — so kärglich sie auch fließt — sind nämlich die von mir bei der frühern Arbeit noch nicht benutzten Stadt- oder Kammerei-Rechnungen, welche, während die Rathsprotokolle, vielfach lückenhaft, nur bis zum Jahre 1466 zurückreichen <sup>2)</sup> — vom Jahre 1342 an fast vollständig erhalten und größtentheils mit einer Ge-

1) Der Glaube an Hamelmann's Untrüglichkeit ist überhaupt durch mancherlei urkundlich zu widerlegende Irrthümer und Widersprüche in seinem Werke selbst sehr erschüttert worden. Trotzdem behält dasselbe als fast einzige Quelle über viele Verhältnisse und Personen seiner Zeit einen unschätzbaren Werth.

Die ältesten Gymnasial-Akten des hiesigen Stadt-Archivs sind — soweit sie nicht in Original-Urkunden bestehen, deren aus dem 16. Jahrh. nur ein paar Bogen vorhanden sind — voll von Irrthümern und deshalb mit der größten Vorsicht zu gebrauchen. Die beigefügten Rectoren-Verzeichnisse sind fast werthlos.

2) Von dem Rathsprotokolle von 1466 sind nur 12 Blätter vorhanden, in denen die Protokolle von des Dinxdags na letare bis Dinxdags na sunt Bartolomeusdach enthalten sind; (1467 und 1468 fehlen); von 1469 ein Blatt (Protokoll von Dinxdags na convers. Pauli), dem Prot. von 1470 eingelegt; von 1470 nur 12 Blätter (von Dinxd. op sunt Valentinus auent — Donredach in festo beati Jacobi apost.), von 1471 im Ganzen 14 defecte Blätter (Dinxd. die sancti sexti — Gudesdag nae Lucie), 1472 beginnt mit Dinxd. na Invocavit und schließt mit Dinxd. na Exaudi (in der Mitte viele Lücken), 1473 umfaßt 20 Blätter, beginnt mit Dinxd. die Clementis und schließt mit Dinxd. vor

wissenschaftigkeit und Genauigkeit geführt sind, deren wir uns heut zu Tage in ähnlichen Urkunden kaum mehr rühmen dürfen. Das zu diesen ältesten Actenstücken benutzte Papier ist vortrefflich durch seine unverwundliche Dauerhaftigkeit und hat in dieser Hinsicht bei weitem den Vorzug vor dem unsehr, wenn ihm gleich die Glätte und Schönheit abgeht; die Handschrift ist mit wenigen Ausnahmen sehr deutlich und gleichmäßig und trotz der vielfachen Abkürzungen und Elisionen bei einiger Übung sehr leicht zu lesen; nur die allerältesten Rechnungen bis zu den 80<sup>er</sup> Jahren des 14. Jahrhunderts, in denen die zu jener Zeit graufig entstellte lateinische Sprache<sup>3)</sup> exclusiv angewandt wird, lassen sich bei fast beispiellosen Abkürzungen nicht selten nur mit Mühe entziffern. — Den einzelnen Rechnungen wird der Name des Bürgermeisters — seit 1508 der durch das Privilegium Herzog Johann's II. gestatteten 2 Bürgermeister<sup>4)</sup> — und der 2 Rentmeister vorangeschickt; sie zerfallen in je 2 Haupttheile, von denen der erste die Recepta, Vpboeren (Einnahmen) und der zweite die Exposita, Vitgeuen (Ausgaben) enthält. — Was sie uns über die Schule berichten, ist freilich sehr wenig, aber doch hinreichend, um das hohe Alter derselben unumstößlich festzustellen. Bei den Expositis findet sich nämlich unter den Titeln: Geschenek vp mydwinter und Van verdienden loen (de precio famulatus, famulantium, servitorum) seit der ältesten Rechnung von 1342 stets ein Rector scolarum oder scholarum, scholemeister, schoilmeister erwähnt als besoldeter Diener der Stadt; namentlich aufgeführt werden die Rectoren jedoch erst regelmäßig vom Jahre 1418 an, zum Theil freilich nur mit ihrem Vornamen; denn um jene Zeit waren die Familiennamen noch nicht allgemein; gewöhnlich wurde blos der Taufname genannt und geschrieben, nicht selten mit Hinzufügung des Geburtsortes oder derjenigen Ortschaft, aus der Jemand kam<sup>5)</sup>, eine Gewohnheit, welche sich bis in's 16. Jahrh. vielfach im Gebrauch erhielt. — Somit läßt sich zwar die Begründungszeit unserer Schule nicht angeben, jedoch ihr Bestehen seit 1342 urkundlich darthun. Noch weniger dürfte über die innere Einrichtung derselben mit Bestimmtheit etwas festzustellen sein; von einer Schulordnung, von Schulgesetzen, von einem Lehrplan, wenn sie überhaupt in dieser Zeit existirten, ist aus der ersten Periode der Schule keine Spur erhalten; eine dauernd fest und gesetzlich in sich geregelte Gestaltung ging, wie es scheint, der Anstalt ab, die dem jedesmaligen Vorsteher ihre zeitige Form und Einrichtung und, je nach der Tüchtigkeit desselben, ihre größere oder geringere Ausdehnung und Bedeutung verdankte. Sie schloß übrigens die Knaben-Elementarschule mit ein, welche nachweislich noch in der zweiten Periode der Anstalt als classis infima incorporirt und unter dieselbe Direction gestellt war. Ausgeschlossen war freilich neben dem Mädchen-Unterricht die Armenschule<sup>6)</sup> und die Unterweisung im

sunte thomass; 1474 und 1475 fehlen ganz; von 1476 sind 13 Blätter da (Dinxd. in crastino nativitat. Mario — Dinxd. na sacramentz dach, prima Juni); 1477—1481 fehlen; von 1482 finden sich 17 Blätter (Dinxd. nae Lambert — Dinxd. in ortu Jesu); 1483, 1484 fehlen; von 1485 sind 22 Blätter vorhanden, von 1486 nur 8 Blätter (Dinxd. na epiphanie — Misericordiae Domini); vollständig erhalten sind die Jahrgänge 1487—1510 incl.; die Jahrgänge von 1511—1520 sind verloren, jedoch im Auszuge vorhanden im Provinzial-Archiv in Düsseldorf. Von da an erst beginnt die ununterbrochen fortlaufende Reihe der Protokolle, denen nur hier und da ein einzelnes fehlt.

3) Beliebige deutsche Ausdrücke werden durch lateinische Endungen ohne Weiteres latinisirt oder selbst ohne dies mit classischen Ausdrücken gemischt; da findet sich: Exposita ad reisas (Reisen) sive expeditiones; exposita ad balken emendos, ad sparren emendos etc. — Die Rentmeister heißen stets Burmagistri, von dem niederdeutschen büren, heben, also: Hebemeister.

4) Joh. Nic. Sellii Vesal. obseq. p. 26.

5) So möchten unter Andern die in unsern Stadtrechnungen häufig vorkommenden Bürgernamen: van bruyen, van rees, van den rene, de orsoye, ten hersem, van galen, van Essen, van Eger, de buderic, van gynderic, de Capella (ter Capellen) zu erklären sein. Oft gab das Gewerbe der Familie Anlaß zu dauernder Benennung; daher die alten weiser Namen Messmeker, sparmeker, varwer, schepmeker, schuemeker, alisleger u. s. w. — Bei dieser Gewohnheit konnte es denn freilich nicht ausbleiben, daß ein und dieselbe Persönlichkeit oft unter den verschiedensten Namen erschien, ein Umstand, welcher der Forschung nicht geringe Schwierigkeiten in den Weg legt.

6) Das Bestehen einer besondern Armenschule ergibt sich unter Andern aus einem dem Rathsprotokolle 1504 pag. 12<sup>b</sup> beigelegten Schreiben eines „Meister arnt van Dortmunde Duytsche Scholmeister vwer Eirsamheit Schemel ingeseten“ an den hiesigen Rath.

Schreiben und Rechnen, zwei Fächern, die wenigstens zeitweise befondern Lehrern zugewiesen wurden?). Wenn somit die Schule den Elementarunterricht mit in ihren Bereich zog, so beschränkte sie doch ihre Thätigkeit keineswegs auf denselben, sondern sie war nachweislich vorzugsweise eine Gelehrtenschule. Die lateinische Sprache war in jener Zeit in so allgemeinem Gebrauche, daß auch dem Bürgerstande die Kenntniß derselben Bedürfniß war; wurden doch, wie wir vorher sahen, städtische Actenstücke, z. B. die Stadtrechnungen, bis gegen das 15. Jahrhundert in lateinischer Sprache geführt; die mit den höhern städtischen Aemtern und den Interessen der Stadt betrauten Persönlichkeiten — Bürgermeister, Rentmeister, Rathsglieder, Gemeindefreunde — waren aber keineswegs bloß aus den wissenschaftlich gebildeten Gliedern der Bürgerschaft entnommen, es waren nicht bloß sogenannte studirte Leute, sondern auch Kaufleute, Gewerbetreibende, Gast- und Schenkwirthe zc., die also dieser in den städtischen Acten üblichen Sprache einigermaßen Meister sein und in der Vaterstadt Gelegenheit finden mußten, sich die Kenntniß derselben zu verschaffen. Wenn dieser ausgedehnte Gebrauch des Lateinischen überhaupt ein Grund war, daß eine Reihe selbst kleinerer Orte, denen heut zu Tage Elementarschulen genügen, höhere Lehranstalten besaßen, so dürfte schon dieses hinlänglich dafür sprechen, daß unsere Stadt, die damals als die bedeutendste und größte im clevischen Lande galt, einer solchen Schule nicht entbehren konnte. Der Vorsieher derselben führt schon in den ältesten Actenstücken den Titel Rector, eine Benennung, die den Leitern der höhern Schulen von Alters her eigenthümlich war, nicht aber den Lehrern der Parochialschulen zukam, in denen bloß der gewöhnliche Volksunterricht erteilt wurde. Die städtischen Urkunden erwähnen allerdings in der Regel nur einen Rector, nicht mehrere Lehrer, aber eben nur deshalb, weil nach der damaligen Einrichtung er allein von Seiten des Rathes ernannt und besoldet, es ihm aber überlassen wurde, die nöthigen Mitarbeiter zu erwählen und zu unterhalten, eine Verpflichtung, die in den Contracten mit Rectoren mitunter geradezu ausgesprochen wird. Irrthümlich würde man somit hieraus den Schluß ziehen, daß die Schule nur aus einer Klasse bestanden, nur ein Lehrer an ihr gewirkt habe. Gewiß nicht ohne Grund heißt es niemals Rector scholae, stets Rector scholarum, einige Male Rector soolarium; die einzelnen Klassen höherer Lehranstalten Schulen zu nennen und von einer ersten, zweiten, dritten zc. Schule zu sprechen, wie wir von einer Prima, Secunda, Tertia, ist noch in der jüngsten Zeit hie und da Gebrauch gewesen<sup>8)</sup>. Aus den Expositis zu den städtischen Bauten in den Stadtrechnungen sub tit.: Van gemeyne timmerunge ergibt sich ferner verschiedentlich die Instandhaltung mehrerer Klassenzimmer, und einige Male werden schon in der ältesten Zeit außer dem Rector Mitarbeiter desselben gelegentlich erwähnt: Alles unzweideutige Hinweisungen auf eine mehrklassige Anstalt. Für die ausgedehnte Wirksamkeit derselben aber schon in der ersten Periode ihres Bestehens und ihre Erhebung auch über den Standpunkt einer gewöhnlichen lateinischen Schule, wie selbst die kleineren Orte jener Zeit dieselben aufwiesen und sie noch heute in den sogenannten Rectoratschulen fortbestehen, spricht die Bedeutsamkeit mehrerer Rectoren<sup>9)</sup>, die öftere Erwähnung auswärtiger Schüler, selbst von fernher<sup>10)</sup>, und die Aufführung von Dramen durch die Schüler unter Leitung der Lehrer<sup>11)</sup>, was ebenfalls nur Sache der höhern Schulen war und sein konnte. —

7) Rathspr. 1531. fol. 89b.

8) Z. B. noch in den dreißiger Jahren bei dem Gymn. Josephinum in Hildesheim; ob noch jetzt diese Benennungen dort üblich sind, ist mir unbekannt.

9) A. Hegius, Herm. Busch, Joh. Peringius, Nicol. Busch.

10) So werden 1467 in der Stadtrechnung fremde Schüler aus Achternaich erwähnt (Item verlaecht den schoolren van Achternaich, die hier to scholen gingen, iijj mr.); unter Hegius Direction ist von fremden Schülern, ihrem Umhertreiben auf den Straßen, ihrem Zechen in den Wirthshäusern die Rede (Rathspr. 1472. fol. 11<sup>a</sup> u. 11<sup>b</sup>). 1496 wird nach Rathspr. op Donredach na petri et pauli apost. ein hiesiger Schüler, der aus Deventer gekommen, wegen grober Widersetzlichkeit arretirt. Von Clarenbach ist bekannt, daß er eine Anzahl junger Leute, die er mitgebracht, von hier mit nach Denabrick nahm.

11) Stadtrechn. 1461. Vitgeuen sub tit.: Van Alrehande: Item des mandags to paschen speelden die Scholmeister ind schoelre dat speel van der opuerstentenisz ons hern op den marot.

An ein Gymnasium nach neuem Zuschnitt ist freilich bei dieser Schule nicht zu denken; derartige Anstalten waren damals überhaupt noch nicht vorhanden; höhere Schulen mit 3—4 Klassen genügten, um die nöthige Vorbildung für wissenschaftliche Studien zu gewähren<sup>12)</sup>, und zwar um so mehr, als der Lehrfächer wenige waren, und diese mit dem ganzen Aufwande von Kraft und Zeit betrieben werden konnten. Die Lehrgegenstände der Schulen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts waren Grammatik, Dialektik und Rhetorik, die zwar je nach den örtlichen Verhältnissen und der Tüchtigkeit der Lehrer mehr oder weniger umfassend und gründlich, aber überall in einer Form gelehrt wurde, die dem verkommenen Zustande der Wissenschaft in damaliger Zeit entsprach. Die eigentlich klassische Bildung lag ganz darnieder; die lateinische Sprache wurde freilich nicht nur als Sprache der Kirche und der gelehrten Mittheilung, sondern auch wegen ihrer vielfachen Anwendung im praktischen Leben sehr fleißig, ja fast exclusiv getrieben und durch mündliche wie schriftliche Uebungen den Lernenden gleichsam zum geistigen Eigenthum gemacht; allein die Kenntniß derselben wurde nicht aus den klassischen Mustern geschöpft, die man fast nicht kannte, sondern vielmehr aus den Uebersetzungen und Commentaren des Aristoteles, aus dem *liber sententiarum* des Petrus Lombardus<sup>13)</sup> und andern Lehrbüchern, die das Gepräge des Zeitalters an sich trugen und in dem unklassischen Latein desselben geschrieben waren. Das Griechische war fast zu einer terra incognita geworden und wurde natürlich vom Unterrichte ganz ferngehalten. So war der Zustand des Schulwesens in und außer Deutschland, als es zuerst in Italien Licht wurde und dieses seine Strahlen mit überraschender Schnelligkeit auch über unser Vaterland verbreitete. Dante, Boccaccio und Petrarca, die drei glänzendsten Sterne am litterarischen Himmel des mittelalterlichen Italiens, haben das unbestrittene Verdienst, der Beschäftigung mit den Alten zuerst Bahn gebrochen und das Gefühl der Begeisterung für klassische Schönheit geweckt und genährt zu haben<sup>14)</sup>; gleichgesinnte Geister folgten ihrem Vorgange und traten in ihre Fußstapfen; ein schweres politisches Ereigniß der Nächstezeit, das ganz Europa in Erschütterung setzte, der Sturz des oströmischen Reichs durch die Türken, begünstigte diese Bestrebungen und wurde ein Segen für die Wissenschaft. Die Eroberung Constantinopels im Jahre 1453 hatte nämlich viele gelehrte Griechen nach Italien geführt, welche, begünstigt von weltlichen und geistlichen Machthabern, dem italienischen Geiste die Meisterwerke der griechischen Litteratur des Alterthums erschlossen und dadurch überhaupt den Sinn für klassische Studien anregten und belebten; jetzt wurden mit warmer Begeisterung die griechischen und lateinischen Autoren aus dem Staube der Klosterbibliotheken hervorgeholt und nicht nur mit Hilfe der Buchdruckerkunst veröffentlicht und verbreitet, sondern auch eifrig gelesen, interpretirt und nachgeahmt. Allein die Lectüre blieb wie die Nachahmung einseitig und oberflächlich; es war eben nur die formale Seite des Alterthums, die formale Schönheit seiner Geistesgeschöpfungen, die man in's Auge faßte, mit wahrhaft lächerlicher Engherzigkeit nachahmte und sogar nachäffte. So wurde der Name eines Cicero-nianers, entlehnt von dem größten Meister der klassischen Latinität, durch die geistlose Nachahmung Cicero's, in welcher sich jene Scribenten hervorthaten, mit der Zeit zum Schimpfnamen, und ihr Studium je länger, je mehr fruchtlos und geisttödtend. — Doch fast um eben die Zeit, wo in Italien dieser wissenschaftliche Geist erwachte, der in seinen Consequenzen auf solche Abwege führte, hatte sich in

12) Das alte lutherische Gymnasium in Essen bestand noch bis in's 2. Decennium dieses Jahrhunderts aus nur 3 Classen, deren Zusammenhang wenigstens vor seiner Auflösung ein sehr lockerer war.

13) Eine Sammlung von Aussprüchen der Kirchenväter über die verschiedenen Punkte der christlichen Lehre. Die Zeit der Abfassung dieses Buches, das 12. Jahrh., da die Pabstmacht auf ihren Höhepunkt stieg, bestimmte den Charakter desselben. Es war mehr als 3 Jahrhunderte lang das gewöhnliche Lehrbuch, besonders für Theologie-Studirende.

14) Heeren, Gesch. des Studiums der klass. Litteratur Vb. I. S. 258 ff. — Meiner's Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherstell. der Wissenschaften. Zürich, 1795—97. 3 Bde. — Haumer, Geschichte der Pädagogik I., S. 9—30.

den Niederlanden eine Richtung geltend gemacht, die, absehend von allem Außern, gerade die Innerlichkeit sich zum Ziele setzte und in der christlichen Frömmigkeit, die auf gründlicher Kenntniß der Urquellen unsers Glaubens basirte, die wahre Grundlage ächter Jugendbildung suchte; sie ging aus von den Brüdern des guten Willens (*fratres bonæ voluntatis*) oder den Brüdern des gemeinsamen Lebens, von ihren Schutzpatronen, dem h. Hieronymus und h. Gregor, auch Hieronymianer oder Gregorianer genannt. Gestiftet in dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts durch Geert Groot und Florentius Radewinssohn<sup>15)</sup>, fand diese Gemeinschaft ihr Centrum in der von eben diesen Männern begründeten und von ihren Nachfolgern fortentwickelten freien Kongregation zu Deventer, welche die Pflanzschule der bedeutendsten Männer der Folgezeit wurde und die Mutter einer ganzen Reihe von Tochteranstalten, deren Zahl sich bis zum Jahre 1430 auf 45 belief. — Indes verfolgte die Schule des Geert Groot doch nur eine einseitige Richtung; sie wollte kein Tempel der Wissenschaft sein<sup>16)</sup>, sie erzielte nur allgemeine religiöse Volksbildung und trug dazu das unverkennbare Gepräge der Ascetik und Mystik, wie sich dieselbe in einem ihrer treuesten Schüler, dem Thomas a Kempis, förmlich verkörperte; strenge Wissenschaftlichkeit wurde grundsätzlich ausgeschlossen. Allein bedeutend und nachhaltig wirkte die tiefe Gründlichkeit, die anregende Kraft und der fest ausgeprägte religiöse Charakter dieser Männer auf alle diejenigen, welche sich ihrer Leitung anvertrauten, und deren waren um so mehrere, als Geert Groot sehr bald nicht bloß in seiner Heimath, sondern auch in weitem Kreise gerechte Anerkennung fand; die Lehranstalt in Deventer blieb aber auch unter den Nachfolgern des Stifters, und zwar von denselben ganz im Geiste ihres hohen Meisters fortgeführt, der Sammelplatz edler und geistvoller junger Leute, welche neben frommer christlicher Gesinnung eine wunderbare Anregung und hohe Begeisterung für das verdienstvolle Werk der Jugendbildung von Deventer mitbrachten und einen unsterblichen Namen sich erwarben durch den Aufbau vortrefflicher Schulen. Diese Männer, unter denen die in unsern Kreisen nicht unbekannt Namen eines Rudolph von Langen und Hegius als zwei der glänzendsten Sterne hervorstrahlen, und die Geistesverwandten ihrer Zeit traten gleichsam versöhnend zwischen die beiden sich widersprechenden Richtungen der Italiener und der Hieronymianer; sie vereinigten in sich die Vorzüge beider und vermieden klüglich die Klippen, an denen jene mit der Zeit nothwendig Schiffbruch leiden mußten; weit entfernt, die Wissenschaftlichkeit zu verschmähen, erstrebten sie dieselbe vielmehr mit vereinten Kräften und mit der ganzen Fülle ihres reichen Geistes und vertieften sich mit ganzer Begeisterung in das Studium der griechischen und lateinischen Autoren, deren formale Schönheit sie zugleich mit dem tiefen innern Gehalt der ihnen anvertrauten Jugend erschlossen; denn an Gründlichkeit gewöhnt und erwärmt vom Geiste des wahren Christenthums, durchdrangen sie die alten Klassiker und machten so ihren Unterricht belebend für Geist und Herz. Dabei hielten sie mit weiser Beschränkung die Vielheit der Gegenstände von ihren Lehranstalten fern; ausgehend von dem richtigen, leider nur zu oft vergessenen Grundsatz, daß nicht in dem multa, sondern in dem multum wahre Gründlichkeit liege, bezweckten sie außer religiöser Beredlung nur die umfassendste Bekanntschaft mit dem classischen Alterthume, neben dem die wenigen Realien, welche man berücksichtigte, sehr beschränkt und eben nur anlehnd als Hilfswissenschaften betrieben

15) Delprat, Die Bruderschaft des gemeinsamen Lebens. Nach dem Holländischen bearbeitet von Mohnke. Leipzig, 1846. — Raumer, Geschichte der Pädagogik I., 66—74. — Goebel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen evangelischen Kirche I., 48—50. — Mooren, Nachrichten über Thomas a Kempis. Breslau, 1855. S. 57 ff. — Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. Kirchenrechts in Rheinland und Westfalen. Königsberg, 1844. S. 3—10. — Kist en Royaards, Archief voor Kerkelijke Gechiedenis. Leiden, 1829—31. 1. Theil S. 355—398. 2. Theil S. 245—395. 3. Theil S. 1—90. —

16) „Wende keine Zeit“, äußerte Geert Groot, „auf Geometrie, Arithmetik, Rhetorik, Dialektik, Grammatik, Poesie, Nativitätstagen und Astrologie. Alles dies Treiben verwirft Seneca, geschweige denn ein geistlich gestunnter Christ; es bringt dem geistlichen Leben keinen Nutzen.“ Raumer I., 68. —

wurden. Auf diese Weise brachten jene Lehranstalten ihre Schüler aber auch dahin, daß sie ein abgeschlossenes Ganzes von der Schule mitnahmen, daß sie an den Vorbildern der edelsten Charaktere des Alterthums gebildet und durch sie gehoben und mit gründlicher Kenntniß der antiken Welt ausgerüstet in's Leben traten, voll warmer Begeisterung für Schule und Wissenschaft.

Unsere Stadt, die in frühern Jahrhunderten bei allen geistigen Regungen der Zeit muthig voranschritt und so dem ganzen Niederrhein zur hellen Leuchte und zum sichern Wegweiser diente, trat sehr früh in engere Verbindung mit Deventer und nahm das neue Lebensfeuer schnell in sich auf, welches von dorthier erfrischend und erwärmend, belebend und stärkend ausströmte; Heinrich van Ahuis (Ahaus), der dem Deventer Kreise angehörte, wurde der Stifter des hiesigen Beguinen-Schwesterhauses Mariengarten auf der Mathena<sup>17)</sup> und bereitete die neue Zeit in unsern Mauern vor. Alexander Hegius, den Westphalen mit Stolz den Seinen nennt, der größte Pädagog seines Jahrhunderts, wurde im Jahre 1469 von Deventer nach Wesel berufen, um die Leitung der hiesigen Schule zu übernehmen und sie nach den Forderungen der Zeit umzugestalten. Sein Eintritt bei uns ist für die Anstalt ein tief einschneidendes und epochemachendes Ereigniß; es bezeichnet den Bruch mit dem veralteten Unterrichtswesen des Mittelalters, den Sieg der classischen Studien über den todten Scholasticismus. Leider strömen die Quellen über sein Wirken in unserer Stadt überaus karg und dürftig, leider war sein Aufenthalt in unserer Mitte nur von kurzer Dauer, aber doch gottlob lang genug, um für die neuen Ideen zunächst Bahn zu brechen, das Gefühl der geistigen Armuth zu wecken, das Verlangen nach dem Bessern fühlbar zu machen, den Sinn für die Schönheit des classischen Alterthums anzuregen. Wie weit seine nächsten Nachfolger im Amte ihn und seine Pläne verstanden und das von ihm begonnene Werk förderten: wer vermag es zu ergründen! Doch daß er nicht vergessen wurde, daß sein Geist hier fortlebte, sein Wirken in treuer Erinnerung blieb: das bekundet zur Genüge nachher das unablässige Streben des Rathes, nur Männer, die aus Hegius' Zucht hervorgegangen waren, Zöglinge der Deventer Schule, für die hiesige Anstalt zu gewinnen; vergebens waren freilich die Versuche, den Murmelius hierher zu ziehen; doch Hermann v. d. Busche leitete einige Zeit, Johannes Peringius eine Reihe von Jahren unsere Schule. Was könnte ein vollgültigeres Zeugniß für dieselbe und den guten Ruf geben, dessen sie sich erfreute, als die Namen solcher Männer, welche zu den Lichtpunkten ihres Jahrhunderts gehörten!

Das Patronat der Schule lag in den Händen des Rathes von Wesel, der den Rector scholarum oder schoelmeister ernannte und seine Besoldung aus städtischen Mitteln anwies. Die Bau- und

17) Delprat, pag. 73 und 74. — Außer dem Mariengarten existirte hier im sogenannten Tempel eine zweite derartige Stiftung und ein Fraterhaus. Wenn aber Goebel I, 51 von drei Fraterhäusern in Wesel spricht, so kann dieser Irrthum wol nur aus zu flüchtiger Einsicht von Delprat S. 74 entstanden sein. Leider trägt das sonst so verdienstvolle Werk gar viele Spuren derartiger Uebereilungen. — Die Stiftungsurkunde des Beguinen-Schwesterhauses Mariengarten, datirt von 1431, ist abschriftlich erhalten im Rathesarchiv Caps. 17 No. 1 Altensück 1. In demselben Altensück 3 heißt es in einem Schreiben der Beguinen-Schwester (unterz.: Matersche, procuratorsche vnd sempliche Conuentz Süstern dess Cloesters tho Mariengardenn vpr Mathona) an den hiesigen Rath s. a.: In den irstenn begin vnnes huisses wass vnss seer behülpelich vnd bistendich Eyn ersamer From godtfrüchtig priester geheittenn Her henrich vann Ahuiss dhiee der irster Rector vnd beginner wass van der Eirsamer vergaderungh der priesteren vnd klerckenn dess huisses ton Sprinckboernn gelegen binnen Münster. Dhie vnss vann Gotliger minnen sande den procurator seines hausses einen Eirsamen priester gehietten her herman vann Wernen de Guidessbach die vnss ein trew vatter wass Welke auch nhamaels vann hieten vnd rhade seines paters heren henrichs vuirgenoeempt begondt die vergaderungh der priester vnd klerckenn gelegen binnen Wesell in der Seuener Stratenn, vnd nha doeden dess Eirsamen manns her hermans vuirgenoeempt wordt he wedor gekorenn in dath vuirsshauss tho Münster in einen Rector die vnss dan noch niet verliet, he visitierden vnss jhairlix als sin vuirvatteren plegen tho doen. Somit verdanft auch das Weseler Fraterhaus dem Heinrich von Ahaus sein Entstehen. Der innere Zusammenhang zwischen beiden Stiftungen wurde auch äußerlich dadurch betätigt, daß die Geistlichen des Beguinenhauses aus dem Fraterhause entnommen wurden.

Reparaturkosten des Schullocal's werden regelmäßig aus derselben Kasse bestritten und bis in's Einzelne jedes Jahr unter den Ausgaben für städtische Bauten aufgezeichnet. Das Schullocal in der Niederstraße hinter der St. Willibrodi-Kirche soll nach Ewich<sup>18)</sup> im Jahr 1390 erbaut sein; dem widersprechen die Stadtrechnungen, welche im Jahre 1358 in den Expositis sub tit.: *Exposita de edificiis scole* die Kosten bis in's Einzelne auführen, welche der Abbruch des alten Schullocal's, dessen Material zum Theil wieder benutzt wurde, und der Neubau veranlaßte<sup>19)</sup>. Es fällt derselbe somit ungefähr zusammen mit dem Beginne vom Baue des Rathhauses und der St. Willibrodi-Kirche; sämtliche 3 Gebäude waren wahrscheinlich in Folge der furchtbaren Feuersbrunst, welche 1354 den größten Theil der Stadt in Asche legte<sup>20)</sup>, ein Opfer der Flammen geworden.

Die Gehaltsätze werden bei der Aufzählung der einzelnen Rectoren Berücksichtigung finden; die Gehälter selbst waren verhältnißmäßig gering, standen jedoch meistens denen der Bürgermeister gleich; die Haupteinnahme machten übrigens das Schulgeld, die Receptions- und Versetzungsgelder und mancherlei kleine Emolumente aus, die in der älteren Zeit dem Vorsteher der Anstalt als Vergütung für besondere Dienste zufließen, welche er der Stadt jährlich leistete; so wurde derselbe vielfach im städtischen Interesse benutzt, um auswärtige Aufträge als Deputirter an benachbarte Städte, an weltliche und geistliche Behörden auszuführen, er war mit dem Bürgermeister thätig bei Verpachtung der Steuern und Verdingung der öffentlichen Arbeiten zc.<sup>21)</sup>; in letztern Fällen scheint er die Stelle eines Notars gespielt zu haben. Um „Mydtwynter“ erhielt der Rector der Schule gleich den übrigen städtischen Würdenträgern und Beamten den Ehrenwein<sup>22)</sup>. Am Martini-Abend wurde den Lehrern eine Quantität Wein

18) *Vesalia sive civitatis Vesaliensis descriptio.* pag. 25.

19) *Exposita de edificiis scole.*

- Primo Theodoro molner et Deo Cetwic frangentibus scolas *ijij* sc.  
 Item uni viro purganti veteres lapides fractas de scolis *ijij* sc.  
 Item pro *Xij* m lateribus *ijij* mr. *jX* sc. *Vj* d.  
 Item pro vectur. rog. qui vexerunt lateres *ijij* pane et cerevisia *ij* sc. *Vj* d.  
 Item pro murando praedictas novas lateres et veteres *ijij* mr. *v* sc. *Vj* d.  
 Item pro lignis emptis erga henricum lubbertum *ijij* mr. *Vij* sc.  
 Item pro planken emptis erga eundem henricum *XXXVij* sc. *Vj* d.  
 Item pro duobus lanen *XXXV* d.  
 Item pro uno ligno empto opper mathena *XXXV* d.  
 Item pro lignis emptis erga Euert de ferro *ijij* mr.  
 Item pro lignis emptis erga petrum Keyser *XXVij* d.  
 Item pro lignis emptis erga th. *Xijij* d.  
 Item sacciferis ponentibus praedicta ligna et deponentibus sup. cruc. et de cruc. et portantibus praemissa supra scolas *ijij* sc. *X* d.  
 Item pro *ijij* plaustis tegularum *Vj* sc. *ijij* d.  
 Item pro seccione eorumdem *jj* sc.  
 Item pro *ijij* m planken habita ad fenestras et ad januas *ijij* d.  
 Item magistro Conr. carpentario *Xijij* sc. *Vijij* d.  
 Item Genekino carpentario *Vij* sc. et *Vij* d.  
 Item magistro Joh. carpentario *XXXij* d.  
 Item pro sarratoribus praemissorum lignorum *Xijij* sc. et *j* d.  
 Item pro (unleserlich) *XVijij* sc. et *ijij* d.  
 Item pro vectura glebe *ijij* sc. et *Vj* d.  
 Item tectori *XVj* sc. *ijij* d.  
 Item lapicidis carpentariis et tectoribus successive adhibendis *XXX* d.  
 Item *ijij* mld. cementi to bewarpene et precio to warpene *XVI* sc.

Auch schon in den Jahren vorher und ebenso nachher finden sich Ankäufe und Zahlungen für den Schulbau.

20) Archiv der evangelischen Gemeinde zu Wesel. Gef. 65. No. 3 pag. 53.

21) Vergl. sämtliche Stadtrechnungen bis gegen die Mitte des 15. Jahrh. sub tit.: *Exposita.*

22) Statt des Ehrenweins erhalten die Rectoren — gleich den übrigen städtischen Beamten — in der ältesten Zeit ein kleines Honorar pro fermento und dazu jährlich 1 Mark für Papier und Pergament. Vergl. die Stadtrechnungen.

zugeführt, nachdem sie zuvor auf dem Markte mit den Schülern die „Cantilenen“ gesungen hatten <sup>23)</sup>. — Der Rector und Conrector wenigstens hatten auch den Genuß einer Dienstwohnung <sup>24)</sup>.

Von Schulfesten finden wir in der ersten Periode der Schule zwei erwähnt. Das Maifest wird von Seiten der Schüler und Lehrer festlich begangen und letzteren zu dieser Feier vom Rathe mitunter eine Weinspende zugestellt; die Aufzeichnung derselben in den Stadtrechnungen ist die einzige Kunde, welche uns über das Fest zukommt <sup>25)</sup>. So heißt es Stadtrechn. 1540 Vitgeuen sub tit.: Van geschenet: Item op Dinsdaich na Exaudi as die Clerckenn in der Schoelenn oeren Mey gehalden, denn Meistereen geschenet Xij  $\text{G}$ . Ebenso 1529. 1530. Ein zweites Schulfest fällt Anfangs December und hat den Anstrich eines fastnachtsähnlichen Narrenschanzes; mit dem in den Schulen des Mittelalters üblichen Gregoriusfeste, das auch um Ostern gefeiert wurde, möchte es schwerlich zu identificiren sein. Zur Aufklärung theile ich von den über das Fest erhaltenen Notizen einige wörtlich nach den Urkunden mit.

Rathsprot. 1526 fol. 46<sup>a</sup>.

Item die Rait rypelich geslaiten den Rectoir der schoelen tseggen vortmer nyet eyr dan op Sunte Nicolaus auent eynen bisschöp toe kysen ind dat soll syn eyns armen burgers soen alhier, denn wulek eyn yeder van den burgers kynder hier ther schoelen gayn sullen einen raider schil-lyng off die rechte werde dair vur an anderen payment gelick guet in tyt der betalyng geuen den Bysschop tot vollest syner cleidyng, ind dat die Bysschop tot geyner tyt by yemant van den Burgern, der oer kynder ther schoelen gayn, then eten komen sall, dan alleyn des heiligen daigs jnd wair he dan komen will, sall he asdan des auentz to vorens vermytz synen cappellaen ver-wittigen dat he myt den Rectoir jnd eynen syner meisters wen oen beliefft jnd myt die twe syne cappellaenen des andern daigs ther rechter maelyt komen will jnd der maelyt ensall nyt mer dan eyns op eyn stede gehalden werden jnd des Bysschops alderen, aff die wail wolden, sullen myt der maelyt onbelast bliuen jnd weirt saicken dat yemant den Rectoir myt eyn syner meisters mer dan eyns hebn wolde, dat mach eyn yeder doen nae der kynder dach ind nyet dair vur.

Die Ausstattungskosten für den Bischof wurden später jährlich aus der Stadtkasse entrichtet. Vergl. Stadtrechn. 1533, 1536 Vitgeuen sub tit.: Van Alrehande; ausführlicher 1537: Item noch eodem die (Dinssd. na Lucie) eynn Eirs. Raith vordragen Karll panwenberchs Soenen die tot eynen Bisschop gekairen, togeuen eynen pantrock vort haisen ind wambs, Dairto gekofft jiii ellen ind eyn fierdell kempisch die ell vur XXjii alb. jnd dat fierdell vur Vj alb. Noch vur foder Duick dairunder gegeuen XjX alb. jii hllr. Noch vur eyn par schoin geg. jiii alb. Noch vur lynen duyck vnder den Rock wambs ind haisen geg. jj alb. Noch vur jj dosyen Rymen j alb. Driess van Berth hier van tmaicken jnd tot scheir gelt tsamen geg. XI alb. Noch vur eynen zack appell

23) Vergl. die Stadtrechnungen sub tit.: Van Alrehande ober Van verschencken.

24) Die Stadtrechn. 1508 bringt z. B. genaue Mittheilungen über Baukosten für Reparaturen in den Wohnungen des Rectors und des Conrectors; in der Regel sind derartige Ausgaben unter dem allgemeinen Titel: „Ban-Ausgaben für die Schule“ gebracht.

25) Ausführliche Mittheilungen über derartige Maifeste, die auch auf der Domschule in Münster jährlich gefeiert wurden, gibt Kumann in Trost Westphalia. 3. Jahrgang. pag. 83 ff. Dort heißt es: „Am Dienstag vor Pfingsten zogen dieselben (die Domschüler) unter Anführung ihrer Lehrer aus der Stadt nach der Sentrupper Heide, wo sie am Tage vorher sich Lauben gebaut hatten, zu denen sie das nöthige Holz und die erforderlichen Zweige nach Bischof Hermanns (1032—1042) Privilegium aus dem Sentrupper Busch sich hauen durften, erlustigten sich mit Essen und Trinken, mit Ballschlägen und andern Spielen, und machten sich, wenn es Abend zu werden begann, und der Rector rief: *Moveto castra!* wieder nach der Stadt zurück.“ Die Zügellosigkeit bei dieser Festesfeier, die Ursache ihrer nachmaligen Aufhebung, war so groß, daß Kerzenbrod, Rector der Domschule in Münster (1550—75), in seiner histor. furor. anabapt. sich äußert, die Lehrer würden lieber den ganzen Tag dreschen, als sich mit Bändigung der muthwilligen Jugend ermilben.



den Clercken vant Raithuyss as die Bisschop gekarenn vyth geworpen geg. Vjj alb. tsamen V gl. corr. XXj alb. jX hllr. — In der Regel wird dem Bischof auch noch eyn roit bouet geschenkt. — Stadtrechn. 1533, 1536, 1537, 1538, 1540, 1541 zc.

Deffentliche Examina und Schulferien werden nirgend erwähnt.

Schließlich lasse ich das Verzeichniß sämmtlicher Rectoren der ersten Periode folgen, so weit sie namentlich aufgeführt werden, nicht als ob ich auf bloße Namen irgend welchen Werth legte, sondern theils der Vollständigkeit wegen, theils weil in den beigelegten Notizen aus den Stadtrechnungen oder Rathspatrollen manches oben Ausgeführte seine Bestätigung findet.

In ununterbrochener Reihe mit Namen aufgeführt werden die Rectoren erst seit 1418; gelegentlich erwähnt finde ich schon 1351, 1352 und 1353 einen Magister thomas rector scolarem<sup>26)</sup>, 1370 und 1372 einen Magister Engelbertus rector scolarem<sup>27)</sup>, 1390 einen Magister Henrich rector scolarem<sup>28)</sup>.

Die fortlaufende Reihe der Rectoren beginnt mit:

1) Johann Höppen, der bereits in der Rechnung von 1390 neben dem Rector Magister Henrich namhaft gemacht wird, somit schon damals in der Schule wirkte; als Rector erscheint er in den Jahren 1418 und 1419; dann verläßt er den Schuldienst und wird Notarius der Stadt<sup>29)</sup>.

2) M. Henrich Nabur oder Naber 1419—1425, in welchem Jahre er im Amte starb<sup>30)</sup>.

3) Albert van der Heggen wurde von Nymwegen hierher berufen und leitete die Anstalt bis 1432. Der mit ihm abgeschlossene Contract, der einzige uns erhaltene aus dem 15. Jahrhundert, findet sich im Liber plebiscitorum der Stadt Wesel pag. 54<sup>b</sup> und lautet wörtlich, wie folgt:

Borgmeister Scepen ende Rade der Stad van Wesel hebn ontfangen meister Albert van der Heggen van Nimwegen tot oeren scholemeister vn hebn em gedaen der schole to Wesel in zulker gewoenten alz die van aldes her tho gelegen is ghewest, alzo dat hie die schoelre sal leren en wisen, alz eyn guet scholemeister synen schoelren sculdich is to doen, en alz hie meyndt dat der Stad en syns seluens ere sy en der kinder en der schoelre beste, En hie sall myt den schoelren myt der processien to kerken ende anders waer gaen singen alz her to gewoentlick is geweest tho Wesel, En soe sall hie weder vanden kindern boern alzullich loen alz men herto daer aff gegeuen ende gheboert heuet, dat is van elken kynde des haluen Jaers drie alde schilde off oer weerde an anderen gelde, van der Schepen kindere ensall hie geyn loen noch scholegelt nehmen noch hebben, Ende vort nae mydwynter soe mach hie syn offergelt off syn kökegelt eisschen en nehmen vanden schoelren alz dat her to ghewoentlick is geweest, Ende daer tho sall em die stad geuen alle jaer Teyn Rynssche guldene off oer weerde an anden gelde, Ende woer dat hie enych gebreck hedde vanden scholegelde an ymande die bynnen der stad van Wesele wonachtig were, dat sall em die Stad vt doen penden, ende em die pande off geld auer doen leueren, vn woer dat ymand anders binnen der Stad enyghe schole an neme en knechte leerden, dat sall em die Stad tor stont affdoen alzo dat nymand anders schole van Knechten to Wesel hebben noch halden en sal dan

26) Stadtrechn. der betreffenden Jahre sub tit.: de precio famulatus: Pro vestibus magistri thome rectoris scolarem etc.

27) Stadtrechn. der betreffenden Jahre sub tit.: de censibus opidi.

28) Stadtrechn. 1390. Exposita de diversis materiis.

29) Stadtrechn. 1418 und 1419 sub tit.: Van verdienden loen: Johan höppen Rector Scolarem Xij mr. Vergl. die Rechn. von 1420.

30) Stadtrechn. 1420—1425. — 1425 sub tit.: Van verdienden loen: Meister henrich nabur scholmeister na verloop der tyt dat hie storf Vjj R. guld., maket Xijj mr. — Sein Jahrgelalt betrug XV R. gl.

meister Albert vorss., En dyt auerdrach vorser. sall an gaen vp dat hogetyt to paesschen neist tokommende en sall duren en wairen Sess Jairs daer na vnbegrepen en na den ses jairen also lange dat die stad off meister Albert vorg. oere eyn den andern dat eyn half jaer tho voren vpseget, doch heuet meister Albert vorss. daer enteynden gelauet, der stad van Wesel to dienen en oer scholemeister to blyuen soe lange sie dencket to Regieren en Regieren will zoe veer alz Borgemeister Scepen en Rade der stad van Wesel vorss. willen,

Datum et concordatum anno Dni. millesimo quadringentesimo vicesimo quinto.

4) M. Derich oder Dery (Diederich) 1433—1436 <sup>31)</sup>.

5) M. Hermann 1437—1439 <sup>32)</sup>.

6) M. Johann Kale 1439—1442 <sup>33)</sup>.

7) M. Gerid van Eger 1442—1448 <sup>34)</sup>, vielleicht ein geborner Weseler; die van Eger oder Egher gehören zu den ältesten und angesehensten Familien unserer Stadt, der sie eine Reihe Bürgermeister und Rentmeister lieferten <sup>35)</sup>.

8) M. Johann van Deventer 1448—1449 <sup>36)</sup>.

9) M. Johann Stueck 1449—1452 <sup>37)</sup>.

10) M. Johann Bruyn 1452—1457 <sup>38)</sup>, stammte möglicher Weise aus Wesel; die Bruyn, Zimmermeister, leiteten in diesem und den folgenden Jahren alle städtischen Bauten; fast in jedem Jahre erhalten sie ansehnliche Zahlungen aus der städtischen Kasse.

11) M. Heinrich Mant 1458—1464 <sup>39)</sup>. Er schied in Unfrieden mit dem Rathe aus Wesel und verklagte denselben von Köln, seinem demnächstigen Aufenthalte, aus durch ein eigenhändiges Schreiben beim Fürsten. Die Ursache des Streites, welcher der Stadt viele Last und Ausgaben bereitete, ist aus den kargen Notizen so wenig zu erkennen, als die Entscheidung, welche dem Rathe durch das Kapitel zu Rees zugefertigt wurde <sup>40)</sup>.

12) M. Borchart van Renen 1465—1469 <sup>41)</sup> war geistlichen Standes <sup>42)</sup> und übernahm nach dem Austritt aus der Schule ein geistliches Amt.

Aus der Zeit seiner Wirksamkeit ist uns in den wenigen Fragmenten der Rathspröfollle von 1466 nachstehende nicht sehr erquickliche Affaire überliefert worden.

31) Stadtrechn. der betreffenden Jahre sub tit.: Van verdienden loen: Meister derich scholemeister XR. guld.

32) Stadtrechn. der betreffenden Jahre sub tit.: Van verdienden loen: Meister Herman scholemeister XV R. gulden, den gulden ij mr. Xj sc., maket XL mr. V sc.

33) Stadtrechn. der betreffenden Jahre sub tit.: Van verdienden loen: Meister Kale Scholemeister XV R. guld., den guld. iij mr. iij sc. maket XLVij mr. jX sc.

34) Stadtrechn. der betreffenden Jahre sub tit.: Van verdienden loen: Meister Gerid van Eger schoelmeister vur syn loen XV R. gulden maket Lij mr. Vj sc.

35) Vergl. Stadtrechn. 1355, 1357, 1358, 1360, 1364, 1366, 1369, 1376, 1381, 1423, 1427 u. — 1478 erscheint hier ein Johan van Eger als herzogl. clevischer Hofmedicus. S. Stadtrechn. dieses Jahres.

36) Stadtrechn. 1449 sub tit.: Van verdienten loen: Meister Johan van Deventer Schoelmeister op paschen van j jair Vjij R. guld. maket XXVj mr. iij sc.

37) Stadtrechn. 1450 sub tit.: Van verd. loen: Meister Johan stueck Schoilmeister XV R. guld. maket Lij mr. Vj sc.

38) Stadtrechn. der betreffenden Jahre sub tit.: Van verdienden loen: Meister Johan bruyn Schoilmeister XV R. guld maket LjV mr. Vjij sc. iij hllr.

39) Stadtrechn. 1458. Vitgeuen sub tit.: Alrehande. — Stadtrechn. der betreffenden Jahre sub tit.: Van verdienden loen: Meister Henrich mant scholmeister op Kersmiss XV R. gulden maket LX mr.

40) Vergl. Stadtrechn. 1467 sub tit.: Van Baden loen. 1475 etc. — Rathspröf. 1476 des Dinxdags na Exaudi. fol. 12<sup>a</sup>.

41) Stadtrechn., die betreffenden Jahrgänge sub tit.: Van verdienden loen: Meister Borchart van Renen scholmeister op Victoris XV R. guld. maket LX mr.

42) Stadtrechn. 1468 sub tit.: Van Verschenck.

Pag. 8<sup>a</sup>. Det Donredags na exaudi oppen kirkhaue vor der scholen. Item Johan bagel gisteren den scholemeister auerhailt had ind val on beswert myt werpen ind worden vor der scholen bedreut had, geslaten om to vragē off hie des by den rade blyuen will ind off hie dar to volge sich den to beschicken wat beteringe hie doin sall ind off hie dat afslet sich dar to bespreken wo men dar in doin sall.

Das nachstehende Strafedict in dieser Sache zeigt uns, wie der Rath — was häufig geschah — die Vergehen der Bürger benutzte, um die Herstellung der St. Willibrodus-Kirche, die damals im Bau begriffen war, zu fördern und den schwachen Kirchenmitteln zu Hülfe zu kommen.

Rathsprot. anno 1466 des dinxdags na belaken pinxten. fol. 8<sup>a</sup>. Item in der saken der beteringen die Johan bagel don sulde vmb die auertredinge an den scholmeister is anordnet dat hie to der kircken  $\text{iii}^m$  steens geuen ind den hern ind der Stat enen hafarede gelden sall, ind den scholmeister biden sall vmb gade ind onss lieuer vrouwen will om dat to vergeuen.

13) M. van den Heeck oder van den Heck 1469—1474<sup>43</sup>). Dieser Mann, neben Herman von dem Busche, dessen Lehrer er in Deventer war, eine der bedeutendsten Persönlichkeiten, die jemals in unserer Stadt gewirkt haben, ist der in der Pädagogik wohlbekannte und um das Schulwesen des 15. Jahrhunderts hoch verdiente Alexander Hegius, so genannt von seinem Geburtsorte, dem westphälischen Dorfe Heck in der Herrschaft Salin-Horstmar im Münsterlande<sup>44</sup>). Er wurde in der berühmten Schule zu Deventer für höhere Studien vorgebildet. Dort trat er in nähere Verbindung mit seinem damaligen Mitschüler, dem nachmals um das Münstersche Schulwesen hoch verdienten Domherrn Rudolph von Langen, und knüpfte mit demselben eine dauernde Freundschaft. Wo er sich academischen Studien gewidmet habe, ist nicht bekannt. In Deventer begann er wahrscheinlich seine praktische Thätigkeit und ging wol von dorthier an unsere Anstalt über; als er nach Wesel kam, stand er bereits im blühenden Mannesalter. Ueber das Jahr seiner Geburt schwanken freilich die Nachrichten; Einige setzen dasselbe um 1420, Andere um 1433; die erstere Angabe ist sicherlich falsch; denn da er nach Hamelmann in Deventer ein Mitschüler des Rudolph von Langen, dieser aber 1438 oder 1439 geboren war, so konnte er wol 5—6, nicht aber 18—19 Jahre älter sein. Vor 1433 ist er also wol nicht geboren, schwerlich aber auch viel später; dann aber war er bei seinem Eintritt in Wesel im Jahre 1469 bereits 36 Jahre alt. Hegius' Wirksamkeit in unserer Stadt erstreckte sich über den Zeitraum von fünf Jahren; sein Vorgänger bezieht um Victoris 1469 die letzte Gehaltszahlung; auf Christabend desselben Jahres erhält M. van den Heeck bereits den Ehrenwein und so fort bis Neujahr 1473<sup>45</sup>); die Rechnung von 1473

43) Benutzt habe ich bei Zusammenstellung der Notizen über Hegius' Leben und Wirken: Hamelmann, opera genealogico-historica de Westphalia et Saxoniam inferiori. Lemgoviae, 1711. an verschiedenen Stellen. — Delprat, die Brüder des gemeinsamen Lebens. pag. 26 ff. 153 und 154. — Raumer, Geschichte der Pädagogik. I, 88—92. — Cornelius, die Münsterschen Humanisten etc. pag. 7, 8, 15, 16. — Rudolphi Agricolae Epistolae (so weit sie sich auf der hiesigen Gymnasialbibliothek finden, zusammen gebunden mit Rudolphi Agricolae Phrisii de inventionem dialecticam und Aphthonii Sophistae Progymnasmata Rudolpho Agricola Phrisio interprete. Coloniae, 1539). — Dillenburger, Geschichte des Gymnasiums zu Emmerich. Gymnasialprogr. 1846. — Das ungedruckte Werk des Mönchs Bouybach oder Bouybach, eines der letzten Schüler des Hegius, (Hujus ego ultimus discipulus, quinque duntaxat mensibus, donec extremum clausisset diem, eo usus praeceptore). Auctarium de Scriptoribus Eccles., handschriftlich aufbewahrt auf der Universitätsbibliothek in Bonn, ist mir nur in den Excerpten bei Delprat pag. 155 und 156 bekannt geworden.

44) Hamelmann pag. 173: Jam Hegius non fuit Daventriensis, sed Westphalus in ditione Monasteriensi ex pago Heck prope Horstmariam natus, Daventriae autem per annos XXX rexit scholam magna cum laude. Die letztere Notiz ist entschieden unrichtig; da Hegius nach dem zuverlässigen Zeugnisse des Mönchs Bouybach 1498 starb und nach Ausweis der hiesigen Stadtrechnungen und Rathsprotokolle erst 1474 Wesel verließ, um zunächst die Leitung der Schule in Emmerich zu übernehmen, so kann er nicht 30 Jahre in Deventer gewirkt haben, es sei denn, daß vielleicht seine frühere Thätigkeit an diesem Orte vor seinem Eintritt in Wesel mit im Anschlag gebracht werde.

45) S. die Stadtrechnungen der betreffenden Jahre sub tit.: Vitgeuen. Van Geschenek op Mydwynter und Van verdienden loen.

(Reminiscere 1473 bis dahin 1474) fehlt. Somit trat Hegius im Frühjahr 1469 bei uns ein und wirkte hier bis dahin 1474; der Eintritt seines Nachfolgers, der um Weihnachten 1474 den Ehrenwein erhält<sup>46</sup>), läßt sich freilich aus der Rechnung von 1474 nicht nachweisen, weil dieser, wie auch Hegius, merkwürdiger Weise aus der städtischen Kasse keine Befoldung bezieht, ein Fall, der weder vorher, noch nachher wieder vorkommt; vielleicht mochte die große Zahl auswärtiger Schüler, die Hegius mitbrachte und anzog, reiche Erträge liefern; daß es hier an solchen nicht fehlte, bezeugen zwei Notizen im Rathsprot. von 1472, die ich wörtlich folgen lasse:

Anno 1472 des vridags die septem somn. fol. 11<sup>a</sup>. Item gesacht Meister van den Heck dat hie synen scholren gebiede in den tauernen nyet to teren noch to sitten, willen sie teren dat sie dat doin onder sich in oren herbergen buten tauernen, word sie dar in verbrekelic, den wolden sie hyer nyet liden, ind dat sie tusschen dit ind victoris achter jX vren nyet op der straten en gaen off men wold onne hyr nyet liden.

Fol. 11<sup>b</sup>. Dat die meister bestellen dat die studenten in geen tauernen en gaen ind des auentz tydich in oren huse synt ind achter jX nyet op der straten en gaen ind haesch ind zedich synt want off sie dar in verbrekelic worden en wold die raet one nyet lenger hyr liden.

Nach Ausweis der wenigen Fragmente der Rathsprotokolle von 1473 wird 'des Dinxdaigs die Crispini (den 25. October)<sup>47</sup>) dieses Jahres der mit Hegius' Nachfolger abgeschlossene Contract aufgesetzt, welcher somit beim Beginn des folgenden Semesters, also Ostern 1474, sein Amt antrat. Hegius verließ daher im Frühjahr 1474 Wesel, um die Leitung der damals blühenden Stiftsschule in Emmerich zu übernehmen<sup>48</sup>), und trat bald darauf an die Spitze einer von ihm selbst begründeten Anstalt in dem Orte, welchem er seine Bildung verdankte<sup>49</sup>); Deventer wurde sein ganzes folgendes Leben das ergiebigste Feld seiner Wirksamkeit, und von dort verbreitete sich sein Name über die Niederlande, über Nord- und Westdeutschland, ja noch weit darüber hinaus. Von nah und fern strömten wissensdurstige Jünglinge zu seinen Hörsälen, um von ihm zu lernen; dort schöpften sie in vollen Zügen aus dem lautern, klaren Quell der Wissenschaft, sie vertieften sich mit ihrem Meister in die Schätze des Alterthums und gewannen durch ihn warme Liebe für das schwere, aber schöne Werk

46) Stadtrechn. des betreffenden Jahres sub tit.: Vitgeuen. Van Geschenck vp Mydwynter.

47) Lange habe ich vergebens nachgeforscht, auf welchen Tag der dies Crispini (Crispini et Crispiani) falle; die erwünschte Auskunft — mit Hinweis auf das Calend. Caroli Magni, herausgegeben von Piper in Berlin, 1859 — verdanke ich Herrn Pfarrer Nooren in Wachtenbont. Innigen Dank dem mir so werthen gründlichen und gelehrten Forscher für diese und so manche andere Belehrung.

48) Bouzbad: Alexander cognomento Hegius, natione Teutonicus, patria Westphalus, Gymnasiarcha apud Wesaliam, deinde in Embrica, et jam pridem Daventriae.

49) Rudolph Agricola schreibt hierüber (pag. 181 meiner Ausgabe) Nachstehendes an Hegius aus Gröningen, aber leider ohne Jahreszahl, die sich indeß vielleicht — und damit die Eröffnungszeit der Schule in Deventer — durch genaue Berücksichtigung der Localgeschichte von Gröningen und Deventer aus den beigefügten Notizen ermitteln ließe: Redeunti mihi domum redditae sunt literae tuae. Abfueram enim quindecim dies negotii cuiusdam obeundi causa a senatu nostro in Hollandiam nomine reipublicae nostrae ablegatus. Quod acceperis autem Antuerpiae visum me fuisse, id secus atque res habet, tibi narratum scito. Quod aperire ludum literarium Daventriae auspiciatus es, ut felix id faustumque tibi eveniat, opto. Quamquam non ignorem hanc primam hujus negotii frontem parum blande tibi respondero, et locus ipse pestilentia vastatus et proinde horridus et velut abominandus tibi videtur, quodque hinc sequitur, necesse est auditorium tibi infrequens et pene desertum, nedum non celebre et expectatione tua dignum contingere. Quamquam id damnum facile et brevi quidem, ut spero, tibi resarciat et felicior temporum ubertas et redditum salubrius coelum. — Meiners, Lebensbeschr. berühmter Männer etc., (Dillenburger, Gesch. des Gymnas. zu Emmerich pag. 14) setzt die Eröffnung der Schule zu Deventer und somit die Abfassungszeit dieses Briefes um 1481 offenbar unrichtig, da Erasmus bereits nach eigenem Berichte in seinem 9. Lebensjahre 1476 (vergl. Kaumer's Gesch. der Pädagogik. I. Theil pag. 88) in die Deventer Schule kam. Dieses muß somit halb nach deren Eröffnung geschehen sein, und des Hegius Aufenthalt in Emmerich sich nicht über den Zeitraum von 1—2 Jahren hinaus erstreckt haben. — Daventriae VII. Idus April. anno LXXXIII schreibt Agricola an Antonius Liber (pag. 177 meiner Ausgabe): Magister Alexander Hegius, qui hic ludo literario praecet, saluere te jubet.

der Jugendbildung. Eine ganze Reihe berühmter Männer, welche nachher das Studium der Alten in ihren Kreisen weckten und förderten, zum Theil blühende Schulen eröffneten und leiteten, sämmtlich aber um Wissenschaft und Volksbildung sich unsterbliche Verdienste erwarben, sind aus seiner Zucht hervorgegangen: Erasmus von Rotterdam, Hermann von dem Busche, Johannes Murmellius aus Roermonde, Johannes Caesarius aus Jülich, Conrad Goclenius aus Paderborn, Joseph Horlenius aus Siegen, Timannus Camener aus Werne in Westphalen, Johannes Peringius aus Büberich, Arnoldus de Vesalia aus Wesel und viele andere bedeutende Persönlichkeiten waren des Hegius Schüler<sup>50)</sup>. — Trotzdem er übrigens in der Schule seine ganze Welt fand, schloß er sich von der Außenwelt nicht ab; er unterhielt den innigsten Verkehr mit seinen Freunden und schloß neue Verbindungen mit den hervorragendsten Geistern seiner Zeit; nach wie vor stand er seinem frühern Mitschüler Rudolph von Langen nahe und erhielt von demselben Anregung, Aufmunterung und Unterstützung; von Langen sandte ihm bei seiner Rückkehr aus Italien eine Anzahl auserlesener Klassiker, dort gedruckt und gekauft, auf daß Hegius sie in seiner Schule einführe und seinen Schülern interpretire. Johannes Wessel, Rudolph Agricola gehörten dem engeren Kreise seiner Freunde an; diese und mehrere andere geistesverwandte Seelen sammelten sich nicht selten auf Monate in den gastlichen Räumen des Klosters Adwert oder Aduard bei Gröningen, wohin sich Johann Wessel in seinen spätern Lebensjahren zurückgezogen hatte, und verlebten dort glückliche Tage, um, wie ein Zeitgenosse berichtet, zu hören und zu lernen und täglich gelehrter und besser zu werden.

Sein Hauptstudium verwandte Hegius auf die alten Klassiker und leistete in denselben nicht Unbedeutendes; im Lateinischen suchte er sich noch bis in die spätern Jahre mit treuem Fleiße mehr und mehr zu vervollkommen; mit besonderer Liebe trieb er das Griechische und war ein warmer Verehrer desselben<sup>51)</sup>; Geometrie, Physik und Astronomie waren ihm nicht fremd; er besaß überhaupt eine für seine Zeit ungewöhnliche Gelehrsamkeit. Zierden seines Charakters waren seltene Anspruchslosigkeit und rührende Bescheidenheit, gepaart mit einer tiefen Frömmigkeit. „Du wünschst über meinen Unterricht genaue Kunde zu haben,“ schreibt er an Wessel. „Alle Gelehrsamkeit ist verderblich, die mit Verlust der Frömmigkeit erworben wird.“<sup>52)</sup>

Noch in seinen alten Tagen trat Hegius in den geistlichen Stand und starb den 27. December 1498 zu Deventer<sup>53)</sup>; dort ruht seine Asche in der Kirche St. Lebuins, wo auch Florentius Radewinssohn eine Ruhestätte fand.

14) M. Gerloch Kedken 1474—1478. Der Contract behufs Uebernahme der Leitung der Schule wird mit ihm 1473 des dinxd. die crispini (den 25. Oct.) abgeschlossen<sup>54)</sup>.


50) Hamelmann pag. 1422. 1426.

51) Hamelmann pag. 95. Alexander Hegius homo graecae et latinae linguae cum primis eruditus und ebendasselbst: Alexander Hegius vir non minus graecae linguae quam latinae doctus.

52) Hamelmann sagt pag. 94: Erasmus in Dialogo, qui Ciceronianus inscribitur: Westphalia nobis dedit Alexandrum Hegium, virum eruditum, sanctum et facundum, sed qui gloriae contemptu nihil magni est molitus. — Raumer I., 90. —

53) Nach dem Berichte des Mönchs Bougbad im angeführten Werke. „Sepultus in templo divi Lebuini in sinistra chori abside secus introitum cryptae ad sinistram manum, anno Domini millesimo quadringentesimo octavo in die Sancti Johannis Evangelistae (27. Dec.) hora vesperarum, occasum jam sole petente.“

54) Rathspröte, 1473 des dinxd. die crispini. fol. 10<sup>a</sup>. Wart gelesen die cedulen antreffend die Scholmeister ind besproken die cedula to doin ont werpen van desen Scholmester ind wo men dat halden sall off ymant knecht schoel hir bynnen hield op.

Stadtrechn. 1474 sub tit.: Geschenct op mydwynter. Item Meister Cerloch Kedken ij . Ebenso in den Rechnungen 1475, 1476, 1477. Unter dem Titel: van verdienden loen fehlt das Gehalt des scholmeister.

15) M. Euert Blancke oder Blanck; in den Urkunden wechseln beide Schreibarten. 1478—1481<sup>55)</sup>.

16) M. Johann Bruyn, Doctor medicinae und seit 1477 Stadtarzt, verband letztere Function noch 1 Jahr lang mit dem Rectorat der Schule<sup>56)</sup>. Hängt er vielleicht mit dem unter No. 10 angeführten Rector irgendwie zusammen? — Ihm folgte im Ante von 1482—1486 derselbe Gerloch Kedken, welcher bereits von 1473—1478 der Schule vorgestanden hatte<sup>57)</sup>. Er kündigte der Stadt 1486 seinen Dienst und trat um Victoris aus<sup>58)</sup>.

17) M. Michael Hobynd, Hoehynd oder Hubynd — die Lesarten schwanken — 1486—1505<sup>59)</sup>.

Michael Hubynd arbeitete an unserer Schule volle 19 Jahre, und doch strömen die Quellen über sein Leben und Wirken so sparsam und kärglich, daß es nicht möglich ist, auch nur in nackten Umrissen ein Bild desselben zu entwerfen; wir wissen nicht einmal, woher er kam, jedoch wol, daß er sich während seiner Amtsthätigkeit weder zum Rathe noch zu den Schülern in die gehörige Stellung zu setzen und seine Würde zu behaupten verstand. Zwei Beispiele mögen genügen als Belege dieser Behauptung.

Seit der Erbauung der St. Antonii- und Nicolai-Kirche bestand auf der Mathena ebenfalls eine mehrklassige Lehranstalt, in der auch die Anfänge klassischer Studien getrieben wurden<sup>60)</sup>. Damit jedoch die Stadtschule nicht durch das neue Institut beeinträchtigt würde, war die gesetzliche Bestimmung getroffen, daß nur Knaben aus den Vorstädten Mathena, Oberndorf und Steinweg in dasselbe aufgenommen werden dürften, keine Stadtschüler und keine Fremden, eine Anordnung, die auch bis dahin mit strenger Consequenz durchgeführt wurde. Nunmehr war im Jahre 1495 der Conrector der hohen Schule, Antonius, auf Empfehlung des Pastor Ant. Fürstenberg und des Rector Hubynd zum Rector der Mathena-Schule ernannt worden; dieser wußte beim Rathe zu erwirken, daß ihm gestattet wurde, 5—6 auswärtige Schüler — die hie soe gewonden hed — bei sich aufzunehmen und seiner Schule zu übergeben. Vergebens berief sich Hubynd auf seinen Contract und auf die seit Alters bestehenden Bestimmungen; der Rath ließ ihm nur die Wahl, abzugehen oder in eine Aenderung des betreffenden Passus in seinem Contracte zu willigen, und — er that das letztere.

Ein zweites Beispiel charakterisirt sein Verhältniß zu den Schülern; ich theile dasselbe wörtlich nach den Akten mit.

Rathsprot. anno 1496 vp Donredach nae petri et pauli apost. Item Meister michael schoelmeister hefft geklaget woe eyn klerck hefft ghehad die to Deunter waes getaghen ind

55) Stadtrechn. 1478 sub tit.: Van alrehande. Item op sunt victoris myss angeneamen Meister Euert blancke tot enen schoelmeister om gegeuen tot enen mydepennynck 1 gold. post. guld. maict iij mr. iij sc. X d. — Item den pater in den fraterhuss wedergegeuen XXXij sc. hie van baedloen na den scholmeister to senden vitgelacht had. Conf. sub tit.: Geschenet op mydwynter. — Stadtrechn. 1481 sub tit.: Van restant. Van verdienden loen in den seluen iair Meister Euert blanck scholmeister X R. guld. Ebenso 1481 sub tit.: Van verdienden loen.

56) Stadtrechn. 1481 sub tit.: Geschenet vp mydwynter und sub tit.: Van verdienden loen. Meister Johan bruyn Doctor in medicinen half op onse vrouwe visitat. ind half op nyen iars dach X gold. R. guld. ind so hie schoel annam op victoris na belop der tyt bet. Vjij enk. R. gulden.

57) Stadtrechn. der betreffenden Jahre sub tit.: Van Geschenck op mydwynter. —

58) Rathsprot. 1486 fol. 1<sup>a</sup>. Item meister gerloch Kedken schoelmeister quam vor den raet op die kamer ind gaff on die schol op ind danekten on ind so die vorwarden synt j iar to voren op to segn ind dat dan steet bis victoris mach men sich dar en bynnen vorseen.

59) Rathsprot. 1486 fol. 1<sup>a</sup> op den Xj dach July. Item Rait der Stat Wesell hebn entfanghen meister Hobynek vor eyn schoolmeister in vorwaarden in maten als die sedulen eyn yder hebn inhaldende Anno Dni MCCCCLXXXVj op den Sonnendach des maintz July. — Stadtrechn. 1487 sub tit.: Van Geschenck op mydwynter und sub tit.: Van verdienden loen. Item meister Michael hubynck schoelmeister op kermiss XV curr. R. gulden fac. LX mr. Und so fort in den Rechnungen der folgenden Jahre bis zu seinem Austritt.

60) Es wirkten an derselben regelmäÙig ein Rector und ein vndermeister oder midhelper.

quam weder ind brachte eynen mede, soe holden meister michael den eynen, de hyer plach toe schoele toe gaen So quam die ander klerck de hyer nyet plach toe schole te gaeu myt eynen langen mess bauen meister michael dar klerck moste laten gaen, Soe hefft de Rait geantwort man sall den baden scycken toe den vremden klerck dat hy by der sonnen de stat rueme ind behuyfft meister michael der stat Dinre tot den klerck to halen ind to corrigiren die salmen on doen.

Der bereits im Jahre 1498 gefaßte Rathsbeschluß, dem Rector Hubynck den Schuldienst zu kündigen<sup>61)</sup>, muß zurückgenommen sein, wenn gleich die lückenhaften Rathsprot. des betreffenden Jahres darüber keine Nachricht geben; denn er bleibt noch volle 6 Jahre und erhält 1504 seine letzte Gehaltszahlung<sup>62)</sup>. Am Freitage nach Valentini (den 14. Februar) kündigt er selbst dem Rathe den Dienst<sup>63)</sup>, und obgleich eine halbjährige Kündigungsfrist contractmäßig bestimmt war, wird doch in der Rathssitzung auf Gudensdach nae den hilligen palmdach (ind is die derde dach aprilis) beschlossen, ihn 14 Tage nach Ostern zu entlassen<sup>64)</sup>. — Hubynck blieb nach seinem Austritt aus dem Lehramte in unserer Stadt, kaufte sich ein Haus und wurde in den folgenden Jahren auch von Seiten des Rathes mehrfach zu Notariatsgeschäften benützt<sup>65)</sup>.

An seine Stelle trat als Vorsteher der Schule der frühere Conrector derselben und zeitige Rector auf der Mathena

18) M. Antonius, von Frühjahr 1504 bis Herbst 1505, dessen Functionen auf der Mathena Johann Keyser übertragen wurden<sup>66)</sup>; beide geriethen bald in einen vor dem Rathe entschiedenen Conflict, weil der neue Rector, wie er früher fremde Schüler an sich gezogen hatte, so jetzt einige Knaben von der Mathena mit sich herübergenommen haben sollte<sup>67)</sup>. Er wirkte nur anderthalb Jahre an der Schule; ob der Tod oder eine anderweitige Vocation ihn abrief, ist nicht ersichtlich, ersteres jedoch wahrscheinlich, da seiner Entlassung im Rathsprot. keine Erwähnung geschieht. Jede Nachforschung wird dadurch erschwert, daß nur der Vorname des Mannes genannt wird. — Zu seinem Nachfolger wurde bestimmt

19) M. Johann Sickelen, auch Johann van Dorsten genannt, 1505—1508; in der Rathssitzung vom 3. Juli 1505 erkoren<sup>68)</sup>, übernahm er die Leitung der Anstalt mit dem Beginn des Wintersemesters. Während er in den Rathsprot. nur Johann von Dorsten heißt, wird er in den Stadtrechn. entweder einfach Meister Johann oder Meister Johann Sickelen genannt; dies war

61) Rathsprot. 1498 vp Dinxd. nae — — —

62) Stadtrechn. 1504 sub tit.: Van verdienden loen.

63) Rathsprot. 1504 op vrydach nae valentini.

64) Rathsprot. 1504 vom genannten Tage.

65) Rathsprot. 1506 pag. 25<sup>b</sup>. vp vrydach nae katharinae virginis; ebenso pag. 27<sup>b</sup>. — 1507 op gudensdach nae margarite. — Stadtrechn. 1506, 1510, 1512. Vitgeuen sub tit.: Van alrehande.

66) Rathsprot. 1504 vp dinxdach nae hillige palmdach pag. 12<sup>b</sup>. Item die Rait was hyer XX starck ind hebn beslaiten meister Anthonius die rector vpr mathena is die sal die schol inder stat hebn. 1504 vp gudensdach nae den hilligen palmdach ind is die derde dach aprilis. pag. 14<sup>a</sup>. Item meister Johan keyser is die schole gegeuen op der mathena ind men will on nae paeschen enen zedel geuen. — In der Stadtrechnung von 1504 findet sich sub tit.: Van verdienden loen der Schreiber michel Hubynck statt Antonius Rector scolorum.

67) Rathsprot. 1504 vp vrydach nae den hilligen paesdach. pag. 14<sup>b</sup>. und vp gudensdach nae Georgii martyr. pag. 16<sup>b</sup>.

68) Rathsprot. 1505 op Dinxdach tertia die Juni. pag. 19<sup>b</sup>. Item Meister Johan van Dorsten angenamen voir eyn schoelmeister toe michael neestkomende in den dienst to treden ind men sol on geuen dat men meister michael hefft gegeuen. — Stadtrechn. 1505 sub tit.: Van geschenck op mydwynter und 1506 sub tit.: Van verdienden loen. Item Meister Johan van sickelen etc. — Ebenso Jahrg. 1507, 1508. — Ist dieses vielleicht dieselbe Persönlichkeit, welche 1532—1548 unter dem Namen Johann Dorsten in Seest als Lehrer wirkte? Vergl. Berthing, Gesch. des Archigymnas. zu Seest. S. 62.

somit sein Familienname, Dorsten wahrscheinlich sein Geburtsort. Um Victoris 1508 schied er wider seinen Willen und nur ungern aus seiner hiesigen Stellung; doch vergebens petitionirte er, unterstützt von 2 Geistlichen, beim Rathe, ihn in seinem Amte zu belassen, mit dem Ersuchen, „men solde on die gebreke seggen hie wolde syck dair in beteren.“<sup>69)</sup>

20) M. Nicolaus Krop, auch Claus oder Claes van Calkar genannt, (1505—1510) wurde nach vorherigen, schriftlichen Verhandlungen am Tage nach Mathei apost. 1508 vom Rathe als Rector angenommen<sup>70)</sup> und trat um Victoris dieses Jahres in die Functionen seines Amtes, das er bis dahin 1510 bekleidete. Die Reibereien mit dem Rector auf der Mathena dauerten auch unter ihm fort<sup>71)</sup> und waren vielleicht die Ursache seiner Entlassung, welche vp vrydach nae den hilligen paesdach im Rathe beschloffen wurde<sup>72)</sup>. Bei seinem Austritt betraute der Rath die beiden Conrectoren M. Bernt van Wullen und M. Gerit Hoebynck mit der interimistischen Leitung der Anstalt<sup>73)</sup> bis zur Ankunft des Rector von dem Busche.

21) M. Hermann von dem Busche, gewöhnlich Hermannus Buschius genannt, von Michaelis 1516 bis Ostern 1518<sup>74)</sup>.

22) M. Johannes Peringius, von Ostern 1518 bis Herbst 1520<sup>75)</sup>.

23) M. Nicolaus oder Claes van Cleve von Herbst 1520 bis Herbst 1521<sup>76)</sup>.

Es folgte sodann wiederum Peringius bis Ostern 1532<sup>77)</sup>.

69) Rathsprot. 1507 vp Dinxd. nae Sundach quasimodo genit. pag. 13a. Rathsprot. 1508 vp Dinxd. nae Mathei apost.

70) Rathsprot. 1508 vp Dinxdach nae Anthonii abbat. Item Meister Clauws krop hefft eyn antwort gescreuen als van der scholen ind wolde weten wat hie verdynen mocht, soe wolde hie syck beraden, geslaten men sal syck toe Emrick verhoren van der schoelen ind nyet aff slaen. — Ueber die Bedeutung und hohe Blüthe der Emmericher Schule um diese Zeit vergl. Dillenburger, Gesch. des Gymn. zu Emmerich. Abth. I. — Cornelius, die Münsterischen Humanisten. S. 32 und 33. Sie zählte damals 1500 Schüler. — Rathsprot. 1508 op Dinxdach nae Mathei apost. Item Her meister Clauws krop is angenomen, on gegeuen toe mydpennynck eyn goldgl. gevesthet voir eyn schoelmeister ind sal die schoel an nemen vp sunt Victor neest komende ind men sal jut begyn van der vasten meister Johan die schoel vp seggen. — Stadtrechn. 1508 sub tit.: Van verdienenden loen: Meister Claes van Calkar den nyen Rector XV goldgul. (für 1/2 Jahr) Vergl. Stadtrechn. 1509, 1510.

71) Rathsprot. 1510 vp Dinxd. nae Sundach Oculi.

72) Rathsprot. von diesem Tage und vom Dinxd. nae Sundach Quasimodo geniti.

73) Stadtrechn. 1510 sub tit.: Van verdienenden loen. Item soe men Meister Bernt van Wullen ind Meister gerit Hoebynck var twe conrectores der schoelen angenoemen hefft ind die selue hebn sullen XV goldgulden ind die selue angegoen synt op Victoris Anno XV. decimo, den seluen betailt vur eyn half jair oirs yrsten termyns. Vergl. Stadtrechn. 1511—1516. — Aus dieser Zeit, nämlich aus dem Jahre 1513, finde ich in der Stadtrechn. sub tit.: Alrehande folgende merkwürdige Notiz: Item op Sunte Mathyns dach eyn deel Klercken van Duyssborch hyr gewest to dansen op den Marcht on gegeuen j mr.

74) Mit Hermann von dem Busch schließt sich das Programm von 1553 an, in dem sich die nähern Notizen über die Persönlichkeiten und Verhältnisse finden. Ich füge nur die dort fehlenden Citate aus den Stadtrechnungen bei (Stadtrechn. 1516, 1517, 1518 sub tit.: Geschenet op Mydwynter und Van verdienten loen) und als Ergänzung zu S. 18 einige Worte aus einem Briefe des Erasmus (Epistolae D. Erasmi Roterod. Basil. 1521. pag. 267. Brief 210): Louanii 1518. Spiraе furtim subduxi me e diversorio et ad maternum meum vicinum me recipio. Illic decanus vir doctus et humanus suaviter et comiter nos biduum accepit. Hic forte fortuna Hermannum Buschium reperimus. — Die Nachrichten über Busch's letzte Lebensschicksale finden einige Berichtigung durch eine Notiz aus einem Briefe des Biglius an Erasmus Roterod. Dulmaniae 1534. Aug. 12: Presens bellum Hermannum Buschium etiam nobis abstulit. Nam cum Monasterii conquisecere constituisset, in gravem illic contentionem venit cum Rathmanno atque aliis ejusdem farinae. Cum antem una cum caeteris urbe cessisset, Dulmaniae, ubi ego nunc dego, ex indignatione taedioque praesentium tumultuum incidit in morbum et mense Aprili diem clausit extremum. — Ich verdanke diesen Auszug der freundlichen Mittheilung des Herrn Prof. Cornelius in München.

75) Stadtrechn. 1518, 1519, 1520 sub tit.: Geschenck vp Mydwynter und Van verdienten loen.

76) Stadtrechn. 1520 sub tit.: Geschenck op Mydwynter und Van verdienten loen.

77) Stadtrechn. der betreffende<sup>n</sup> Jahre sub tit.: Geschenck vp Mydwynter und Van verdienten loen.



24) M. Hermann Venrait, Licenciat ind rector, von Oftern 1532 bis Herbst 1533 <sup>78)</sup>.

25) M. Johann Zülbeck, genannt Moirß, von Oftern 1534 bis Oftern 1535 <sup>79)</sup>.

Das Rectorat wurde nochmals dem Peringius übertragen; im Herbst 1539 wurde er wiederum entlassen <sup>80)</sup> und zog sich wahrscheinlich auf sein älterliches Gut bei Büderich zurück, wo er seine Tage beschloß. Bei seinem Tode hinterließ er der hiesigen Schule testamentlich eine kleine Rente zur Unterstützung armer Schüler; es war ein Canon, der auf einem Hause der Vorstadt Oberndorf ruhte und daher nach deren Demolirung erlosch <sup>81)</sup>. — Da nach seinem Austritt die Unterhandlungen über die Wiederbesetzung des Rectorats sich in die Länge zogen, wurde auf ein Jahr lang der Conrector Hermannus Hegius aus Dortmund (Tremoniensis) mit der Verwaltung desselben betraut <sup>82)</sup>, bis um Victoris 1540

26) Nicolaus Busch (Buscoducensis) die Leitung der Schule übernahm und derselben vorstand, bis er mit der Superattendur der Stadt betraut wurde <sup>83)</sup>.

78) Stadtrechn. 1532 sub tit.: Van Alrehande. Sunte Annen dach heft die Eirsame Rait meister Hermann van Coelne vur der Stat phisicum innd Rector der schoelenn angenoemen innd sal jairlix hebn vur syn stipendium van beiden delen L goltgl., vith beuell des Eirs. Raitz dennseluen geschenekt V goltgl. ad XXXVII alb. den goltgl. Vergl. die Stadtrechn. des Jahres 1533 sub tit.: Van Geschenek op Mydtwynter und Van verdien-  
tenn loin.

79) Stadtrechn. 1534 sub tit.: Van geschenek vp Midtwynter und Vann verdientenn loin. Item Meister Johanni Zülbeicke guant Moirs rector der Schoelenn XL goltgl. Vergl. Stadtrechn. 1535 sub tit.: Van verdien-  
tenn Loenn.

80) Stadtrechn. 1535 sub tit.: Van alrehande. Item des manendaigs vur Sacramenti hefft die Burger-  
meister Wessel Henrich Vlenpass gesant to Büderick na Meister Johannem peringium als men den tot eyne  
Rector annemen woll vmb des folgendenn dinssdaigs alhier tkomen.

Item op Dinnsd. vur Sacramenti meister Johannem peringium angenomen van den Eirs. Raide vor eyne  
Rector. — Er bekommt als Gehalt jährlich 52 Goldgulden. Vergl. die Stadtrechn. der betreffenden Jahre sub tit.:  
Van verdientenn loin und Van geschenek op Midtwynter.

81) Vicarien-Rechnung 1558 sub tit.: Vpboeren. Diese nachfolgende Renthe heft M. Johan Peringius  
zelig etwan Rector dieser Scholen tot vnderhaldunge vnuermoogender Studenten testamentlich besath etc. Vergl.  
die Vicarienrechn. der folgenden Jahre.

Ein ähnliches Vermächtniß zur Unterstützung armer Schüler verbaufte die Schule seit 1565 dem vormaligen städti-  
schen Rentmeister Elbert van Orsoy; s. die Vicarienrechn. dieses Jahres sub tit.: Vpboeren. Diese nachbeschreven  
Renthe heft die Rentmeister Elbert von Orsoy zelig tot behooff vnuermoogender Studenten ock testamentlich  
besath vnd gegeben Inhalt breue vnd Siegel daruon gemacht XI daler I ort = 24 gulden cur. 9 albus. Ebenso  
in den Vicarienrechn. der folgenden Jahre. — Späterhin verschwindet diese Rente, wie so manches Andere.

82) Stadtrechn. 1539 sub tit.: Vann geschenek op Mitwynter. — Stadtrechn. 1540 sub tit.: Van verdien-  
denn Loenne: Item so gheinn angenommen Rector vorhandenn gewest, hefft doch eyn Eirss. Rait der Jugent te  
nütze damit die niet genntzlich verwoistede M. Hermann Hegio van Dortmunde inn beuell gedainn der opsicht  
thebbenn ind diess oeme tom haluenn Jaer X ggl. versproickenn der oeme oick vann denn wynter in Anno  
XXXIX hetait.

83) Stadtrechn. 1540 sub tit.: Van allerhande. Item op Donnersdaich na Jacobi Meister Nicolaum Bu-  
scoducenss vur eynenn Rector der Scholenn durch eynenn Eirs. Rait ainngenommen. Stadtrechn. sub tit.: Van  
geschenek op midtwynter und Van verdien-  
denn Loenne 1541 — 43.

# Vorarbeiten

zu einer Geschichte des höhern Schulwesens in Wesel.

## 2. Zweite Abtheilung.

1545 — 1612.

Mit der Berufung des Rector Nicolaus Busch zum Superintendenten der städtischen Kirchen im Jahre 1543 schloß die erste Periode unserer Schule; die projectirte Reorganisirung derselben trat freilich erst 2 Jahre später in's Leben. Während dieser Zwischenperiode entbehren wir jeder nähern Nachricht über den Zustand der Anstalt; das Rectorat wurde zunächst nicht wieder besetzt, sondern dem bisherigen ersten Lehrer Henricus Bommelius die Aufsicht überlassen <sup>1)</sup>, während die oberste Leitung wahrscheinlich in den Händen des neu erwählten Superintendenten verblieb, der in seiner Berufung zu dieser Würde die ausdrückliche Verpflichtung übernommen hatte, „auer die Schoilen vnd predicanten opsicht tot gueden Christlyken Rogimente to draigen vnd allenthaluen wat dairto gehoirt trawlich vpto wairten <sup>2)</sup>.“

Die Verhandlungen des Rathes über die neue Einrichtung der Anstalt begannen erst im letzten Quartal des Jahres 1544, ihre Eröffnung trat mit dem Sommersemester 1545 ein. Die Gründe dieser temporären Vernachlässigung des Schulwesens können nicht zweifelhaft sein; sie lagen zunächst in der Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse, die mannichfache Wirren hervorriefen, deren Beseitigung die ganze Thätigkeit des Rathes beanspruchte, und sodann in dem Mangel an den nöthigen Geldmitteln, die selbst zur Befoldung der neu berufenen Geistlichen bei der Armuth der Kirchen augenblicklich nur mühsam ermittelt werden konnten. Der Glaube, daß man durch Seelenmessen, Opferungen und Schenkungen an Kirchen und Klöster sein und der Seinigen Seelenheil fördern könne, hatte der katholischen Kirche so reiche Geldmittel von Seiten der Gläubigen zugeführt, daß sie zahlreiche Geistliche zu unterhalten und Bauten auszuführen im Stande war, wie sie die Jetztzeit fast für unmöglich halten würde <sup>3)</sup>.

1) Er bezog auch in den beiden Jahren den Ehrenwein auf Midwynter, der vorher und nachher dem Rector zuzfloß. Vergl. Stadtrechn. der betreffenden Jahre. Vitgeuen sub tit.: Van geschenck vp Midwynter.

2) Rathesprot. 1543 den 23. Juni.

3) Zum fast überflüssigen Belege dieser Behauptung möge aus den Rechnungen der hiesigen Mathena-Kirche eine Zusammenstellung der Einnahmen mehrerer Jahre folgen, welche allein aus dem St. Antonius-Opfer dieser Kirche zufflossen, wobei der bedeutend höhere Geldwerth jener Zeit mit in Anschlag zu bringen ist. Das Opfer findet sich zuerst im Jahre 1452 angezeichnet und beträgt 1579 mr. 1 sc. 6 d.; 1453 = 2828 mr. 6 sc. 7 d.; 1454 = 1493 mr. 10 sc. 8 d. 1 hallinck; 1455 = 1081 mr. 10 sc. 5 d. 1 h.; 1456 = 1162 mr.; 1457 = 1108 mr. 7 d.; 1458 = 1068 mr. 9 sc. 9 d.; mit einem Male fangen die Opfergelder an bedeutend abzunehmen; war vielleicht ein anderer Wallfahrtsort mehr in Aufnahme gekommen? — 1459 betragen sie nur circa 500 mr.; 1460 = 96 rhein. gulden 10 albus (8 rhein. gulden = 30 mr. 4 sc.); 1461 = 773 mr. 8 sc.; 1462 = 77 gulden 4 alb. und 114 gulden 14 alb., darunter, wie auch in frühern Jahren, Naturallieferungen an Korn, Rülhen, Schweinen, Hühnern, Eiern etc., die verwerthet wurden.

Je mehr dieser fromme Glaube abnahm, desto spärlicher floß diese Quelle, und als die Reformation die Ansichten aufklärte, versiegte sie da allenthalben, wo man dem lautern Evangelium sich zuwandte.

Hauptopferinnahme wurden nach und nach die gesperrten Wachskerzen; denn außer daß die zum Kirchengebrauch nöthigen nicht mehr gekauft wurden, wird noch etwas Erledliches an dem Ueberflüssigen verdient; so ergeben z. B. in der Kirchenrechnung des Jahres 1464 die Naturalspenden 388  $\text{fl}$  verkauftes Wachs =  $12\frac{1}{2}$  Goldgulden ( $\text{à}$  100  $\text{fl}$  = 194  $\text{mr.}$ ); 2 koeerken = 1  $\text{mr.}$  6  $\text{sc.}$ ; 1 koeerken = 3  $\text{mr.}$  1  $\text{sc.}$ ; 1 haemmel = 8  $\text{sc.}$ ; 1 pert = 8  $\text{mr.}$ ; 2 koeerken = 4  $\text{mr.}$ ; 4 verken = 34  $\text{mr.}$ ; 1 koe =  $2\frac{1}{2}$  rhein. guld. (10  $\text{mr.}$ ); hamel = 10 alb. (1  $\text{mr.}$  8  $\text{sc.}$ ); 2 verken = 9  $\text{mr.}$  2  $\text{sc.}$ ; 2 koeerken = 9 alb. (1  $\text{mr.}$  6  $\text{sc.}$ ). — Späterhin sind diese Einnahmen aus St. Antonius-Opfere und Tracht eine Zeitlang wieder bedeutend im Steigen; sie betragen 1494 = 2599  $\text{mr.}$ ; 1495 = 2501  $\text{mr.}$ ; 1496 = 2093  $\text{mr.}$ ; 1497 = 1785  $\text{mr.}$  (Antonius-Tracht allein 201 Goldgulden,  $\text{à}$  4  $\text{mr.}$ ); 1518 noch 1427  $\text{mr.}$  10  $\text{sc.}$ ; dann geht's schnell abwärts; 1519 werden nur 888  $\text{mr.}$  8  $\text{sc.}$  eingenommen.

Des localen Interesses wegen erlaube ich mir hier einige kurze Bemerkungen über die Mathena-Kirche einzuschalten, die grade in den eben angemerkten Jahren im Bau begriffen ist. Mathena scheint der Name eines Feldes gewesen zu sein, auf dem mit der Zeit die gleichnamige Vorstadt erwuchs, und ist der Versuch einer Deutung desselben wol vergebene Mühe. — In den frühesten Stadtrechnungen wird nie eine Nicolai- oder Antonii-Kapelle erwähnt, wol aber ein Reotor Altaris sancti Nicolai. Die älteste uns erhaltene Kirchenrechnung von der Mathena reicht von Invocavit 1433 bis dahin 1434. Die Kirche heißt in derselben sunte nyoolas vpper mathena; von einem Antoniusbilde, Antoniusstuge, Antoniusopfer ist nirgend die Rede, wol aber 1436 von einem sunte Anthonius altaer. 1437 erscheint neben dem sunte Nicolas stock (Opferstock) auch der sunte Thonys stock, des St. Nicolaus gefährlicher Concurrent; wann sein Ueberwinder? — 1450 heißt es noch in einem Vertrage: In dem Jahre des Herrn, da man schreibt 1450, sind wir Kirchspielsleute von St. Nicolas übereingekommen  $\text{c.}$  Die Gemeindeglieder verpflichten sich in diesem Vertrage auf 4 Jahre zu außerordentlichen Beiträgen zum Bau der Kirche, zu welchem die Mittel nicht reichen. (Die einzelnen Personen sind mit ihren Gaben namentlich aufgezählt; da heißt es denn regelmäßig: dyt synt dye van der matena = 269 Personen; dyt synt dye van der lewen (leuwoirt) = 16 Personen; dyt synt dye van auendorp = 89 Personen; dyt synt dye van steynweck = 83 Personen, darunter maellen heysterkamp; auch die eigentliche Stadt wird mit zugezogen: dyt synt dye van Wesel = 7 Personen, darunter Maas algerden, Offerman, van Bert). In demselben Jahre eröffnet sich der Kirche eine reiche Erwerbsquelle durch die Wallfahrten zum heiligen Antonius und besonders durch die Antonius-Tracht, die zum ersten Male stattfindet. (hebben wy laten maken sts anthonius eyn borry (Wahre) dair men op dreghet. — Item hebben wy laten maken den guden sunte anthonius eyn monstransy dye woget 11 mark syluers 4 loit en 3 quinten etc. maket toe samen 23  $\text{mr.}$  7  $\text{sc.}$  6  $\text{d.}$  — Item heift ons dye Kerkher ghesonghen 25 mysen van den guden sunte anthonius alle vrydach (maket toe samen 4  $\text{mr.}$  10  $\text{sc.}$  4  $\text{d.}$ ). 1450 muß also St. Antonius zuerst als Wunderthäter hervorgetreten sein und wurde die St. Antonius-Kapelle von dieser Zeit an ein vielbesuchter Wallfahrtsort. Welche Pilgerzüge müssen jährlich hier gewesen sein! So heißt es z. B. in der Rechnung von 1454 neben den oben verzeichneten Opfereinnahmen dieses Jahres unter dem Titel: Allerhand. Item gheboert van alrely vrembde maent aen Kaessther marken enn aen moensther's geldt enn aen essens geldt enn aen doertmons geldt enn aen oesters geldt, soe voert alrely monte dye wy nyet kanden, dat wy voert inde moente hebben gedragen dair wy aff hebben gekreghen 500 mark! Die in demselben Jahre erbaute Schule auf der Mathena heißt freilich noch scholen sanoti Nicolai. Ein Opfer des St. Antonius wird 1451 zuerst erwähnt. 1456 begnügt man sich nicht mehr mit dem St. Antonius-Opfere, man fängt an, sonntäglich für ihn zu collectiren (Dyt is dye irste bedel dess guden sunte Anthonius); die Kirche hält St. Antonius-Schweine, die mit Schellen um den Hals frei in der Stadt umherlaufen, zu Ehren des heiligen Antonius von den Bürgern genährt und zum Besten der Kirche verkauft werden (1457: verkofft 2 toennis verken, dairuoir geboert 4  $\text{mr.}$  4  $\text{sc.}$  6  $\text{d.}$ ). Von dieser Zeit an gilt St. Antonius neben St. Nicolaus nicht bloß als gleichberechtigter, sondern sogar als bevorzugter Schutzpatron: St. Antonii et Nicolai-Kirche, oder auch schlechtweg Kirche vpper mathena, eine Bezeichnung, die schon in frühern Rechnungen vorkommt und seit 1524 fast exclusiv gebraucht wird; der Name St. Antonius ist im Verschwinden.

Der ganze Bau der Kirche ist — soweit die Rechnungen zurückreichen — genau zu verfolgen, und die darauf verwandten Kosten lassen sich bis in's Einzelne feststellen; in den ersten Jahren ist freilich die angegebene Summe zu gering, als daß Alles durch den Kirchmeister berechnet sein kann. Als Baumeister figuriren mehrmals hans van kavelens (Coblenz) und hans van andernaeck. Die Steine zu den Pfeilern kommen vom Drachenfels. 1456 ist die Kirche im Groben fertig (gegeuen voir j bryeff den wy gescrewen hebben aen den bysschoep van Koellen, dat wy oerloeff hebben in dye ny kerck toe vaeren, gaff dair voir 10 rh. gulden); die erste Weihe erhält der Bau 1458 (Item gegeuen den wybysschoep van der Kerken toe wyggen 11 golden rh. gulden. — Item gegeuen den wybysschoep myt synen vrynden 3 dage dye kost, gaiff dairaff 10 rh. goldo gulden.), und scheint die Kirche von dieser Zeit an wenigstens theilweise zu gottesdienstlichen Handlungen benutzt zu sein. Die eigentliche Einweihung des ganzen Gotteshauses fand 1477 statt (Do die Kerck gewitt waert, dairauer verteert 15  $\text{mr.}$  6  $\text{d.}$  — Den wybischop gegeuen van wyen 22 rh. goldo gulden), wenn gleich die Baukosten für Einzelheiten und Einrichtungen im Innern der Kirche sich bis in's 16. Jahrh. ziehen. Der Gesamtbau dauerte somit an 100 Jahre. Der Thurm ist erst 1491 fertig; das Gestein zum Thurmbau wird mit eigenen Kähnen von der Ruhr geholt; das Holz zum Helm des Thurmes in Suderland (Sauerland) gekauft und in Düsseldorf bearbeitet. Den Glockenguß leitete Meister Goesen und Meister geryt van Won 1498. (Meister van Won betrieb seine Kunst mit Glück und Geschick; seine Leistungen fanden Beifall in der Oeffentlichkeit. Er goß der Stadt Dsnabrick wohlgelungene Blöcken, welche als Zeichen der Anerkennung seiner Fran 1486 eine silberne Schale mit der Stadt Wappen verehrte. Vergl. C. Stilve, Geschichte des Hochstifts Dsnabrick bis zum Jahre 1508. Dsnabrick 1853. S. 434. Anm. 1). — In den Rechnungen ist stets ein Titel: Vytgeuen pastoer, kappellaen, schoelmeester, kosters ind orgenynt; es fungirten also offiziell in der Kirche, gerabe wie in St. Willibrodi, 1 Pastor, 1 Kaplan; daneben freilich zahlreiche Vicare als Geistliche der einzelnen Bruderschaften.

Mit der Uebernahme der obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten aber von Seiten der Magistrate und weltlichen Obrigkeiten fiel diesen von selbst die Verpflichtung zu, die Geistlichkeit zu unterhalten und die Kircheng Ausgaben zu bestreiten, wozu späterhin die eingezogenen Güter kirchlicher Stiftungen und Foundationen verwandt wurden, welche jedoch in der ersten Zeit noch nicht flüssig waren. Die Austreibung der zu diesem Zwecke nöthigen Mittel machte daher unserm Rathe in diesen Jahren um so mehr zu schaffen, als eine außerordentliche Belastung der Bürgerschaft damals bedenklich war, die städtische Kasse aber zudem zu Kriegscontributionen herangezogen wurde. Herzog Carl von Geldern nämlich, der letzte seines Stammes, war gestorben; die geldernschen Stände aber hatten auf einer Versammlung zu Rymwegen am 12. December 1537 festgestellt, daß nach Ableben ihres Herzogs die Länder Geldern und Zutphen an Cleve fallen sollten. Der Herzog Carl von Geldern gab seine Einwilligung zu diesem Vergleiche, welcher am 27. Januar 1538 urkundlich abgefaßt und durch die betheiligten Herzöge unterzeichnet wurde. Als nun im Jahre 1539 beide Fürsten starben, ererbte Wilhelm IV. von Cleve (1539—1592), der Sohn Herzog Johann's III., die Ansprüche auf die geldernsche Erbschaft und zugleich die Aufgabe, dieselben mit Waffengewalt auszufechten; denn wenn gleich die geldernschen Stände mit unerschütterlicher Treue an dem Vertrage von 1537 festhielten, so erklärte doch der Kaiser mit Entschiedenheit, daß er Geldern als erledigtes Reichslehen einziehen wolle. Da indes Herzog Wilhelm nicht willens war, den ihm angetragenen Besitz gütlich abzutreten, so kam es zum Kampfe. Trotz seiner Verbindung mit Frankreich, Schweden und Dänemark unterlag der Herzog dem Reichsoberhaupt und mußte sich in Folge des Einrückens kaiserlicher Truppen in seine Erblande nach dem Falle und der grausamen Behandlung der wackeren Stadt Düren am 17. September 1543<sup>4)</sup> zu dem demüthigenden Vertrage von Venlo verstehen und die schweren Lasten tragen, welche der nutzlose Krieg verursacht hatte. So wurde das Land zu einer schweren Kriegscontribution herangezogen. Auch unsere Stadt blieb nicht verschont, sondern, um eine desto reichere Ausbeute zu liefern, zu einer offenen Veräußerung des Kirchengutes durch den fürstlichen Willen ermächtigt; sämmtliche Kirchen und Klöster mußten ihre Kleinodien auf dem Rathhause ausliefern, damit darauf Geld zur Schatzung aufgenommen werde<sup>5)</sup>; so lautete der fürstliche Befehl vor den Ohren der Welt; doch die Kirche sah nie etwas von dem Raube wieder; Alles wanderte in die Münze oder wurde verkauft; der Rath selbst ging nicht leer aus, und selbst die fürstlichen Räte verschmähten es nicht, sich durch werthvolle Gaben den Mund verschließen zu lassen. Der Kanzler Aylsleger wurde mit einer kostbaren Kanne bedacht<sup>6)</sup>. Auf diese Weise war der Stadt vom eigenen Herrn der Weg gewiesen worden, wie sich die Kirchengüter zu anderweitigem Gebrauche verwerthen ließen; sie wußte ihrer Zeit dieses Mittel zu benutzen.

4) S. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein. Heft V. S. 57—61. — v. Schaumburg, der Jülich-Clevische Erbfolgestreit. Wejel, 1859. S. 64—66.

5) Rathsprot. 1542 den 9. Oct.; 1543 den 24. April; den 2. Mai. Der Silberwerth der von den Johanniterherren eingelieferten Kostbarkeiten betrug 106 mark 18 loit 2 fierdel kölnische gewichte, von den Dominikanern 82 mark 30 loit kölnisch, vom Fraterhause 24 mark 17 loit kölnisch, aus der St. Willibrod-Kirche 100 mark 27 loit, aus dem Augustinerkloster 152 mark 31 loit kölnisch; die Beguinen auf der Mathena, welche sich aus der Schlinge zu ziehen suchten mit der Entschuldigunge, daß sie ihre einzigen Kleinodien, eine Monstranz für 80 Goldgulden und „pullen vnd Kelliecke“ für 30 Goldgulden ohnlängst verkauft hätten, werden gezwungen, dies Geld baar einzuzahlen, die übrigen Gegenstände aber, die noch vor kurzem in Kanten gewesen und von Seiten der Stadt schriftlich zurückgefordert wären, abzuliefern; der Werth derselben ergibt sich aus den Rathsprot. eben so wenig, als der Werth der von den Bruderschaften und Bicarinen cedirten Kleinodien. Rathsprot. 1543 den 8. Juny; den 11. Juny; den 19. Juny vp nativitat. Joh.; den 11. July; den 22. August. — Auf dem Landtage zu Gladbach einte man sich mit dem Fürsten rüchtsichtlich der eingezogenen Kleinodien dahin, dat die Stat dairuan twe deile behalden vnd dem Fürsten eyn deil dairuan tokoemen soll, vnd vur den dordendeil eynen penningh to geuen. Rathsprot. 1543 den 17. July. — Als nunmehr in dieser Angelegenheit von Seiten des Fürsten der Kanzler Aylsleger hierher gesandt wird, gibt man ihm das Gesamtgewicht auf 340 mark an, dat dairuan den fürsten dat dordendeil vnd dat fierdendeil half tokoeme vnd erlacht werden soll vnd dat ouerige der Stat nagelaten. Rathsprot. 1543 den 1. August.

6) Rathsprot. 1543 den 1. August.

Nach Beseitigung dieser Angelegenheiten wurde die Reorganisation der Schule wieder in's Auge gefaßt und durchgeführt; die speziellen Beratungen über diesen Gegenstand sind leider verloren gegangen; jedenfalls wurden sie nicht vom ganzen Rathe, sondern nur von einem Ausschusse desselben gepflogen, weshalb sie in den Rathsprotokollen nur angedeutet, nicht ausgeführt werden. Zur Besoldung des Rectors der Anstalt wurden zunächst die Klöster herangezogen und für einige Jahre zu einem bestimmten Beitrage vermocht<sup>7)</sup>; der Unterhalt des ersten Rectors floß wenigstens aus dieser Quelle, das Gehalt seiner Nachfolger ging jedoch auf den städtischen Ausgaben-Etat über. Zum Vorsteher der Schule wurde M. Quirinus Reinherus aus Alkmaar in Holland ausersehen, der damals als Prorektor und Professor der Philosophie und Rhetorik an der Schule in Dortmund wirkte<sup>8)</sup>. Gegen Ende November 1544 wurden die Unterhandlungen mit Reinherus eröffnet und demselben die vorläufigen Bedingungen mitgetheilt<sup>9)</sup>, welche als Grundlage des Contracts gelten sollten; gleich Anfangs December reiste der Stadtskretair Broiell, der als Deputirter zur Tagfahrt nach Essen geschickt war, im Auftrage des Rathes von da nach Dortmund, um mit dem designirten Rector unter ausgedehnten Vollmachten zu verhandeln<sup>10)</sup>. Am 26. December erscheint dieser selbst vor dem Rathe und schließt mit demselben nicht nur wegen Uebernahme des Rectorats auf drei Jahre definitiv ab<sup>11)</sup>, sondern übernimmt auch die Verpflichtung, ein Programm zur Ankündigung der Schule abzufassen, deren Eröffnung auf den Beginn des Sommersemesters 1545 festgesetzt wurde. M. Quirinus Reinherus kehrte nach Dortmund zurück und erfüllte sein Versprechen nicht, als Rector hier einzutreten, sondern statt seiner erscheint Johann Lithodius, über dessen Berufung die Akten aller nähern Nachrichten baar sind.

### Die Einrichtung der Schule. Patronats- und Lehrer-Verhältnisse.

Ueber die innere Einrichtung der Schule sind uns aus der Zeit ihrer Organisation nur die nachfolgenden fragmentarischen Nachrichten erhalten, welche das Rathsprot. vom 26. December 1544 über die Verhandlungen mit Quirinus Reinherus mittheilt.

Item huyde is Quirinus Alcmairen vur eynen Eirs. Raide erschienen vmb mit eynander sich to besprecken off der hyr vur eynen Rectore Schoile antonemen sy, Doch sint diess ferner vnderhandlung tdoin verordenet die Bürgemeister Bert, Schoil, Moirss, Bremer, Groin, Scepen, Broiell, vnnnd wat oeme die toseggen vnnnd woe die mit oeme auerkoemen, Datt will eyn Eirs. Rait vestiglyk halden vnd is oick verdraigen deme also natokoemen.

Demna is durch die vurss. persoenen mit gedachten M. Quirino verhandelt vnnnd die tot drien Jairen vur eyn Rector Schoile angoemen jeders jairs vur LXV dailer off die werde mit wyderer condition in twee derwegen vpperichten zedelen vermeldet.

Item vur eynen Corrector is oeme versproicken und togesagt 43 dailer jairs voirt halff Schole gelt vann den Tertianis, vnnnd den fordell ab extraordinaria lectione.

7) Rathsprot. 1544 den 8. Dec.; den 4. Dec.

8) In den hiesigen Rathsakten heißt er M. Quirinus Reinherus Alcmairen, d. h. aus Alkmaar; Wellmann (das Archigymnasium in Dortmund. 1807. pag. 61 und 62), der ihn Reinerus schreibt und einen trefflichen Redner nennt, sagt, er sei aus Ratingen genesen und habe von 1543—1553 als Prorektor und Professor der Philosophie und Rhetorik an der Dortmunder Schule gewirkt.

9) Zunächst hatte man M. Peter (Scharpenberg) to Dorpmunde als Rector in's Auge gefaßt. Rathsprot. 1544 den 29. Oct.; dann trat man mit Reinherus in Verbindung. Rathsprot. 1544 den 26. Nov.

10) Rathsprot. 1544 den 9. Dec.

11) S. das Rathsprot. von diesem Tage.

Item mit Johanne van Mer gnt Trippemecker verhandelt, dat die quartum locum vorwairren will, nyet mehr thebn dan van jedern jungen in quarto des half jairs jiii albus.

Item M. Henrich vann Moirss hefft na syner gestalt vnnnd begerte nyet mynner moigen gegenen werden dan XL golde gulden doch dairan afftogain vnnnd to korten, den fordell hey van den Choire kregge, vnnnd auch van jedem jungen jiii albus in quinto, cui ille loco praeerit, vnnnd wat dairan totten XL golde gulden gebreckt, dat hefft die Stat darby tleggen.

Item Her Hermann vann Gailen erit praelector sexte classis, vnnnd sall oick nyet wyders dann as vurs. vann jedern jungen in Sexte jiii albus entfangen.

Item M. Henrich Steynfelt sall Septanorum inspector synn, auch wyders nyet van den jungen dan ton halffen jaire jiii albus thebn.

Item M. Gerit sall den Nullanis vursyn vmb behoirlich Schoilgelt as jedern jj albus 9 stüffer semestre.

Ferner is verhandelt mit Nicolao superattendente, dat die vp sich genomen hefft Evangelium Luce festis diebus Grece to lesen.

Item M. Johann Morseus will oick eyne lection hebraice vel graece vp sich nemen vmd is oeme togesacht eyn Eirs. Rait solle oeme widderumb eyne verehrung doin.

Item Her Winandus Tack hefft sich willig erbaiden to deme dat hey vermach festis diebus eyne lection in sacris tdoin.

Hiernach sollte die Anstalt also in ihrer vollständigen Durchbildung aus 6 Gymnasialklassen und einer Vorbereitungsstufe, der Infima oder Octava, bestehen, deren Schüler Nullani hießen. Die Infima war die — nach Sitte jener Zeit — einstufige städtische Knaben-Elementarschule, die, insofern sie zugleich Vorbildungsanstalt für die höhere Bildungsstufe war, mit dieser unter derselben Direction stand und als unterste Klasse der hohen Schule galt<sup>12)</sup>. In Infimam Classem, heißt es in der einzigen aus dieser Periode uns erhaltenen Ordo lectionum<sup>13)</sup>, eos colligimus pueros, qui primum discunt legere. Hoc ita instituemus, ut apte discant syllabas colligere, distincte pronuntiare ac scripto ac voce exprimere. Imo vero id dabitur opera, ut non tantum latinum, verum et germanicum idioma, tam scriptum, quam typis expressum exactissime pronuntient. — Ex hac classe postmodum alii, si non desit ingenium, in septimam, seminarium reliquarum classium, transferentur, ut majores in incepto studiorum curriculo et altiores progressus faciant. Alii vero, praesertim si videantur invita Minerva nati, aliis vitae generibus aut opificiis mechanicis destinandi.

Die eigentlichen Gymnasialklassen begannen mit der folgenden Stufe und waren nach dem ursprünglichen Plane ihrer sechs; sie trugen die Namen Septima, Sexta, Quinta, Quarta, Tertia und Secunda<sup>14)</sup>; letztere Klasse entsprach unserer Prima, einem Namen, den man damals aus einer sonderbaren Bescheidenheit auf den höhern Schulen vermied und nur der Universität als der Abschlußstufe der wissenschaftlichen Vorbildung vindicirte. — Der Standpunkt der einzelnen Klassen sammt den Lehrgegenständen und gelesenen Autoren ergibt sich im Allgemeinen aus der bereits oben berührten Ordo lectionum. Ich lasse die Fortsetzung desselben wörtlich folgen.

Septimae Classis is erit puerorum numerus, qui jam conjugare, declinare aut comparare ex parte didicerunt. Eorum vero lectiones hoc ordine distribuemus.

Hora 7. Etymologiae regulae faciliores cum Nomenclatore Hadriani Junii.

12) Eben diese Einrichtung bestand ja auch in der vorhergehenden Periode. Vergl. Schulprogr. v. 1853, pag. 7.

13) Städtisches Archiv. Caps. 19. No. 1. pag. 29—32.

14) Rathsprötol. 1544 den 26. Dec.

H. 9. Scribent tum latine quam germanice ut quam diligentissime manum exercent.

H. 1. Catonis disticha cum declinationibus, conjugationibus et comparationibus.

H. 3. Rudimenta pietatis Christianae latina et germanica alternis.

VI. Sexta classis altiores in Etymologia progressus faciet. Eandem enim ediscet ac syntaxeos regulas usitatiores summis tantum labris degustabit. Lectiones ejus hoc ordine instituemus.

H. 7. Etymologia absolutior, ut de praeteritis et supinis accedant regulae.

H. 9. Syntaxeos regulae cum exercitatione pingendi.

H. 1. Lectio communis cum classe septima.

H. 3. Rudimenta pietatis latina, in quibus ostenduntur syntaxeos regulae.

V. In hac Classe absoluta grammatices cognitione syntaxis maxime idoneis exemplis illustratur, ut etiam suae sint horae figuris constructionis, et Tabulis Petri Mosellani. His subjiciemus mediocrem prosodiae gustum.

H. 6. Lib. Epist. Cic. ad Fam. 3.

H. 7. Etymologia absoluta.

H. 9. Legent ac pingere incipient graece, ac progressu temporis transibunt ad declinationes et conjugationes.

H. 1. Syntaxis absoluta cum Terentii Comedia, quae inscribitur Heautontimorumenos.

H. 3. Prosodiae regulae faciliores cum Floribus Tib.

H. 9. Lunae et die Veneris Catechismus cum classe Sexta.

H. 1. Solis Euangelium solenne. 3. Dialogi sacri.

IV. Hujus classis tyrones absolutis Etymologiae latinae fundamentis accingentur ad Graecam litteraturam. Ita tamen ut maxime stylum, quem optimum dicendi artificem nominat Orat., exerceant, cum inligata, tum vero soluta oratione ac paulatim ad artes dicendi procedant. Hujus erunt hae lectiones.

H. 6. Lectio communis cum Classe Quinta.

H. 7. Dialectices praecepta faciliora Petri Rami.

H. 9. Grammatica Cleonardi Graeca, cum Euangeliiis dominicalibus graecis.

H. 1. Lectio communis cum Classe Tertia in Rhetorica.

H. 3. Aeneidos Virgilii lib. 1., cum exactiore ratione conficiendorum versuum.

III. Hoc erit pro captu nostrorum auditorum in praesentia laborum nostrorum meta, extra quam his mensibus hybernis non evagabimur. Progressu tamen temporis et aspirante divino numine ad altiora evademus.

H. 6. Oratio Cic. pro Q. Ligario.

H. 7. Praecepta Dialectices cum Classe Quarta.

H. 9. Homeri lib. Iliados qui inscribitur A.

H. 1. Libellus Sleidani de quatuor Monarchiis, cum Rhetorica Thalaei alternis.

H. 3. Lectio Virgilii cum Classe Quarta.

H. 6. Solis. Nonnus. H. 3. ejusdem. Euangelista Matthaeus graece.

Diebus Lunae et Jovis hora prima, priusquam ad animorum recreationem dimittatur juvenus, in Inferioribus Classibus aliqua sententiola Ethica. In Quarta et Tertia aliquod Adagima graecolatinum proponendum, duodecima semper vacabit. Musicae reliquis diebus, quam exercebit in singulis Classibus D. Mag. Kinitius.

Saturni dies matutinis horis repetitioni Grammatices et Syntaxeos, quam severissime in Quinta et Quarta, nunc in Grammatices, nunc vero Syntaxeos fundamentis Rector exiget, et Dialectices, quam in Tertia Classe D. Gosuinus Prorektor instituet, destinabitur.

Nona exhibitioni carminis in Quarta et Tertia.

Tertia vero lectioni Nonni serviet.

Prima ejusdem diei praescribentur singulis Classibus sua themata, nunc germanica in latinum sermonem convertenda, nunc latina germanice, nunc graeca latine commutanda. Ac dabitur eis corrigendis ac limandis tempus matutinum die Martis, ita tamen ut eisdem horis praescribatur materia carminis exhibendi die Sabatti hora 9, quae quidem exercitatio nequaquam videtur e Scholis explodenda, cum et exactissimos faciat Grammaticos et praeter alias innumeras utilitates mirifice copiam verborum augeat.

Quartae etiam et Tertiae Classis auditores sua scripta, nunc juxta leges praescriptas in Progymnasmatis Aphthonii, nunc juxta praeceptiones positas ab Erasmo in lib. de Rerum Copia ad formam declamatiunculae extendent, recitaturi eandem memoriter, rarissime de scripto, ut sic formetur actio, quae et moribus est utilis, et in dicendo fere sola dominator.

Nona diei Mercurii et Veneris impendetur lectioni catecheticae, quam in Tertia et Quarta proponet D. Brantius.

Calendis Mensium Rudimenta pietatis per classes et capita severe, hic latine, illic graece exigentur. Eoque die vacatio erit a lectionibus ordinariis. Sequens dies examini menstro, quibus subjicietur nunc declamatio, nunc disputatio.

Die klassischen Studien bildeten also nach diesem Lektionsplane den eigentlichen Schwerpunkt des gesammten Unterrichts, alle übrigen Fächer wurden nur anlehnd und nebenbei betrieben; Mathematik, so wie Geographie fiel ganz aus; Geschichte wurde blos in einer Klasse gelehrt; ganz besonders auffällig aber dürfte das Zurücktreten des wissenschaftlichen Religions-Unterrichts und der philosophischen Studien sein, während damals auf benachbarten Anstalten schon in Quarta die Elemente der Logik, in Tertia Logik, Dogmatik und Moral gelehrt wurden<sup>15)</sup>. Nun gilt dieser Plan freilich nur für ein Semester und zwar in einer Zeit, in der die Anstalt grade in einer neuen Entwicklungsperiode begriffen war. Die Erwähnung der beiden Namen Rector Brant und Prorektor Gosvinus setzen uns nämlich in den Stand, die Zeit seiner Geltung mit ziemlicher Genauigkeit zu bestimmen; Brant trat 1584 bei uns als Rector ein, der Prorektor Gosvinus Wasserleiter wurde 1586 entlassen<sup>16)</sup>; somit kann dieser vorstehende Lektionsplan nur für das Wintersemester 1584/5 oder 1585/6 gelten, also für die Zeit, wo die Anstalt nach des Drydrins Organisation sich unter Brant's Leitung zu einer frischen Blüthe entfaltete. Damals fehlte derselben aber nach Ausweis dieses Planes die oberste Klasse. Bei Eröffnung der Schule im Jahre 1545 war dieselbe unzweifelhaft auf 6 Gymnastikklassen berechnet; denn sie sollte ganz besonders eine Pflanzschule für künftige Theologen sein und wurde deshalb das während dieser Zeit und zu diesem Zwecke errichtete sogenannte „Arme-Studentenhaus“ derselben zugeordnet. Die 5 untern Klassen von Septima bis Tertia einschließlic wurden sofort eröffnet, die Berufung eines Correctors aber als künftigen Lehrers der Tertia wurde nicht nur in Aussicht genommen, sondern bereits nach einem halben Jahre ausgeführt<sup>17)</sup> und damals also durch Anschluß der Secunda als Klasse des Rectors der Schule der Schlußstein hinzugefügt. Allein da die Hoffnung eines schnellen Aufblühens derselben an äußern und innern Hemmnissen scheiterte, mochte auch eine Beschränkung der Klassenzahl nicht ausbleiben; unter der Direction des Lubertus Florinus entließ die Schule ihre

15) Vergl. z. B. Mellmann, das Archigymnasium in Dortmund. pag. 12 und 13.

16) Rathspr. 1586 den 18. Febr.

17) Rathspr. 1545 den 23. August; den 15. Sept. — Stadtrechn. 1545. Vytgeuen sub tit.: Van Ryden vnd Jagenn.



Böglinge wahrscheinlich direct zur Universität<sup>18)</sup>, seit 1559 besuchten sie zuvor noch ein Jahr die Schule zu Dortmund, Düsseldorf, Steinfurt etc., um die mangelnde philosophische Vorbildung, welche damals in den Bereich der höhern Schulen gehörte, sich anzueignen. So blieb es wahrscheinlich, während *Betulejus* und *Drydrius* hier als Rectoren wirkten. Brant stellte in vorstehendem Lectionsplane die Hinzufügung der obersten Klasse zwar in Aussicht (*progressu temporis et aspirante divino numine ad altiora evademus*), und der städtische Rath faßte später den officiellen Beschluß, daß die Stipendiaten der Stadt von der hiesigen Schule direct zur Academie übergehen sollten<sup>19)</sup>, allein ob diese Pläne und Beschlüsse wirklich zur Ausführung kamen, ist urkundlich nicht zu erweisen; es spricht dagegen, daß nach Ausweis der uns erhaltenen Brant'schen Correspondenz<sup>20)</sup> nicht blos eine Anzahl von Brant's Schülern, sondern selbst seine eigenen Söhne nach dem Ausscheiden aus der hiesigen Anstalt noch ein Jahr und darüber höhere Lehranstalten in der Nachbarschaft frequentirten, ehe sie bei einer Universität inscribirt wurden.

Die Schule blieb auch in ihrer neuen Gestaltung eine rein städtische Anstalt; die Patronatsrechte übte nach wie vor der Rath der Stadt aus, ohne daß selbst ein städtischer Geistlicher oder der Rector zu dessen Sitzungen und Berathungen zugezogen wäre. Freilich sind die Notizen, welche sich über diesen Gegenstand in den Rathsprotokollen aufgezeichnet finden, so fragmentarisch und kurz, daß sie offenbar nur als Auszüge aus größern verlorenen Actenstücken gelten dürfen, welche von den Scholarchen aufgestellt wurden. Mit dem Jahre 1545 trat nämlich die jedenfalls für die Schule höchst wichtige und heilsame Einrichtung ein, daß die Oberaufsicht über das Schulwesen vom Rathe selbst einem Ausschusse aus seiner Mitte übertragen wurde, welcher den Namen *Schoillen vpsichters*, *Schoilheren*<sup>21)</sup>, später *Scholarchen* führte; für das Jahr 1545 waren es die Bürgermeister Bert und Groin, die Schöffen *Moirß*, *Bremer* und *Heesen* sammt dem Stadtskretair. Der Anfang zu dieser Einrichtung wurde übrigens schon früher gemacht; zur vorläufigen Verhandlung mit *Quirinus Reinherus* wird bereits durch Rathsbeschluß vom 16. December 1544 der Stadtskretair mit umfassenden Vollmachten nach Dortmund geschickt; als *Reinherus* am 2. Weihnachtstage desselben Jahres hier persönlich erscheint, führt nicht, wie es früher Sitte war, der gesammte Rath die Verhandlungen mit ihm, sondern im Auftrage desselben die Bürgermeister Bert und *Schoil*, die Schöffen *Moirß*, *Bremer*, *Groin* und der Stadtskretair *Broiehl*. Von dieser Zeit an bleibt diese Nebenbehörde des Rathes, die von demselben jährlich aus seiner Mitte ernannt und meistens in die Rathsprotokolle namentlich eingetragen wurde; ständige Mitglieder dieser Commission sind in der ersten Zeit die beiden Bürgermeister und der Stadtskretair, denen sich ein paar Schöffen anschließen; späterhin wird das Collegium kleiner; 1547 besteht es aus zwei Schöffen<sup>22)</sup>. Uebrigens scheint besonders in den ersten Jahren die Wahl dieses *Scholarchen-Collegiums*

18) Bis dahin finden sich wenigstens in den Stadt- und Vicarien-Rechnungen keine Verausgabungen für Stipendiaten der Stadt aufgeführt, die auswärtige Schulen besuchten.

19) Rathsprot. 1562 den 14. April. Verdragen, dat diser Stat Stipendiaten alhie so lang studiren sollen, bis die geschickt genoch sein, van hinnen ad academicam to uerreisen.

20) Mit diesem Namen bezeichne ich eine dem Archiv der hiesigen evangelischen Gemeinde gehörende, bis jetzt noch nicht geordnete und catalogisirte Sammlung von gegen 1000 Originalbriefen aus dem letzten Viertel des 16. und dem ersten Viertel des 17. Jahrh.; etwa  $\frac{2}{3}$  von ihnen und gerade die wichtigsten sind gerichtet an den Rector der hiesigen Schule *Johannes Brant* und an dessen Sohn, den Pfarrer *Bernhard Brant* (auch mehrere Concepte von Briefen beider sind darunter), die übrigen meistens an verschiedene städtische Geistliche jener Zeit; durchsflögen habe ich sie sämmtlich — bei der Unleserlichkeit vieler Handschriften eine wahrlich nicht kleine Arbeit —, geordnet und genau excerptirt an 400, die für meine Zwecke von Wichtigkeit waren. Ein großer Theil dieser Briefe ist von dem größten Werthe als authentische Quelle für die Geschichte nicht blos unserer Stadt, sondern auch einer Reihe evangelischer Kirchen und Schulen und vieler bedeutenden Persönlichkeiten jener Zeit.

21) Rathsprot. 1545 den 23. Aug.

22) Rathsprot. 1547 den 20. Juny. Item Schoilhern vorordenet M. Johan Mairss vnd Henrich ter Brüggem.

nicht regelmäßig stattgefunden zu haben, so ist z. B. im Jahre 1548 eine solche Ernennung in den Rathssakten nicht angezeichnet, und werden bei Gelegenheit einer Verhandlung mit den „Schoilmeistern“ nicht — wie sonst — Scholarchen damit beauftragt, sondern einige dazu erkorene Rathsglieder. — Die Stellung der Scholarchen war ferner durchaus keine freie, selbstständige, sondern sie wurden zu allen einigermaßen wichtigen Functionen erst speziell vom Rathe committirt, so z. B. zum Abschlusse von Contracten mit Rectoren und Lehrern<sup>23)</sup>. Es war also eine Art vorbereitender Behörde, welche die Oberaufsicht über die Schule führte und die das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten vorläufig berieth, sich allseitig instruirte und sodann dem Rathe zum endlichen Beschlusse Vortrag hielt. Wie weit sich ihr Einfluß auf die Interna der Anstalt erstreckte, läßt sich nicht urkundlich nachweisen und mag überhaupt wol von den verschiedenen Persönlichkeiten abhängig gewesen, nicht durch gesetzliche Bestimmungen genau geregelt worden sein; je bedeutender und selbstständiger der Rector war, desto mehr traten wol die Scholarchen zurück; bei umgekehrten Verhältnissen wuchs dagegen der Einfluß des Scholarchats. Sie hatten übrigens das Recht und die Pflicht, selbst der Lehrer-Conferenz mitunter beizuwohnen.

Eine wesentliche Veränderung trat jetzt mit der Anstellung der einzelnen Glieder des Lehrer-Collegiums ein; während früher nur der Rector vom Rathe berufen und besoldet und ihm die Ergänzung und Unterhaltung seiner Mitarbeiter überlassen wurde, berief jetzt der Rath sämmtliche Lehrer und bestimmte ihre Besoldung; somit wurde hierdurch ihre Stellung eine freiere und sicherere und sie erst jetzt in Wahrheit Diener der städtischen Obrigkeit, wogegen sie bis dahin, in directer Abhängigkeit von ihrem Vorsteher, in ihrer selbstständigen Thätigkeit vielseitig gehemmt und ganz der Willkühr des Rectors preisgegeben waren. Daher kommt von jetzt an mehr Stabilität in's Collegium und hört der unablässige Wechsel seiner Glieder auf. — Ein bestimmter Schulfond fehlte auch in dieser Periode und in Folge dessen eine dauernde Fixirung der einzelnen Lehrerstellen, deren Einkünfte je nach den Zeitverhältnissen und den Persönlichkeiten, die sie bekleideten, schwankten. Die Gehälter selbst waren durchschnittlich gering, und daher häufige Klagen und Petitionen der Lehrer um Verbesserung ihrer Einnahmen an der Tagesordnung; indeß muß es zur Ehre des Rathes gesagt werden, daß derartige Gesuche nur selten erfolglos blieben, Theuerungszulagen sehr gewöhnlich waren und besonders während der Wirkamkeit des Rector Braut und durch seine Vermittelung für die Besserstellung der einzelnen Glieder des Lehrkörpers viel geschah<sup>24)</sup>. Sämmtliche Ausgaben für die Schule flossen aus der städtischen Kasse und finden sich in den Stadtrechnungen unter den Titeln für „Utgeuen“ verzeichnet; die Vicarien-Einkünfte, welche seit 1613 der Schule ausschließlich überwiesen wurden, leisteten bis dahin nur eine sehr geringe Zubuße zur Unterhaltung derselben, wurden aber zur Unterstützung armer Schüler und Studirender vielfach verwandt. Die 1544 auf einige Jahre übernommene Verpflichtung der hiesigen Klöster, den Rector der Schule zu besolden, hörte mit dem Abgange des Lithodius auf. Das Schulgeld war in allen Klassen gleich und betrug für die Einheimischen halbjährlich 10 Albus, die zur Hälfte dem betreffenden Klassenlehrer, zur Hälfte dem Rector zuflossen; die auswärtigen Schüler entrichteten höhere, nicht näher angegebene Sätze. Einschreibengebühren fielen dem Rector zu; Examinations- und Verfertigungsgelder scheinen als Nebeneinnahmen desselben nur durch den Usus eingeführt, nicht gesetzlich gewesen zu sein<sup>25)</sup>.

Die Zahl der Lehrer schwankt; gewöhnlich sind ihrer 6, zuweilen 5, zwischen 1604 und 1608 nur 4, dann steigt ihre Zahl bis zum Schluß dieser Periode wiederum auf 6<sup>26)</sup>. Der Vorsteher der

23) Rathsprot. 1544 den 7. Oct.

24) Das Nähere hierüber wird bei Aufzählung der einzelnen Rectoren und Lehrer Berücksichtigung finden.

25) Kirchlicher anzeigungh des afscheids oder s. C. von E. R. deßer Stat Besell van verordneter Scholen con-junction; enthalten im Actenstoß des Rath's-Archivs: C. 19. No. 1. Wird weiter unten abgedruckt werden.

26) Stadtrechn. der betreffenden Jahre. Vitgeuen sub tit.: Van verdienden loen. — Vicarienrechn. sub tit.: Vitgeuen.

Anstalt führt nach wie vor den Titel Rector; der zweite Lehrer hieß Convector, zuweilen Prorector, die übrigen hatten keine besondern Amtstitel, sondern hießen einfach Schoolemeister; einige Jahre gegen das Ende dieser Periode wirkte neben dem Rector und Convector noch ein Inspector scholae. — Schüler-Listen fehlen aus dieser Zeit gänzlich; daher die Schülerzahl auch nicht einmal annähernd bestimmt werden kann; übrigens waren der fremden Zöglinge zu Zeiten nachweislich sehr viele, besonders während der Direction des Rector Brant. — Lehrer-Conferenzen wurden wenigstens alle 14 Tage abgehalten und mitunter außer den Scholarchen 2 städtische Pfarrer zugezogen. Mit Preis-Vertheilung verbundene öffentliche Examina, zu deren Beivohnung die Scholarchen jedesmal vom Rathe committirt wurden, fanden halbjährlich statt. Die Ausgaben für Bücherprämien flossen aus der städtischen Kasse. Die Anfertigung monatlicher Probe-Arbeiten, mit denen wahrscheinlich Translocationen in den einzelnen Klassen verbunden waren, ergibt sich aus dem oben mitgetheilten Lectionsplane. An die halbjährlichen Examina um Ostern und Michaelis schlossen sich je sechswöchentliche Ferien. Weihnachts-, Pfingst- und Fastnachtsferien, die in der vorhergehenden Periode üblich gewesen zu sein scheinen, waren abgeschafft.

An den hohen Festen war nur der Tag vor dem Feste von Morgens 8 Uhr an und der Vormittag des Tags nach dem Feste frei; am Nachmittage wurde der Unterricht in gewohnter Weise fortgesetzt. Die zu absolvirenden Pensa wurden für jedes Semester im voraus festgestellt, und waren die Glieder des Collegii gehalten, sich streng daran zu binden. — Der Unterricht nahm nach Ausweis des vorstehenden Lectionsplanes Sommers und Winters in den obern Klassen Morgens um 6, in den untern um 7 Uhr seinen Anfang; er begann mit Gesang und Gebet in den einzelnen Klassen und schloß Nachmittags auf dieselbe Weise. Die beiden im vorigen Abschnitte erwähnten Schulfeste, das Maifest und das „bysschop-kysen“, fallen in dieser Periode aus. Die halbjährlichen Examina und Preisvertheilungen waren dagegen jedenfalls nicht ohne festliches Gepränge; dasselbe gilt wol auch von den in der Schulordnung angeordneten, mit musikalischen Aufführungen verbundenen Declamations- und Disputationsübungen, welche alle 6 Wochen abgehalten wurden. Die Sitte, am Martini-Abend durch die Schüler der Anstalt unter Leitung der Lehrer auf dem Markte die „Cantilenen“ abzingen zu lassen und erstern zu gemeinsamer Festlichkeit eine Quantität Wein zu verehren, blieb auch in dieser Periode. Dramatische Aufführungen, welche schon aus früherer Zeit üblich waren, wurden, wie auf andern Schulen, so auch bei uns wenigstens für die Fastnachtszeit zur Gewohnheit; der Ort der Aufführung war das Rathhaus; die Vorbereitungen und etwaigen Ausgaben übernahm der Rath, der eine zeitlang auch dem Rector für seine Mühe ein Geldgeschenk bewilligte. — Freilich wurden derartige Aufführungen durch Schüler, die allerdings auch ihr sehr Bedenkliches haben, von manchen Seiten angefeindet und selbst von kirchlichen Synoden verworfen. So schreibt im Jahre 1597 unter dem 3. Juni (sine loco) Petrus Digenius, ein — wahrscheinlich holländischer — Pfarrer, an den Rector Brant<sup>27)</sup>:

Caeterum quod sub fine — nämlich der characteres formam scholae exhibentes — dicitur: Exhibendis agendisq; comoediis et tragoediis cet. actio juventutis, quae et moribus est utilis, et in dicendo fere sola dominatur: quo sensu dicatur quae forma futurum sit, id ipsum non video; puto te non legisse illud Cypriani: „Histriones magistri sunt perdendorum puerorum, non erudientorum“, neque vult illos ad Coenam Domini esse admittendos. Neque etiam ista forma placuit

27) Brant'sche Briefsammlung. No. 174. — Während der Direction des Florinus wurden dem Rector für die dramatischen Aufführungen eine zeitlang Remunerationen aus dem Vicarienfond bewilligt, und sind aus dieser Zeit uns zweimal die Namen der aufgeführten Stücke in den betreffenden Vicarien-Rechnungen (1549—1561) erhalten worden, nämlich 1558 (Item betaelt den Rectoer M. Lubberto Florino vor die Comedia van David vnd Nabal inden vastelaent vpon Raithuise anno LIX agiert, ime a Senatu vur ein vererung gegeuen iij daler) und 1561 (Item betallt dem Rectori M. Lubberto Florino van der Tragedie Euripidis in Bachanalibus anno LXII agiert iij daler).

fratribus congregatis in nomine Domini in Synodo nationali habita Dordraci anno 1578 cet. Quae sane decreta non puto leviter negligenda esse.

In Betreff der Schulordnung und Disciplin bestanden folgende Bestimmungen, die zugleich als Belegstellen für vorerwähnte Einrichtungen gelten.

### Ordnungh auer dat Schoill-Regement.

Nachdem einer wolangerichter Gemein vnd Bürgerchafft nit wenig ahn einer vich wolbestalter Scholen gelegenn, damit das Kirchen vnd Politisch Regement besetzt werde, Als willen wy Bürgermeistern, Scheffen vnd Rhatt dieser Statt Wesell auencklich, vnd vor allen Dingenn dieser Stat Rectoren vnd dessen sempftigen Collegis ermannt und beuholen haben, das sie sich aller erbarkeit, Gotfeligkeit vnd nüchtheit, damit sie ihrer anbeuholener Jugentz, auch vns vnd einer Erbarer Gemeine, deren augen auff sie gerichtet, im Leben vnd wandel vorleuchten, befleißigen, und nicht begehenn das sie in innigen verdacht oder ongelimpff bey sulcher bluender Jugendt brengen moge,

Vnd dweil einem jeden obligt vnd gepuirt, das Er in seinem beruiff getrew seyn vnd sich deselben mit allem ernst annehme, Als willen wir, das Rector vnd sempftige Preceptores vor dem Klockschlag zur Zeit sie ihre Lectiones haben würden, sich in der Scholen präsentiren vnd erscheinen. Darauf dan die verordnete Scholarchen für vnd nach eine fleißige zuuersicht haben, und befindungh zu gepürligem Insehen vns raportiren sollen,

Item ehe man zu der Institution schreite, wollen wir, das alle Morgen nha gewonligem gesangh: Veni sancte spiritus, ein jder Preceptor in seinem Classe andechtiglich mit seiner Jugent Got vmb seinen seggen, vnd vor alle not der Christenheit anruffe, mit dem Gebet so darzu verordnet, vnd alle Abendt mitt gleichem, nach vorgangenem gesangh Da pacem domine seine arbeit schließ vnd Got vor alle erzeigte wolbaeth dancke,

Item im auß und ingehen der Schoilen wollen wir, das ein jeder Preceptor die seine außs trewlicht alle Zucht vnd erbarkeit ermane vnd neben dem Rector fleißige anstellungh thue, das er seine Corycaeos habe, die ihme alles so sich auf der straßen vnd sunst in der Schoilen zutragen würde, anbringen vnd verkundschaften, dan das onordentlich wesen nicht allein dem Rectori, sondern den sempftigen seinen Collegen onrühmlich.

Item wir wollen auch, das auf den Wochentligen Predigttagen keine, dan wie gewoentlich zu dem Gesangh verordnete Schoeler, vmb dem Cisteren in den Loebgesängen zu helffen, in der Kirchen gefuirt worden, Vnd wan die eingefuirt, alßdan die Preceptores bey ihre Jugendt in der Scholen pleiben vnd in jedem Classe der Catechismus mitt allem fleiß vnserer denen mündtlich bescheheter ansaigh vnd ordnungh nach tradirt vnd vorgelesen werden soll.

Item es sollen der Rector vnd Preceptores sich ober den Lectionibus, thematibus vund degligen Lesen vergleichen, das man dieselbe (wo möglich) ganz durchlese, vnd dannach ein virdel oder halbstündt zum hochsten, ehe man zur Lection vortschreite, repitire daselbe, das des Dages zuoren gelesen, auf das durch vorgehendes Examen vnd Interrogationes zu mehrerem fleiß, vnd considerationem rerum necessarium, praesertim si quid singulare, vel in Grammaticis vel Sintaxi incidat, moge gepracht werden, Sunst aber weil die fahrleßige vnd faule exstimulandi vnd vort zubringen, vnd fleißige auendi, das sie alle Zair auf lengst ihren Classen verenderen mogen, Das willen wir des Rectoris vnd der Preceptoren Discretion vnd Indicio haimstellen.

Item wir willen, das auf das Hochzeit Paschen vnd auf Michaelis Sex Wochentliche feriae gehalten, vnd die Fastnachtsche vnd alle Festdages feriae ganz affgeschafft sein sollen,

Item so will die hoge Festen belangt, sollen die feriae van den Sambstagh morgens zu Acht vhren, biß auf Dinstagh zu Mittagh gehalten und dan in Lectionibus ordinariis vortgefahren werden,

Item eß sollen die Namiddages Gesengh auf den gemeinen Festdagen vort mehr hinderlassen werden, dweil alßdan schier kein Keuth in der Kirchen zu inniger andacht sein, vnd die Jugendt von den Lectionibus vnd studiis abgehalten werden. Auentz gefangh in suburbana Ecclesia afftstellen. Dagegen gesengh, wie in deser Schoilen, wie vorgemelt.

Item wir willen, das Rector vnd dessen sempitliche Colledge zum wenigsten alle 14 dagh einmahl bysamen, vnd die verordnete Heren Scholarchen, wie auch der Her Pastoir und einer auß dessen mit Predigern alhie bißweilen dabey erscheinen sollen, vnd van allen vorkommenden mangelen vnd gebrechen der Schoillen deliberiren vnd denselben mit reysen wolbedachtem rhat vorkommen, damit endlich der Bürgerschaft moge genugh geschehen, vnd der wachsenden Jugendt vortgeholfen werde.

Eß sollen die Declamationes, Disputationes und exercitia scholastica von dem Preceptoribus zum wenigsten alle Sechs Wochen crebrius angeordnet vnd angestellt, vnd solche zu jeder Zeit mit einer Musica angefangen und geschlossen werden.

Item eß soll ein jeder Preceptor in sua Classe seine Lectiones wie die in Cathalogis vorgeschrieben, verwalten und ins werck richten.

Item eß sollen die Pauperes alle Wochen zwey Dage, in einem virdel voir vnd im anderen nach, ordentlich nach der reyh mit einem Vobligen Christlichen Gesangh midsen in den straßen die Elemosinas colligiren, Vnd soll der zeitlicher Clauiger sampt noch einen, wilschen der Rector mit seinenn Collegis darzu verordnen würde, die Elemosinas zu sich nehmen vnd dieselue dem Rectori vnd seinen Collegis, alßbaldt umbgangen, erbarlich lieberen, vmb die vnder den Armen Scholeren zuuertheilen, Vnd da befunden, das die damit nit zu moegen, das alßdan der Prouisor der Armen des Heiligen Geistes Gasthuß auf vnser fernere anordnungh noch stuir und beylangh thuen solle.

Hiernach sich der Rector, Conrector vnd alle Preceptores, alhie sampt vnd sunderlingh, bey verluss ihrer Empter zuuerhalten, Neben vnder vnserem hirunder aufgedrückten Secretsfiegel, ahm 2. Septembris Ao. 85.

(L. S.)

Reid, Secretarius.

### Leges Scholasticae nostrae Disciplinae.

Cum in plerisque pueris in hac tristissima mundi *ἀραξία* asperrima cernatur duricies, et ferocissima longe contumacia, quae ne quidem ex Scholis humanitatis exulat: rectissime videntur facere litteratores illi, qui suae fidei et disciplinae commissos certis legibus ceu repagulis, ne verecundiae et modestiae limites transilient, in officio retinere conantur. Ecquis enim interesse, ne dicam praeesse vellet caetui, ac non potius colluuii male feriatorum iuuenum, in qua quidvis auderet impune effrenis, et dissoluta licentia, in qua neque justitia labores honestos praemiis decoraret, nec moderata seueritas fraudes et flagitia poenis et ignominia percelleret. Quare ne et nos officio defuisse, enormibusque sceleribus fenestram aperuisse nostra facilitate, ne dicam indulgentia videri queamus: certas disciplinae Scholasticae regulas, quibus malos ab atrocibus peccatis coerceamus, bonos vero a contagione asseramus, praescribemus, Ac ne quid nouum moliri videamur, stat sententia, easdem ad aeternas illas et innatas leges, ad quarum perpetuam obseruantium Supremus ille Nomothetes et Legislator omnes mortales seuerissime obstrinxit, h. e. Decalogum reuocare. Haec igitur apud nos, ut in Schola Christiana et reformata facile princeps et summa lex esto.

Unum illum verum Deum, qui se misso filio patefecit, in Spiritu et veritate adoranto.

Eundem illum legitime colunt et omnem superstitionem et *εἰδωλομανίας* tanquam exitium et pestem omnem teterrimam fugiunt.

Blasphemo, juramento aut futili imprecatione diuini nominis Majestatem ne prophanant.

Sacris coetibus statis diebus intersunt et doctrinam de Deo reuerentes audiunt, ac partem concionis domum reuersi praeceptoribus aut praefectis reddunt.

In Ecclesia ministros, in Republ. Magistratus, in Schola praeceptores, in vicis et plateis urbis auctoritate graues viros honorant atque eisdem obviam facti de via discedunt, ac nonnihil flexo poplite et aperto capite eisdem reuerentiam exhibent. Praeceptoribus loquentibus assurgunt, nec in illius jussu petulantius inquirunt. Ejusdem increpationes rectissime accipiunt.

Lectiones arrecta aures audiunt ejusdemque dictata emendate excipiunt et repetunt.

Ante horam nihil turbarum cient.

Styli exercitia, lectiones reliquaque in ratione discendi perscripta cum alacritate reddunt.

Libidinem et crapulam, certas ingeniorum pestes, fugiunt nec in Oenopoliis sine praeceptorum permissu conspiciunt.

Foris ne pernoctant, nec aleam chartasque lusorias contrectant, nec cum puellis sermones aut jocos exercent.

Rixis, convitiis, pugnis et odiis ne certant.

Pugionibus aut sicis ne accinguntur, sed easdem apud hospitem deponunt.

Noctu in plateis ne discurrunt.

Mendacium ne loquuntur, sed veritatem et candorem omnibus rebus praeferunt.

De fine studiorum, qui est gloria Dei et incolumitas rerumpublicarum, subinde cogitant.

Scholam frequentaturi aut domum reuersuri decenter incedunt.

Censores aut delatorum officio fungentes amant nec peccantem accusare dissimulant.

Lusum dimissi in locis huic rei destinatis se exercent et a coemeterio abstinunt.

Extra feriarum tempus nec foris nec domi ludunt.

Venatum, aucupatum, piscatum, lotum ne exeunt nec in glacie versantur.

Cum nullis aliis, quam Symmistis studiorum conuersantur.

Atramentum, chartam, calamos, libros reliquaque arma scholastica semper in promptu habent.

E Schola ne horulam sine venia manent, aut poenas sustinent, aut multas debitas persolunt.

Refractarii, contumaces et rigidioris Minervae discipuli, qui hisce legibus parere recusauerint, nostrae ferulae manum ne submittunt.

#### Ad Candidum Lectorem Tetrastichon.

Paruula crescentis spectans exordia ludi

Montis in Aonii se putat esse jugis.

Quolibet illa loco Musarum sunt juga, vates

Quisque potest cunctis, si volet, esse locis.

#### Rectoren der hohen Schule während dieser Periode.

1) M. Johannes Lithodius (Steinweg) (1545—1548).

Sein Vaterland ist unbekannt und nicht zu ermitteln, welcher Thätigkeit er sich vor dem Eintritt in unsere Schule unterzog; daß er neben humanistischen Studien<sup>28)</sup> oder wahrscheinlich vorzugsweise

28) 1547 Joh. Lithodius Vesaliae edidit descriptionem Romae, quam dedicavit Adolpho Oliverio. Archiv der evangel. Gem. zu Wesel. Gef. 65. No. 3. pag. 57b.

der Heilkunde obgelegen habe, befundet seine unten zu erwähnende nachmalige Thätigkeit als praktischer Arzt. Als Dirigent eröffnete er die hiesige Schule um Ostern 1545; die Rathsprotokolle erwähnen freilich seine Berufung mit keiner Silbe, wol aber wird nach Ausweis des Protokolls vom 19. Januar 1546 der Contract mit ihm auf 2½ Jahr erneuert; um Weihnachten 1545 erhält er als Rector scholae den Ehrenwein<sup>29)</sup>. Die einzige Notiz über seine Annahme bringt die Stadtrechnung des Jahres 1545 sub tit.: Van Geschenek, freilich ohne seinen Namen zu nennen; die Worte lauten: Item als der Rector der Schoelenn noch wyders angenommen Donnersdaigs vur Conuersionis Pauli die Burgermeister vnd etliche des raetz dairauer verdruncken Xij  $\text{G}$ . Auf Quirinüs Reinherus, mit dem nach Rathsprot. vom 26. December 1544 die Verhandlungen zum vollständigen Abschluß gediehen waren, der nach Stadtrechn. 1544 sub tit.: Vitgeuen: Van Alrehando bereits seinen medepenninck erhalten hatte, können sich diese Worte nicht beziehen. Im liber Missiuarum findet sich ein Schreiben des Rathes vom Januar 1545 — das genauere Datum fehlt —, in dem Quirinüs Reinherus aufgefordert wird, die versprochene, aber nicht überschickte Ankündigung der Schule schleunigst anzufertigen, damit derselben aus dem Verzuge kein Schaden erwachse<sup>30)</sup>. Weitere Nachrichten darüber finden sich nicht. Quirinüs Reinherus erschien nicht als Rector in Wesel, sondern statt seiner Lithodius<sup>31)</sup>. Derselbe stand bis zum Herbst 1548 an der Spitze der Schule; denn am 26. Juli dieses Jahres wird seine Entlassung vom Rathe beschlossen und in der Rathssitzung am Tage decollat. Johannis Baptist. (den 29. August) nochmals bestätigt. Er ging von hier als Hofmedicus an den Hof des Herzogs Wilhelm von Cleve und benutzte seine Stellung, im Bunde mit mehreren Gesinnungsgenossen für die Sache der Reformation zu wirken, als deren warmer Anhänger er erscheint. Mit der Stadt Wesel bewahrte er ein freundschaftliches Verhältniß; als er im Jahre 1553 bei seiner Rückkehr aus Italien dieselbe berührte, wurde er hier von Seiten des Rathes herzlich begrüßt und gastlich aufgenommen<sup>32)</sup>.

Ein klares Bild von der amtlichen Thätigkeit des Lithodius und dem Zustande der Schule unter seiner Leitung zu entwerfen, ist bei dem Mangel an Material unmöglich; seine Bedeutung als Arzt, von welcher die Berufung an den clevischen Hof ein untrügliches Zeugniß ablegt, möchte eher einen ungünstigen Schluß auf seine pädagogische Tüchtigkeit gestatten, als das Gegenteil; und darf auch vielleicht die einmalige Beschlusnahme des Rathes, mit dem Rector wegen Aufrechterhaltung guter Zucht in der Schule zu berathen<sup>33)</sup>, nicht sonderlich schwer in die Waagschale fallen, so steht doch urkundlich fest, daß die Anstalt unter Lithodius' Leitung nicht zu dem erwünschten und erwarteten Aufschwunge gelangte<sup>34)</sup>. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß dieselbe von vornherein mit gewichtigen Widersachern zu kämpfen hatte. Im benachbarten Emmerich florirte zu der Zeit eine berühmte Schule, die längst einen weitverbreiteten Ruf genoß<sup>35)</sup>; ein sonderlich freundliches Entgegenkommen gegen die

29) Stadtrechn. dieses Jahres Vitgeuen sub tit.: Vann Geschenek vp Mydewynter.

30) Er kam diesem Verlangen unter dem 5. Febr. 1545 wirklich nach, muß also damals noch vorgehabt haben, dem Rufe nach Wesel zu folgen. Kirchen-Archiv Gef. 65. No. 3. pag. 57a.

31) Die Höhe seines Gehaltes, das von den Klöstern aufgebracht wurde, findet sich nicht angezeichnet; jedenfalls wurde der mit Quirinüs Reinherus vereinbarte Satz von jährlich 65 Thalern festgehalten.

32) Stadtrechn. 1553. Vitgeuen sub tit.: Van allerhande.

33) Rathsprot. 1545 den 23. Aug.

34) Rathsprot. 1548 den auent decollat. Joh. Baptist. Item nademe die Schoil hyr geynen voirtganek gewynt vnd dan den Rector vp wyder vnkosten bytoholden, Is nütter bedacht denseluen tegen Michaelis to erloiffen.

35) Vergl. Dillenburger, Geschichte des Gymnasiums zu Emmerich. 1. Abth. Gymnasialprogr. 1846. — Nach der von Theodor Fabricius verfaßten Selbstbiographie zählte die Emmericher Schule, als dieser sie im Jahre 1521 verließ, 1500 Schüler. C. A. Cornelius, die Münsterischen Humanisten. S. 33.

Schwesteranstalt in Wesel war von dieser Seite schon deshalb um so weniger zu erwarten, weil beide Institute in den religiösen Grundanschauungen schnurstracks entgegen liefen; und es fehlt in der That in den Urkunden nicht an Andeutungen einer oppositionellen Stellung, welche die Emmericher gegen die hiesige Anstalt einnahmen<sup>36)</sup>. Doch noch einen viel gefährlicheren und mächtigeren Gegner hatte man selbst provocirt in den kaiserlichen Decreten gegen den Besuch der weseler Schule. Der hiesige Magistrat hatte über die zu eröffnende Lehranstalt nicht blos in der Stadt und deren Umgegend, sondern auch in weitem Kreise nach allen Seiten hin eine Bekanntmachung erlassen<sup>37)</sup>. Schon die clevischen Rätthe hatten auf das Bedenkliche dieses Schrittes aufmerksam gemacht und gemeint, es sei nicht gut, „den schlafenden Hund zu wecken“<sup>38)</sup>. Das rein protestantische Gepräge der neuen Schule war sicherlich in den verlorenen Ankündigungsschreiben nicht verschwiegen und muß sofort die Aufmerksamkeit der kaiserlichen Rätthe und des Kaisers selbst auf diese Pflanzschule reformatorischer Ideen und Grundsätze gerichtet haben; denn ein kaiserliches Mandat untersagte den Besuch derselben in allen kaiserlichen Erblanden, also auch in den benachbarten Niederlanden<sup>39)</sup>, wo die Ketzer-Edikte Karl's V. schon damals mit unerbittlicher Strenge vollzogen wurden. Sämmtlichen Niederländern also, von denen man zahlreichen Besuch hoffen durfte, war die weseler Schule verschlossen, und mußten diese kaiserlichen Verbote auch anderweitig hemmend auf die Anstalt einwirken. Sie entmuthigten das Lehrer-Collegium und den Rath; der Rector der Schule wurde nach dreijähriger Thätigkeit entlassen. Sein Nachfolger im Amte war

2) M. Lubertus Florinus (Flöriken) (1548—1566).

Lubertus Florinus war geboren zu Lemgo und stammte ohne Zweifel aus der dort angeesehenen Familie der Flöriken; er war somit ein Verwandter des Bürgermeister Conrad Flöriken, der in der Geschichte der Lemgoer Reformation als treuer Anhänger und Vertheidiger des alten Kirchengregiments erscheint<sup>40)</sup>. Unser Lubertus Florinus, welcher nach damaliger Sitte, die Namen zu latinisiren, aus dem Flöriken einen Florinus machte, schloß sich sehr früh der Reformation an; denn bereits im Jahre 1541 übernahm er die Eröffnung und Leitung der im Geiste der Reformatoren

36) Rathsprötol. 1546 den 15. April. — Man hatte in Emmerich selbst die Publikation des Eröffnungsprogrammes der hiesigen Schule verweigert.

37) Rathsprötol. 1545 den 10. Febr. — Stadtrechn. 1544. Vytgeuen sub tit.: Badennloenn. Item vp Donnersdaich nae Vastlauent sint jiii baiden vitgesant mit schrift soe menn vur denn Kerckenn vpslain solde vann der Scholeenn die alhyr vpgerichtett soll werden, Dairto dem Burgermeister gedain jX dalers der Arnt Smitz jii, Jacob Snellert ii, Johann vann Buyck ii vand Eyckelboem ii golt gulden entfangenn hefft, Vnnd so dann Johann van Buyck gereiset was vp Reess, Embrick etc. vnnd so voirt im Sticht vann Vytrecht durch dat lant vann Groenynge vnnd dairuan mehrer, vnnd vytgewest jii weckenn mynre twee auerslaigenn vp XXjX mylenn vnnd sunst stille gelegen jX daige, oem noch bauen die ii golt gulden vnss. gegeuenn jii dailer vnnd jii str. Item Jacob Snellert sydt langss in Sticht van Reckelincckhuusen, inn den lande vann der Marck, der Graueschap vann der Hoye, Sticht vann Münster, Osenbrugg vnnd Mynden etc. Vytgewest jiii wecke, oem noch also bauen die ii golt gulden hie entfangenn hadde, so sich die reysenn auer LXXjiii mylenn beloipt behaluen dat hey in denn Stedenn hefft moir vertuyuert inn jii golt gulden vnnd j oirt vortiert hadde, gegeuen jii dailer. Item noch dieselue vorlacht ann negell mit antoslain V alb. Item Arendt Smitz henup na Cölne, vnnd so voirt die gantze Mosell vp vnnd dat Sticht vann Vytrecht vnnd landt vann Guylich vnnd Gelre etc. Vnnd vitgewest jii weckenn j daich inn bauen die drie Dailer noch vertiert XXjiii alb. vnnd jii alb. an negell vorlacht, vnnd oeme also noch bauen die jii dailers vnss gegeuen jii dailer, Vnnd Eickelboem hefft nyet wyders gesonnen dann hey benodenn angefangenn vnnd nyet wyet gereiset was vnnd beloipt sich tsamen XVj dailer XXXjii albus jX hallinc.

38) Rathsprötol. 1545 den 10. April. —

39) Rathsprötol. 1545 vp Guydenssd. na Palmarum. — Berg, Reformatiöngsgesch. der Länder Jülich, Cleve, Berg etc. Herausgegeben von Troß. S. 102. — Wegen Eröffnung der Schule, die in Uebereinstimmung mit den fürstl. Rätthen geschehen war, opponirte der Fürst dem Rätthe nicht, wol aber fand man die Publikation derselben in den Niederlanden höhern Orts bedenklich.

40) Hamelmann pag. 1060. Als der Bürgermeister Conrad Flöriken trotz seines eifrigen Widerstandes der Reformation in Lemgo keinen Einhalt gebieten konnte, verließ er die Stadt und beschloß seine Tage auf einem benachbarten Dorfe; allein sein eigener Sohn Florinus Flöriken, 1537 zum Bürgermeister der Stadt erwählt, trat zur neuen Kirche über.



neu begründeten Schule zu Wismar im Mecklenburgischen, wo die beiden Franziskanermönche Heinrich Neber und Clemens Timme seit 1524 das lautere Evangelium predigten und demselben sehr schnell Eingang und Geltung verschafften<sup>41)</sup>. Sein Aufenthalt in Wismar war von kurzer Dauer; schon nach 2 Jahren begab er sich nach Wittenberg, trat in nähere Verbindung mit dem engeren Kreise der Reformatoren und erwarb sich die Magisterwürde; Melancthon, der ihn zu diesem Zwecke geprüft und „in examine wol geschickt und gelart“ befunden hatte, empfahl ihn 1544 dem Rathe zu Soest zum Dirigenten der dort errichteten Schule, welche im Herbst desselben Jahres von ihm eröffnet wurde<sup>42)</sup>; indeß schon nach Verlauf eines Jahres vertauschte er diese Stellung mit dem Conrectorate in Wesel<sup>43)</sup>. Nach Ausweis der Stadtrechnung wurde am 21. April 1545 ein städtischer Deputirter nach Soest gesandt, um sich daselbst nach einem Conrector umzusehen und mit demselben zu unterhandeln<sup>44)</sup>; nach der Rechnung von 1546 ist dem Conrector Florinus bereits das Gehalt eines Jahres fällig geworden<sup>45)</sup>; er war somit im Herbst 1545, also grade ein Jahr nach seinem Eintritt in Soest, hier als Conrector eingetreten; er wirkte in dieser Eigenschaft, bis er im Herbst 1548 nach dem Abgange des Johannes Lithodius die Leitung der Anstalt übernahm, welcher er bis zum Herbst 1566 vorstand.

Der Aufenthalt des Lubertus Florinus in unserer Stadt fällt in eine für dieselbe sehr schwere und bedeutsame Zeit. Drei Jahre gehörte er während derselben der Schule als Conrector an, 18 Jahre stand er als Rector an ihrer Spitze und machte in diesen 21 Jahren den für die kirchliche Entwicklung vielleicht wichtigsten Abschnitt der Geschichte Wesels als lebendig wirksames Glied der Gemeinde mit durch. Unter freundlichen Aussichten begann er sein Lehramt; neben ihm wirkte in unsern Mauern Nicolaus Busch, mit dem er in seinen Glaubensansichten auf's innigste harmonirte, mit dem ihn ein gemeinsames Band vereinte, die warme Verehrung für Philipp Melancthon, dem der eine als Freund nahe stand, in dem der andere seinen Lehrer und Gönner liebte; so arbeiteten sie einander freundlich in die Hand, der eine im weitem Kreise als geistlicher Oberhirt der ganzen Gemeinde, der andere mehr in den stillen Räumen der Schule. Doch nur wenige Jahre genossen sie die Freude gemeinsamer Thätigkeit und innigen Verkehrs; dann folgten trübe und sorgenschwere Zeiten für die Kirche Wesels; Nicolaus Busch mußte von hier entlassen werden und sich ein neues Unterkommen suchen. Lubertus Florinus blieb zwar in unserer Stadt, aber des väterlichen Freundes

41) Geschichte der großen Stadtschule zu Wismar, von M. C. F. Crain. Wismarsches Schulprogramm von 1840. pag. 2 und 3. — Die Reformation der christlichen Kirche in Wismar, von M. C. F. Crain. Wismar 1841. — Beide Schriften — nebst einigen schätzenswerthen Notizen — verdanke ich der Güte des geehrten Herrn Verfassers, dem ich erst jetzt meinen herzlichsten Dank auszusprechen Gelegenheit finde.

42) Der fragliche Brief Melancthon's an den Rath zu Soest findet sich abgedruckt in Bertlings Geschichte des Archigymnasiums zu Soest. Soest 1819. S. 73 und 74. Die betreffende Stelle lautet: „Und wie E. W. anher geschrieben hat, ein ehrlichen, wolgelarten sittigen man anzuzeigen, der die Schul zu regiren tüchtig sey, hab Ich nach vleisiger erforschung bedacht Ew. W. einen anzuzeigen mit namen Magistrum Lubertum Florianum von Lemgo, der vor dieser Zeit die Schul zu Wismar regirt hat, und nach derselbigen zeit sich ein jhar in dieser Universtet Wittenberg gehalten hat, den ich auch als Er Magister werden, im examine wol geschickt und gelart befunden. Vergl. Bertling. S. 9.

43) Nach Bertling S. 10 soll Lubertus Florinus erst im Jahre 1548 in Folge des Interims sammt den übrigen Kirchen- und Schuldienern von dort verjagt worden sein. Solche Unrichtigkeiten sind offenbar aus ähnlichen Nachwerken entnommen, wie auch wir sie im hiesigen Rathsarchiv (Caps. 19 No. 1) in drei Rectoren-Verzeichnissen besitzen, die sämmtlich nicht bloß unvollständig und lückenhaft sind, sondern auch an den größten Irrthümern leiden; aus wie unlaunteren Quellen sie geschöpft sind, möge folgende in den meisten Punkten urkundlich falsche Notiz über Lubertus Florinus bezeugen: M. Lubertus Florinus per XXI annos fuerat Conrector, quum discedente Lithodio ab amplissimo Senatu constitueretur Rector, cui functioni per octodecim annos profuit, tandem senio confectus et delirans pro emerito est habitus!!

44) Stadtrechn. 1545 Vitgeuen sub tit.: Van Ryden vnd Jagen.

45) Stadtrechn. 1546 Vytgeuen sub tit.: Van verdienden Loen. Stadtrechn. 1547 Vytgeuen sub tit.: Van Restande. Vergl. Stadtrechn. sub tit.: Van verdienden loen bis 1548. — Sein Jahresgehalt als Rector betrug Anfangs 80 Gulden und stieg im Laufe der Zeit allmählig auf 90 und einige Gulden sammt 4 Malter Roggen.

beraubt und in seiner freieren Thätigkeit, die sich ihm nunmehr als Vorsteher der Anstalt eröffnete, vielfach gehemmt und getrübt durch den schweren Druck, unter dem die Kirche seufzte und mit ihr die Schule, ihre treue Tochter. Und als nun endlich nach jahrelangem Ringen der Katholicismus wieder unterlag, als die unterdrückte Kirche sich wieder frei erhob, da begann sofort der erbitterte Kampf zwischen Lutherthum und Calvinismus, ein Kampf, der dem Lutherthume zum Todeskampfe werden sollte und die sofortige Verfolgung und Verdrängung der Lutheraner und aller derer zur Folge hatte, welche sich der zwingli'schen Abendmahlslehre widersetzten. Auch Lubertus Florinus gehörte zu diesen Opfern ihrer religiösen Ueberzeugungen.

Alle diese Ereignisse hängen mit der Schule und den Schicksalen ihres Vorstehers so eng zusammen, daß eine kurze Uebersicht über dieselben für das Verständniß des Ganzen unerläßlich ist.

Der durch die Schuld ihrer Führer für die Protestanten so unglückliche Ausgang der Schlacht bei Mühlberg im Jahre 1547 hatte die protestantische Partei so niedergeschlagen und entkräftet, ihre Gegner so ermutigt und gestärkt, daß Kaiser Karl V. das bekannte augsburger Interim im Jahre 1548 erlassen und dessen Durchführung in den meisten Theilen des protestantischen Deutschlands erzwingen konnte; nirgends aber geschah dies mit solcher Rücksichtslosigkeit, als in den Gegenden, welche früher im Kirchenverbanne mit der Erzdiocese Eöln gestanden hatten; hier wurde eine vollständige Wiederherstellung des alten Kirchenregiments beabsichtigt und theilweise eine zeitlang erreicht; so auch in unserer Stadt. Am 21. Juni 1548 wurde das vom Kaiser rücksichtlich des Interims hierher erlassene Edict im Rathe verlesen<sup>46)</sup>, welcher vergebens vom Landesfürsten Schutz und Beistand gegen die zugemuthete Religionsänderung erbat und hoffte<sup>47)</sup>. Herzog Wilhelm theilte im August desselben Jahres den zu Dinslaken versammelten Deputirten der clevischen Städte seine desfalligen Entschliessungen mit und verlangte unwiderruflich in seinen Landen strenge Durchführung der bezüglichlichen kaiserlichen Verordnungen<sup>48)</sup>; damit verband sich für Wesel der gemessene Befehl, „die bisherigen Geistlichen, zumal sie ohne fürstliche Genehmigung angestellt wären, bis zum Herbst zu entlassen, den aufgenommenen Flüchtlingen den Schutz zu entziehen und nicht ferner gegen Andersdenkende sich Uebergriffe zu erlauben.“ Wiederholte Gegenvorstellungen der Stadt blieben erfolglos<sup>49)</sup>. Der Rath wich der Nothwendigkeit und wußte durch eindringliches Zureden auch die aufgeregte Bürgerschaft zu beruhigen<sup>50)</sup>. Am Sonnabend den 3. September 1548 erschienen herzogliche Rätthe aus Cleve, um im fürstlichen Auftrage die Religionsänderung vorzunehmen<sup>51)</sup>; nach dreitägigen Verhandlungen wurde der Katholicismus wieder in seine alten Rechte eingeführt, beide Kirchen wurden dem protestantischen Gottesdienste entzogen, alle bisherigen Geistlichen officiell ihres Dienstes entlassen und Arnold Wassenberg (Arnd van Wassenberg)<sup>52)</sup>, Canonicus in Düsseldorf, auf des Kanzlers Aylsleger Empfehlung den 15. September als Pastor zu St. Willibrodi angenommen, für welchen demnächst als Vicar (vurpastor) Gottfried van Kindern (Goddert puerorum) aus Kindern bei Cleve in unserer Stadt wirkte<sup>53)</sup>.

46) Rathsprot. von diesem Tage.

47) Rathsprot. 1548 den 21. und 24. Juni. — Der Rath, welcher sonst dem Fürsten gegenüber sich sehr gern die ausgedehntesten Rechte und Privilegien anmaßte, berief sich jetzt, wie in ähnlichen Fällen, darauf, daß Wesel keine freie Stadt sei, somit nicht direct vom Kaiser, sondern von seinem Landesfürsten, dem Herzoge von Cleve, Befehle zu empfangen habe.

48) Rathsprot. 1548 den 21. August.

49) Rathsprot. 1548 den 22. August.

50) Rathsprot. 1548 den 31. August.

51) Rathsprot. 1548 den 6. Sept.

52) Stadtrechn. 1548 Vytgeuen sub tit.: Van Versebenek vp Christauent; 1549 sub tit.: Vann Allerhande. — Rathsprot. 1551 den 15. und 21. Jan. —

53) Stadtrechn. 1549 ff. Vytgeuen sub tit.: Van verschenek vff Christauent. — Vicarien-Rechnung der betreffenden Jahre sub tit.: Vytgeuen.

Ein klares Bild von dem kirchlichen Leben der Stadt in den nächstfolgenden Jahren läßt sich aus Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht geben; die Berichte Späterer leiden an erheblichen Widersprüchen. Zwei der bisherigen Geistlichen, Giesbert Luchtemecker<sup>54)</sup> und M. Thomas Plateanus (van der Straeten)<sup>55)</sup> blieben in Wesel und wurden vom Rathe auch während des Interims besoldet<sup>56)</sup>; der öffentliche protestantische Gottesdienst war eingestellt, er wurde jedoch wahrscheinlich in Privatlocalen, vielleicht auch in der heiligen Geist-Kapelle (der nachmaligen französischen Kirche, jetzigen Teppichfabrik in der Goldstraße) im Geheimen abgehalten; an eine öffentliche Austheilung der Sacramente nach protestantischem Ritus war nicht zu denken; die Hauptthätigkeit der beiden zurückgebliebenen Kirchendiener mochte sich auf die pfarramtliche Wirksamkeit in den Familien beschränken<sup>57)</sup>. Die Schule, so sehr sie auch in ihrer freien Bewegung gehemmt war, wurde wenigstens in ihrer öffentlichen Thätigkeit nicht gehindert, wie angeblich an andern Orten, z. B. in Soest, sondern der ganze Lehrkörper blieb im Amte, die Privilegien der Schule wurden vom Rathe geschützt und dem Aufkommen von höhern Privatschulen energisch und erfolgreich entgegen getreten<sup>58)</sup>. — Zur Uebrigen dauerte die vollständige Verdrängung des evangelischen Cultus nur wenige Jahre, obgleich über ein Decennium verfloß, ehe die Herrschaft der alten Kirche wieder überwunden war und der Protestantismus in den seit 1540 errungenen Besitz zurücktrat. Der energische Wille des kernigen Volkes, das durch keine kaiserlichen und landesherrlichen Verfügungen geschreckt, durch keine ängstlichen Rücksichten des Rathes beirrt wurde, trat schon sofort im Jahre 1548 und seitdem bei jeder Gelegenheit, wo städtische Angelegenheiten eine Versammlung der Volksgemeinde oder der Volksvertreter (Gemeinsfreunde) nöthig machten, mit der entschiedenen Forderung um öffentliche freie Religionsübung und Rückgabe der beiden Pfarrkirchen

54) Geisbert Luchtemecker, aus Neukirchen in der Grafschaft Moers gebürtig (daher oft Giesbert oder Gyssbert Nykeroken genant) und bis dahin Lector im hiesigen Augustinerkloster, war am 12. Sept. 1541 (vergl. Rathspröf. 1541 den 12. Sept.; 1542 den 24. Juni; 1543 vp Frydaich na nativitate Christi) vom Rathe als Prädilant auf der Mathena eingesetzt und im Widerspruch mit dem Prior des hohen Klosters Oberndorf, dessen streng katholischer Kaplan weichen mußte (vergl. Rathspröf. 1540 den 8. Juni; 17. August; 21. Aug. — 1541 den 15. Febr.; den 17. Febr.; 1541 op Dinssdaich na denn Sonnedaige Oculi; 1541 op Donnerssdaich na dem Sonnedaige Letaro; den 5. April; den 30. April; den 1. Mai; den 2. Mai; den 4. Mai; den 7. Mai; den 13. Mai; den 17. Mai; den 21. Juni; den 25. August; den 9. Sept.; den 12. Sept.; den 20. Sept.), in die Kaplanei (Wodemo) eingeführt. Der Sache der Reformation zwar warm zugethan, aber ohne geistige Bedeutsamkeit und ein flüßiges Werkzeug des Rathes, hatte er anfangs mit manchen Schwierigkeiten von katholischer Seite zu kämpfen, wirkte aber nachher ungestört und wenig bebelligt durch die geistigen Regungen der Zeit — niemals als Leiter derselben hervortretend, selbst niemals entschiedener Partei ergreifend — bis zu seinem Tode im Jahre 1553 (Stadtrechn. 1553 Vitgeuen sub tit.: Van verschenek vp Christanent); von seiner Krankheit meldet das Rathspröf. vom 7. Februar 1553; am 6. Juli wird über die Wiederbesetzung seiner Stelle berathen und am 1. Sept. seiner Wittve das halbjährliche Gehalt des verstorbenen Mannes für einmal als Wittwen-Unterstützung zugewiesen.

55) Thomas Plateanus (van der Straeten) auch Messmecker, Messerschmidt, wahrscheinlich nach dem Gewerbe des Vaters genant, ein geborner Weselaner und zunächst Pfarrer in Lemgo, wurde von dort 1545 (Lib. Missuarum 1544 den 9. Januar; den 1. März; den 28. Juni; 1545 den 12. Juli; den 15. Sept. — Rathspröf. 1544 den 8. Januar; den 12. Febr.; den 15. Febr. — 1545 den 10. Juli. — Stadtrechn. 1543 Vitgeuen sub tit.: Van Baedenloenn. — 1546. Vitgeuen sub tit.: Van Alrehande. — Kirchen-Archiv Gef. 3 Nro. 11. —) in gleicher Eigenschaft nach seiner Vaterstadt berufen, der er, im Dienste der Kirche als eifriger Lutheraner und entschiedener Gegner der Calvinisten Kollinus und Heidsfeld (Kirchen-Archiv Gef. 3 Nro. 1, 61. Anlageschrist des Heshusius im 5. und 9. Anlagepunkte. — Rathspröf. 1564 den 10. Juli. — 1565 den 19. Febr. — Er correspondirte auch mit den Wittenbergern über wichtige Glaubenspunkte: Kirchen-Archiv Gef. 3 Nro. 1, 37), 20 Jahre lang seine Kräfte widmete, bis er im Jahre 1565 vorgeblich wegen unverständlicher Sprache entlassen wurde, in Wahrheit aber als Opfer seiner religiösen Ueberzeugungen dem siegreichen Calvinismus zum Opfer fiel (Rathspröf. 1565 den 19. Febr. — Kirchen-Archiv Gef. 3 Nro. 1, 72). Er beschloß hier in stiller Zurückgezogenheit seine Tage. —

56) Rathspröf. 1549 den 12. März. Stadtrechn. der betreffenden Jahre Vitgeuen sub tit.: Van verschenek vff Christaent und Vicarienrechn. sub tit.: Vitgeuen.

57) So heißt es z. B. Stadtrechn. 1551 Vitgeuen sub tit.: Van Allerhande. Herrn Gissberten Cappellano vpper Mathena dat ho by krancken vnnnd alderen dat auentmall vitgedeilt, gegeuen ij malder roggen.

58) Rathspröf. 1550 den 5. Mai.

hervor, die, aus städtischen Mitteln erbaut und unterhalten, städtisches Eigenthum wären und somit der Confession zugehörten, zu welcher die Bürgerschaft „tom mehrern deil“ sich bekenne<sup>59)</sup>. Vier Jahre lang scheiterten freilich alle derartigen Ansprüche an der Unentschiedenheit des Rathes und dem Widerstande des Landesfürsten, bis 1552 der erste erfolgreiche Schritt geschah zur Verdrängung der Errungenschaften des Interims<sup>60)</sup>. Bei der Rathswahl dieses Jahres verlangten die Gemeindefreunde im Namen und Auftrage der gesammten Bürgerschaft, daß der Landesherr nochmals auf's dringendste um Zulassung der Communion unter beider Gestalt angegangen, und wofern er widerstrebe, Gott mehr gehorcht werde, als den Menschen. Selbst der katholische Priester Gottfried van Kindern, von ihnen darüber in Güte befragt, habe in dem Nachtmahle unter dieser Form nicht nur nichts Schriftwidriges gefunden, sondern sich sogar zu einer solchen Austheilung bereit erklärt, wenn seine geistliche Oberbehörde sie gestatte<sup>61)</sup>. Die herzogliche Genehmigung zu der begehrten Neuerung wurde freilich vergebens nachgesucht; allein die Gemeinde beharrte ebenso bei ihrer Forderung, wie die Landesregierung in ihrem Widerspruche. Der Rath fügte sich. Es wurden die Geistlichen der beiden Kirchen sammt den Lesemeistern und Beichtvätern der Klöster auf's Rathhaus beschieden, um mit dem Verlangen der Bürgerschaft bekannt gemacht zu werden, und, als sie die Communion sub utraque specie als schriftwidrig nachzuweisen, sich nach vorheriger längerer Berathung außer Stande erklärten, ihnen untersagt, öffentlich oder heimlich dagegen zu predigen oder zu lehren, dem sie nachzukommen versprochen<sup>62)</sup>. Sofort traf man alsdann die Vorbereitungen zur Austheilung des Nachtmahls in der seit 1540 üblichen Form und zur Wiederherstellung

59) Rathsprot. 1548 den 11. Nov.; den 26. Nov.; den 13. Dec.; 1549 den 18. März; 1550 den 3. Sept.

60) Rathsprot. 1552 den 4. Martii. Diesen na sint die XII gekoiren vurbenamt widderumb vur Burgermeister Skepen vnnnd Rait ann der obgemelter Capellen erschienen vnnnd hebben jn annhoiren der gantzer Gemeynnt vnnnd vyt der beuclh angesacht, woe Sy leyder vann der hilger Comunnion des nachtmails na Christi Insetzung benomen vnnnd na vilfeldigen anhalten vnnnd langer gehatter gedult noch nyet widderumb dairto verholpen weren vnnnd dairaner die eyne vur die ander na doitz affginge, So hedden Sy sich nu enslotten dairumb noch vp dat flytigste antohalden vnnnd woe sulchs vorweigert, assdan wolden Sy, dat oick die ander deil mit der vytdeiling vann eyner gestalt stille haldenn solle, vnnnd ass ferner solchs mit tolaiten vnners g. hern Ja he nicht to erhaldden synn wolde, assdann gedechte Sy dat Got mehr dann den Menschen to gehoorsamen were vnnnd mosten also lyden wat dairna queme Dwyll datselue reicht vnnnd her Goddert puerorum vurpastor jn der Kercken nu wesende van onnen dairumb jn der guede befragt, oick die vytdeiling vnder beider gestalt reicht tsyn bekant hedde, Oick gerne also vytdeilen wolde, so oeme dat vorgunt vnd togelaiten würde. Doch datselue is hyngestalt biss dat eynn Eirs. Rait widderumb gekoiren wer, assdan durch die mit flyte to befordern. — Rathsprot. 1552 vp Sonnendach palmarum. — Rathsprot. 1552 vp Maındaich na palmarum. Anwesend Bürgermeister, Schöffen und Rath, Gemeindefreunde und die durch die Glocke versammelte Gemeinde. So voil Sy vernomen van wegen der Antwoirt die hoichgedachte vnners g. hern Rede van wegen der hilger Communion hyrher geschrienen, sy noch oir eyndreglyke meynung wie ann dem verleden koirdage Sy oick derhaluen begert vnnnd woe solchs mit tolaitung vnners g. fürsten vnnnd hern nyet to erlangen, Dat dan eynn Eirs. Raidt dairto eynen gueden predicanten erwerffe vnnnd solchs den gemeynen Manne vytdeilen late, Dairauer willen Sy lyden wat got belieft, vnnnd so her Goirdt op denseluen Koirdage die Comunion reicht tsyn bekant, Dat dann oeme vnnnd andern mehr angesacht werde, heymlich noch openbair nicht dairtegen to leeren off die luyde dairuan to halden, Oick begert, denn gemeynen Man to befragen off nyet solchs seine meynung mit sy, Demna hefft eynn Eirs. Rait die alle befragt off solchs oir meynung vnnnd begerte sy, Dairup die geantwordet Ja, oick is den gesacht driemail na eyinander off Jemantz were die solchen begeren nicht vur reicht erkende off dairtegen seggen wolde, dat die fry sprecke, Dairup die alle geschwegen vnd dairna affgescheiden sint.

61) Rathsprot. 1552 vp Maındaich na Reminiscere.

62) Rathsprot. 1552 vp Dinnsdaich na palmarum. Anwesend Bürgermeister, Schöffen und Rath sammt Gemeindefreunden. Den kerckendienern jn beiden Kercken voirt den Lesemeister vnnnd Bichthoier jn den Augustinern vnnnd Broedern vurgehalten die Insetzung des Naichtmails Christi oick wes die Gemeynnt derwegen gestern vnnnd op den koirdaige vurge dragen vnd beslaiten vnd oick wes sich her Goirt puerorum desshaluen vnnnd die Communion reicht tsyn sich ercliert, Demna oick vyt begerte vnnnd willen der Gemeynnt denseluen vurg. kerckendienern angesacht off noch Jemantz konde mit fundament der schrift bewiesen, dat die Communion utriusque speciei vnrecht were, dat wolde men gerne hoiren, Doch woe nyet solchs konde dairgedain werdenn, alssdan heymlich noch openbair nicht dairtegen to leeren noch to Lastern, anders dieseluen oirs wegs torstunt hynto wysen. Dairup die na oiren bedencken widder angesacht, Sy wetten nicht dairtegen todoin, hebben oick heymlich noch opentlich nyet dairtegen geleert, wollen dat oick nyet doin, vnnnd begern nicht dann alle liefflycheit mit eynen Eirs. Raide vnnnd eynen jedern thalden.

des protestantischen Cultus<sup>63</sup>). Der bisherige Conrector der hohen Schule, M. Henricus Bommelius, wurde zum Wochenprediger angenommen<sup>64</sup>), M. Thomas Plateanus und Giesbert Puchtemecker aber wurden dazu erkoren, das Sacrament zu spenden<sup>65</sup>). Da man bei dem directen Widerspruche des Fürsten Bedenken trug, die beiden Pfarrkirchen wieder in Besitz zu nehmen, wurde die Kirche des Fraterhauses zur vorläufigen Benützung ausersehen und eingerichtet<sup>66</sup>). Die erste öffentliche Communion sub utraque specio fand nach fast 4 jähriger Unterbrechung wieder statt am 6. Sonntage post trinitat. 1552<sup>67</sup>), und gelangte das evangelische Element von dieser Zeit an allmählig wieder in den Vollbesitz seiner frühern Rechte, begünstigt durch die Errungenschaften des passauer Vertrags, der 1555 im augsburger Religionsfrieden seine Bestätigung fand. Unmöglich konnte dieses bedeutungsvolle Ereigniß an unserer Stadt erfolglos vorübergehen; sein Einfluß zeigte sich augenblicklich in dem entschieden oppositionellen Auftreten des Rathes gegen die katholische Kirche und ihre Privilegien; die wohl verbriefte Keiße-Freiheit des hohen Klosters, die bereits früher zu unerquicklichen Conflicten Veranlassung gegeben hatte, wurde sofort wieder bedroht<sup>68</sup>); dann erlaubte man sich widerrechtliche Eingriffe in die innern Angelegenheiten der Klöster und ertheilte denselben den Befehl, Niemand in ihren Convent aufzunehmen, Niemand die erste Messe lesen zu lassen ohne Vorwissen und Genehmigung des Rathes<sup>69</sup>). Einem

63) Rathsprot. 1552 vp Guydenssdach den 27. April; vp Donnerssdach ultima Junii; op Maindach den 4. July; vp Donnersdach den 7. July; vp Gudenssdach den 26. July.

64) Rathsprot. 1552 vp Dinssdaich ultima May. Heinrich Bommelius, aus Bommel im Gelbernschen gebürtig, hatte bereits in Herzogenbusch für die Reformation gewirkt (Berg, Reformationsgesch. v. C. Herausg. von Dros. S. 121); späterhin — ob direct von Herzogenbusch? — kam er als Lehrer nach Moers und wurde von dort — daher in den hiesigen Rathsakten häufig Heinrich van Moirss genannt — 1542 nach Wesel berufen, zunächst an die Schule auf der Mathena (Rathsprot. 1542 den 21. November; 1543 vp Dinssdaich na quasimodi geniti. — Stadtrechn. 1543. Vytgeuen sub tit.: Vann Rydenn vnnnd Jaigenn), trat aber bald zur Stadtschule über (Stadtrechn. 1543. Vytgeuen sub tit.: Vann verdienten Loin); nach dem Austritte des Rector Nicolans Busch führte er die interimistische Leitung bis zur Organisation der Schule im Jahre 1545 (er figurirt in diesem Jahre wenigstens in den Stadtrechn. als 1. Lehrer der Schule und erhält den sonst für die Rectoren üblichen Ehrenwein. Bergl. Stadtrechn. Vytgeuen sub tit.: Van vorsehenck vp Midwynter und Van verdienten Loin), blieb an derselben Johann als Lehrer der Quinta (Rathsprot. 1544 den 26. December), wurde daneben 1548 versuchsweise als Gehülfe des M. Thomas Plateanus zum Prediger bei den Melaten (Pestranken) ernannt und 1552 zufolge Rathsbeschlusses vom 31. Mai (S. Rathsprot.) von seiner Lehrthätigkeit entbunden und zum Präbikanten befördert (Rathsprot. 1533 den 24. Januar; den 7. Febr.). Enger Verkehr mit François Ferrucel trieb ihn immer entschiedener auf die Seite des Calvinismus und verwickelte ihn in Händel mit dem Fürsten und dem Rathe, denen er sich nur mit Mühe entzog (Rathsprot. 1556 den 11. December; 1557 den 12. Januar; den 9. Febr.; 15. März; den 9. April; den 25. April, den 5. Mai. — Kirchen-Archiv Gef. 3. No. 1, 32, 33, 34. — Goebel I, 402 und 403). — Der hier geborne englische Prinz Peregrinus, Sohn der Herzogin von Suffolk, wurde wol nicht ohne Grund grade von Bommelius den 14. Oct. 1555 in der mathenaschen Kirche getauft (Beilage zum Rathsprot. 1555. — Berg, Reformationsgeschichte v. C. S. 149 und 150. — Fiedler, Weseler Gymnasialprogr. von 1848. S. 12 u. 13). 1559 weigerte sich Bommelius, den katholischen Chorroel bei amtlichen Functionen anzulegen und wurde deshalb vom Rathe entlassen (Rathsprot. 1559 den 18. März; den 10. Oct.; den 2. Nov.); gleich nachher folgte er einem Rufe als Pfarrer nach Vrymoersheim (Friemersheim) im Moerschen, wo ihn der Drost und Amtmann Freiherr v. Kloud 1560 in sein Pfarramt einführte; in dieser Stellung wirkte er nicht blos erfolgreich für die Durchführung des calvinischen Bekenntnisses in der Grafschaft Moers, sondern war wahrscheinlich auch vorzugsweise thätig bei Anfertigung der neuen Kirchenordnung, welche Graf Hermann von Moers und Neuenaar im Jahre 1560 für die Grafschaft Moers erließ. 1568 ging er als Pfarrer nach Duisburg, wo er den 29. Sept. 1570 starb. (Berg, Reformationsgeschichte S. 121. — v. Neulinghausen, Reformations-Geschichte. 3. Thl. S. 101, 103, 104, 280. — Altgelt, Geschichte der Grafen und Herren von Moers. S. 97. — Goebel I, 425. — Archiv der evangel. Gemeinde zu Wesel Gef. 65. No. 3. S. 59). Er schrieb Lamentationes Petri seu novam Esdram, ein Werk, das der Jesuit Harzheim in der bibl. Coloniens. — freilich von seinem Standpunkte aus — pravae notae librum nennt; fälschlich eignet ihm Hamelmann pag. 165 eine historia de bello Trajectino zu, verfaßt von einem Namensvetter unsers Bommelius, der ebenfalls aus dem Gelbernschen stammt. —

65) Rathsprot. 1552 vp Donnerssdach den 21. July; vp Frydaich ipso die Magdalene den 22. July.

66) Rathsprot. 1552 vp Donnerssdach den 21. July; vp Frydaich ipso die Magdalene den 22. July.

67) Stadtrechn. 1552 Vitgeuen sub tit.: Van allerhande.

68) Rathsprot. 1552 vp Guydenssdach na Nicolai; Dinssdaich den 20. December; ipso die Annunciationis Marie; 1553 vp Maindach den 7. Aug.; vp Maindach den 14. Aug.

69) Rathsprot. 1553 vp Dinssdaich den 16. May; vp Dinssdaich den 20. Juny.

Augustinermönche, der in seinen kirchlichen Vorträgen verletzende Aeußerungen gegen die Communion sub utraque specie hatte fallen lassen, wurde Beichtstuhl und Kanzel untersagt<sup>70)</sup>. Nach solchem Vorgange des Rathes darf man sich kaum wundern, daß auch die Bürgerschaft nicht immer die Grenzen weiser Mäßigung inne hielt, sondern mit immer unabweislichem Ungestüm den Wiederbesitz der beiden Kirchen verlangte<sup>71)</sup>, und der große Haufen sogar von Ungebürlichkeiten und Rohheiten nicht fern gehalten wurde; der Pastor Gottfried van Kinderu mußte bei dem Rathe Schutz suchen gegen Kränkungen auf offener Straße<sup>72)</sup>. Aber auch Herzog Wilhelm IV. von Cleve scheint damals, durch die Strömungen der Zeit gedrängt und fortgerissen, nach dem Vorbilde seines Vaters einer freieren religiösen Bewegung aus freier Entschließung wieder einigen Spielraum bewilligt zu haben. Schon auf der Tagfahrt zu Dinslaken am 2. Mai 1554 war das Versprechen einer allgemeinen Kirchenordnung für das clevische Land gegeben<sup>73)</sup>; wirklich erschien unter dem 16. Juli 1556 ein Rescript von reformatorischem Gepräge<sup>74)</sup> und bald darauf eine Erneuerung des Edictes von 1546, wodurch das Herumtragen der geweihten Hostie in den herzoglichen Landen verboten und das Abendmahl unter beider Gestalt gestattet wurde<sup>75)</sup>. Allein derartige vereinzelte Bestimmungen, die, wenn sie von Seiten der Kirche zur rechten Zeit ausgesprochen wären, vielleicht die Ausbreitung der Reformation und die leidige Kirchenspaltung hätten hemmen können, genügten jetzt eben so wenig, wie eine Auffrischung der unter Erasmus' Einfluß ausgearbeiteten Ordnung des geloeuens, in welcher grade das klügglich umgangen war, worin der eigentliche Schwerpunkt der reformatorischen Bestrebungen lag. Deshalb hatte denn auch der hiesige Rath im Einverständniß mit der Bürgerschaft sich gleich nach der dinslakener Tagfahrt durch eine Eingabe gegen derartige Einseitigkeiten entschieden ausgesprochen und ein strenges Festhalten an der Augustana verlangt<sup>76)</sup>. Hiermit im Einklange wurde sodann der Beschluß gefaßt, da die Kirche des Fraterhauses für die Bürgerschaft zu klein sei, die St. Willibrodi-Kirche zum protestantischen Gottesdienste mitzubewegen, sie somit vorläufig zu einer Simultankirche zu machen<sup>77)</sup>; die dieserhalb mit dem Pastor Gottfried van Kinderu angeknüpften Verhandlungen führten zum Bruche mit demselben und zu seiner Entfernung aus der Stadt<sup>78)</sup>. Der Landesfürst trat diesem Akte der Selbsthülfe des Rathes nicht entgegen, beanspruchte aber das Recht der Wiederbesetzung dieser Stelle.

Seit den ältesten Zeiten, so weit die städtischen Urkunden zurückgehen, übte das Kloster Cappenberg die Patronatsrechte in St. Willibrodi aus<sup>79)</sup>; späterhin wurde der Pfarrer von Seiten des hohen Klosters

70) Rathesprot. 1553 vp Dinssdaich den 20. und 27. Juny.

71) Rathesprot. 1533 vp Maindach na Reminiscere als den 27. Febr. — vp Maindach den 7. Augusti. — vp Maindach den 14. Augusti. — 1554 den 19. Febr. — vp Frydach den 11. Maji. — 1555 vp Maindach den 12. Novembr. — 1556 vp Donnerssdach den 4. Juny. — 1557 vp Maindaich na Reminiscere den 15. Martii. — 1558 vp Maindach den 31. Januarii. — vp Maindach na Reminiscere den 7. Martii. — vp Maindach den 23. May. — vp Maendage den 14. Novembr.

72) Rathesprot. 1554 vp Sonnendach den 29. April.

73) Rathesprot. 1554 den 11. Maji. — vp Donnerssdach den 7. Juny. —

74) Abgedruckt ist dasselbe bei Steinen, Reformationen-Historie 2. Thl. No. VII. pag. 156. Vergl. pag. 37.

75) Steinen, Reformationen-Historie pag. 37.

76) Rathesprot. 1554 vp Donnerssdach den 24. Maji.

77) Rathesprot. 1557 vp Maindach den 6. Septembr. — vp Dinssdach den 7. Sept. — vp Saterssdach den 11. Sept. —

78) Rathesprot. 1557 den Maindach den 20. Sept. — vp Guydenssdach den 22. Sept. — vp Maindach den 27. Sept. — vp Frydach den 1. Octobr. (— so solde her Goddert an des leuenn vnser g. her gantz geyn gefallen hedde dairhyn geschaffet werden.) Gottfried van Kinderu muß um diese Zeit die Stadt verlassen haben, wahrscheinlich gleich nach dem offenen Ausbruche des Conflictes mit dem Rathe; im März des folgenden Jahres schreibt er von auswärts an denselben um Zahlung seines rückständigen Gehaltes. Rathesprot. 1558 vp Dinssdach den 29. Martii.

79) Stadtrechn. 1403 sub tit.: Expos. de nunciis: Item Wyn was to Capenberghe an den praest do men om screeff van onssen kerchern en Capellaen dat dye beruchticht weren. — Stadtrechn. 1428. Vtgeuyngen sub

zu Oberndorf gesetzt<sup>80)</sup>, jedenfalls in Folge einer Uebereinkunft der beiden eng verbundenen Klöster. Als mit dem Tode des Pastor A. Fürstenberg der Katholicismus in unserer Stadt der neuen Kirche erlag, hatte der Rath die nummehr aus städtischen Mitteln besoldeten evangelischen Geistlichen aus eigener Machtvollkommenheit berufen und weder die alten Rechte des Klosters berücksichtigt, noch auch die herzogliche Bestätigung für seine Geistlichen eingeholt. Um diesen Eingriffen der städtischen Obrigkeit entgegen zu treten, brachte der Herzog durch Vereinbarung mit dem Kloster das Patronat käuflich — angeblich für 20 Goldgulden — an sich und trat demgemäß jetzt dem Rathe mit seinem vermeintlichen Rechte entgegen<sup>81)</sup>. Am Sonnabend den 18. Februar 1559 erschienen 2 herzogliche Rätthe, Doctor H e r e s b a c h und R ü d e n s c h e i d t, im höhern Auftrage in Wesel, um der Gemeinde den bisherigen clevischen Hofprediger Nicolaus Kollius als künftigen Pfarrer von St. Willibrodi zu präsentiren<sup>82)</sup>. In ihrem neuen Geistlichen erwarb die weseler Bürgerschaft einen klugen, gewandten, erfahrenen und praktisch-tüchtigen Mann. Kollius hatte durch jahrelangen Verkehr mit weltlichen und geistlichen Großen die für das Leben sicherlich schätzenswerthe Kunst gelernt, sich in allen Verhältnissen schnell zurecht zu finden und mit Jedermann fertig zu werden; leicht orientirt in den Kreisen seiner Wirkamkeit, faßte er sein Ziel sofort klar in's Auge, strebte ihm zwar nicht immer auf gradem Wege, aber doch mit diplomatischer Klugheit zu und indem er seine Ueberzeugungen zu verbergen und selbst scheinbar aufzuopfern verstand, führte er sie endlich zu glänzendem Siege. Der Fürst hielt ihn für ein treues Glied der katholischen Kirche<sup>83)</sup>, für die er in unsern Mauern wirken sollte; die Stadt erwartete von ihm Verdrängung des ihr aufgedrungenen Katholicismus und Pflege des lutherischen Cultus; er täuschte beide und blieb doch

tit.: Van riden en vtyagen. — Stadtrechn. 1434. Vidgeuen sub tit.: Alrehande. — Stadtrechn. 1446. Vidgeuen sub tit.: Van Baidenloen. Item des manendags vor michaelis ginck Drauenac toe Capenbergh an den praist myt enen breue vnss enen pastoir toe schicken van scrijften ind gueden leuen soe vnss des hyr noit weer. — Stadtrechn. 1542. Vitgeuen sub tit.: Van baidloen. Item des vrydags na Judica ginck Johan van brüne toe cappenbergh an den praest myt enen briene vmb hern Ingelbrecht den pastoir opper matena hyr to laten. — Item Johan van Dulmen ginck an den praist vmb ons enen pastor to schicken so Her Euert langh. en wech geweest.

80) Stadtrechn. 1439. Vidgeuen sub tit.: Alrehande. Eine Deputation geht zum hohen Kloster, om die priorsche toe spreken om eynen nyen Kerckher, so onse kerckher verstoruen was. Also hatte das Kloster schon damals — wenn auch nur vermittelnd — bei Einsetzung der Pfarrer die Hand mit im Spiele. — Kirchen-Archiv Gef. 6. Nro. 4, 13. (Alte Auszüge aus den zum Theil verlorenen Rathsprot. 1469 — 1557): Anno 1508 Dingsdaiges post anthonii abbat. is verdragen dem Prior vnd Jomfern vvn hogen Kloster anthoseggen, dat sy einen Pastor bestellen. — Die Kapläne wurden von dem betreffenden Pastor berufen und ange stellt. Vergl. Kirchen-Archiv Gef. 6. Nro. 4, 13 (Rathsprot. 1516 fol. 12). Anno 1516 verdragen dat der Burgermeister sal den Pastor anseggen einen anderen Cappelaen antostellen dweil der unerfaren were. — (Rathsprot. 1516. fol. 72). So her Johan Cappellan vpr Matena sich degeligs drunken drinket, den prior (als Pastor auf der Mathena) cura senatus tho beschicken den Cappellan erlof tho geuen. — Rathsprot. 1531. fol. 8. — Schon 2 Jahre später tritt der Landesherr als Patronatsherr von St. Willibrodi auf. Rathsprot. 1533. fol. 43 a; fol. 49 b; fol. 51 a; fol. 59 b; fol. 61 a; fol. 49 b; fol. 78 b etc. —

81) Der Herzog hatte gegen die Befetzung der geistlichen Stellen durch den hiesigen Rath bereits früher zu wiederholten Malen nachträglich protestirt, zum ersten Male im Jahre 1542; als man nämlich bei der Krankheit des Giesbert Luchtemeffer (Rathsprot. vom 25. May) seinen Stellvertreter mit der interimistischen Verwaltung seiner Functionen betraut hatte, wurde von Seiten des Landesfürsten der Droß van Wyllich sofort nach Wesel beordert, um Einspruch dagegen zu erheben, „dwyll syn f. g. die Kercke an sich hebbe“ (Rathsprot. 1542 den 24. Juny). — Noch in demselben Jahre (Rathsprot. vom 22. Aug.) erschienen in Begleitung fürsfl. Rätthe und im Auftrage des Herzogs, der seine Zugeständnisse von 1540 zu redressiren wünschte, 2 kathol. Priester, „Albertus Koninck Doctor jnnd Adam Valleheim pastor to Wollerssheim“, designirt als Pfarrer zu St. Willibrodi und auf der Mathena; doch beide sahen sich nur die Sache an und zogen wieder fort, abgestoßen durch das protestantische Gepräge der Stadt (Rathsprot. vom 30. Aug.). Von dieser Zeit an petitionirte man zu wiederholten Malen in Cleve vergebens um Zusendung von Geistlichen, „die Gottes Wort rein und lauter predigten“. Da der Landesherr indeß nur Versprechungen machte, berief die Stadt bis zum Interim aus eigener Machtvollkommenheit ihre Seelsorger, ein Verfahren, dem nur passiver Widerstand und jedesmalige erfolglose Protestationen von Seiten des Hofes entgegen gesetzt wurden. — Rathsprot. 1542 den 18. Sept. c.

82) Rathsprot. von diesem Tage.

83) Vergl. den unten folgenden Brief des Herzogs an Kaiser Ferdinand I.

beiden lieb und werth. Als er von dem Schauplatze seiner irdischen Thätigkeit abtrat, existirte das Lutherthum hier in Wesel nur noch dem Namen nach, die Gemeinde war in ihren Grundanschauungen durch und durch reformirt geworden, ohne sich in ihren meisten Gliedern dessen einmal klar bewußt zu sein. Einem Manne, der so etwas fertig brachte, ist die Klugheit sicherlich nicht abzuspochen, wol schwerlich aber dürfte er als Zierde der christlichen Kirche gelten, die von den Jhren verlangt, zwar klug zu sein, wie die Schlangen, aber auch ohne Falsch, wie die Tauben<sup>84</sup>).

Die geheimen Pläne des Herzogs bei Einführung des Rollius und Wiederüberweisung der beiden Pfarrkirchen an die Gemeinde ergeben sich zur Genüge aus den Bedingungen, an die er seine Bewilligungen knüpfte. Katholische Kirchen-Ceremonien (der Chorrock der katholischen Priester) sollten als adiaphorisch von den künftigen Geistlichen der Stadt beibehalten und das Nachtmahl von ihnen unter einer und beider Gestalt ausgetheilt werden, je nachdem es begehrt würde<sup>85</sup>). Nach längern dieserhalb mit den fürstlichen Rätthen gepflogenen Verhandlungen gestattete der Rath diese jedenfalls für nicht indifferente Protestanten sehr bedenklichen Aeußerlichkeiten; Rollius, der ja nur in seiner bisherigen Gewohnheit verharrte und überhaupt mehr den Zweck als die Mittel im Auge hatte, fand keinen Anlaß zum Widerspruch; die anfängliche Opposition des Thomas Plateanus wurde durch Drohungen des willkürlichen Rathes niedergeschlagen; Henricus Bommelius und Hermann Stein aber opferten lieber ihr Amt, als ihre Ueberzeugungen<sup>86</sup>). Da indeß dem Rollius die Zwitterrolle, die er vertragsmäßig übernehmen sollte, doch nicht so ganz zusagen mochte, einte man sich dahin, daß von ihm nur sub utraque, von einem zu diesem Zwecke angenommenen Kaplane dagegen sub una specie

84) Von großem Interesse überhaupt und besonders für die Lebensverhältnisse und Charakteristik des Rollius ist ein abhchriftlich erhaltenes (Kirchen-Archiv der evangelischen Gemeinde zu Wesel. Gefach 3. No. 1. Aktenstück 41.) Schreiben des Herzogs Wilhelm IV. von Cleve an seinen Schwiegervater, den Kaiser Ferdinand I., vom 12. Febr. 1559, in welchem sich der Herzog wegen vorgeworfener Hinneigung zur Reformation und Begünstigung derselben verteidigt. Der Herzog sagt in demselben, „er sei beim Kaiser verleumdet; er sei keinen „sectarionen“ zugethan, er sei ihnen abgeneigt und habe ihre Bücher nie lesen wollen, zumal sie gegen einander geschrieben und schälten. Er habe „hunder“ seines Vaters Ordnung, die er bestätigt, nie mit seinem Wissen eine Aenderung machen lassen; er habe keinen Heller von den geistlichen Gütern genommen. Um dem Geschrei des Volkes nachzugeben und dasselbe den Sacramentirern, Calvinisten und Wieder-täufern zu entziehen, denen es selbst bei Nacht in den Wäldern nachgelaufen, habe man denen, die es verlangten, die Communion unter beider Gestalt zugestehen müssen. Der Herzog habe dadurch seine Unterthanen ihren Priestern wieder zugeführt.“ Seinen Präbikanten (Rollius) lobt er als einen frommen, gelehrten und fleißigen Mann; von demselben heißt es: „er vermaent die leud zur beicht und inessung des hochwürdigden sacraments, lest auch geynen zu, er hab eirst gebiecht, vermaent das volck vlyssig hum vasten, zu almoesen“; sonst kann der Herzog nichts an ihm tadeln, man wolle ihm das denn für ein böses Leben halten, „daß er ein eheweib hatt, und sich daerbey frümlich und güchtig hält, die er auch gehabt hat, doe er noch Bischof Adolfs, Bischof Antoins, Bischof Hans Gebhards Capellan is gewesen“. — Nächst seiner Seele Seligkeit liege dem Herzoge nichts so sehr am Herzen, als seiner Kinder und Unterthanen Heil, „die Ich gern alle zu der alter warer kirchen und so dem waren hirtten und schaffal Christi Jesu wolt bringen“. — Auf der Rückseite des Briefes findet sich von anderer (wahrsch. Dorth's) Hand die Bemerkung: Rollius in aula Clivensi successerat Arnoldo Bongardo, et Rollio Vesaliam vocato successit Gerhardus Veltius, Veltio antem in Rollii locum Vesaliam vocato successit in aula Winandus Thaumasius Stralensis. Rollius Vesaliam venit anno 1559. 18. Febr. — mortuus ibidem anno 1565. 28. Novembr. aetat. 38.

Vergl. Vicarien-Rechnung 1564 unter dem Titel Ausgaben: It. noch den vorg. hern Pastori Rollio bet. op Sonendach den 25. November anno 1565 (vp wilchen dach Er noch gepredigt, des hern nachtmal vithgespendet vnd andere kirken ampter verrichtet, des folgenden nachtz mit der grausamen plage der pestilentz van den horn heimgesucht vnd vp folgenden Gudesdag des nachtz tuschen 2 vnd 3 vhren durch Gottes gnedigen willen vnd schickunghe zanzft vnd stille in den hern entschlaffen, die vns alle ein froilige vpuerstentniss vmb Christi willen gnediglich verlenen will. Amen.) etc.

Des Rollius Wittve, welche sich nachher mit dessen Nachfolger Veltius vermählte, heißt in den Vicarien-Rechnungen (Vergl. 3. B. die Rechn. von 1592, 1593, 1594 cc. sub tit.: Vitgeuen) halb einfach Petronella, halb Johanna Lebrun; die erstere Bezeichnung, ein sehr gewöhnlicher Klostername, spricht für die Wahrheit einer anderweitigen Notiz, daß sie früher Nonne gewesen sei.

85) Vergl. 2 Originalschreiben der fürstl. Rätthe an Rollius d. d. Cleve, den 22. Febr. und 5. März 1559, aufbewahrt im Kirchen-Archiv Gef. 3 No. 1. Aktenstück 38 und 39.

86) Rathesprot. 1559 den 18. Febr.; den 9. Oct.; den 10. Oct.; den 3. Nov.; den 19. Dec.; 1560 den 30. Jan.; den 5. März.



das Nachtmahl in Zukunft gespendet werde<sup>87)</sup>. Hiermit schien die Angelegenheit, welche seit 1548 die Stadt in fortwährender Gährung erhalten hatte, zum Abschluß gekommen zu sein; allein weit entfernt, zur dauernden Sicherung des innern Friedens in der Gemeinde hinzuwirken, trugen die unerfreulichen, vom Fürsten erzwungenen Neuerungen nur dazu bei, die alte Disharmonie zu nähren, neue Gegenätze zu wecken, die auch in äußern Formen strengen Glieder der städtischen Kirche dieser zu entfremden und dem hier bereits überhand nehmenden Calvinismus zuzuführen.

Als man im Jahre 1540 mit der alten Kirche brach, war damals, theils um die fürstliche Ungnade zu vermeiden, theils aber und besonders weil schon zu jener Zeit die Ansichten wahrscheinlich zu sehr fluctuirten, um sich durch ein präcis gefaßtes, streng confessionelles Bekenntniß binden zu lassen, nicht die Augustana, sondern die fürstliche Ordnung des geloeuens — und nach der Interimszeit die von Melanchthon und Bucer verfaßte Reformatio Hermanni episcopi Coloniensis — als Glaubensnorm angenommen worden, welche den verschiedenen Meinungen einen weitem Spielraum ließ und eine solche Divergenz der Ansichten förderte, daß bereits 1543 die Berufung eines obersten Kirchenhauptes, um Einheit in die Lehre zu bringen, dringendes Bedürfniß geworden war. Allein mochte auch, wenn überhaupt Jemand, sicherlich der gelehrte, ruhig-milde und dabei entschiedene Nicolaus Busch der ihm gestellten schwierigen Aufgabe gewachsen sein, so war doch sein Wirken in unsern Mauern von zu kurzer Dauer, um den Spaltungen nachhaltig Einhalt zu thun, zumal der Interimszeit die Früchte seiner rastlosen Thätigkeit vollends zum Opfer fielen. — Die Niederlande, zu jener Zeit nicht bloß der Ausgangspunkt gewaltiger und mannigfaltiger geistiger Strömungen, sondern auch der eigentliche Heerd der Sektirerei, waren Wesel zu nahe und der commercielle Verkehr mit denselben zu bedeutend, als daß man sich der religiösen Einflüsse, welche von dorthier ausgingen, hätte erwehren können. Anabaptistische Untriebe, die den reformatorischen Bestrebungen unserer Stadt in ihren frühesten Keimen bereits Vernichtung gedroht hatten, traten zu wiederholten Malen von neuem auf und suchten sich bei uns einzunisten. Erfolgreicher agierte der Calvinismus, der hier sehr bald festen Fuß faßte und gegen das isolirte Lutherthum einen immer kühnern und siegreichern Kampf unternahm. Die Anhänger des lutherischen Bekenntnisses am Niederrhein, rings umgeben von Katholiken und Reformirten und nicht nur ohne innigern Zusammenhang mit ihren Glaubensgenossen in Sachsen und dem speziellen Kreise der Reformatoren, sondern auch unter sich ohne Einheit in der Lehre und ohne hervorragende Führer und Leiter, konnten dem in sich völlig geeinten und mit einem ganz festen Bekenntnisse auftretenden Calvinismus auf die Dauer unmöglich und zwar um so weniger gewachsen sein, als das Lutherthum in den hiesigen Gegenden von Anfang an den Keim des Calvinismus in sich trug. Die reformatorischen Bewegungen am Niederrhein waren nämlich nicht eigentlich streng lutherisch gewesen; man könnte sie eher als melanchthonisch (philippistisch) bezeichnen und eben in dieser milden und vermittelnden Weise gleichsam als Brücke zwischen Lutherthum und Calvinismus. Melanchthon, nicht Luther galt als die Auctorität, an die man sich lehnte, die man in zweifelhaften Fällen befragte, nach deren Rathschlägen sich die Verhältnisse überall gestalteten. Das war keine Zufälligkeit, es war fast eine Naturnothwendigkeit, die tief im

87) Rathsprot. 1559 den 18. Febr. — Als Kaplan für die Communion sub una specie wurde Gerhardus Wolbertinus angenommen, rüchftlich dessen Rollius die Bürgerschaft übernahm, daß er mit ihm gleicher Lehre und gleichen Wandels sein werde. — Der Herzog war mit dieser Einrichtung keineswegs einverstanden, sprach sich vielmehr in einer unter dem 10. März 1559 durch seine Räte an Rollius erlassenen Verfügung sehr entschieden — freilich erfolglos — dagegen aus. „So hedden wy vnss nith vorsehen“, heißt es in dem fraglichen Schreiben, „dat gy v eines andern, dan hierbeuorns van vnser wegen mit v afgeredt, solden hebben laiten bewegen“. Der Pastor soll in der Kirche sowohl als in den Häusern das Abendmahl unter einer und beider Gestalt austheilen, je nachdem es verlangt wird, und nicht des Bürgermeisters, sondern des Fürsten Befehlen nachkommen. Kirchen-Archiv. Gef. 3. Arc. 1. Aktenstück 40. Der Chorrod der kathol. Geistlichen blieb hier im Gebrauch bis 1580 und wurde Johann auf einen Antrag der städtischen Geistlichkeit wieder abgeschafft. Archiv der evangel. Gem. zu Wesel. Gef. 65. Arc. 3. pag. 59.

Charakter der Menschen und in der Sachlage ihre Begründung findet. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Calvinismus seinem innern Wesen nach mehr solchen Gegenden zusagen und sich anpassen mußte, wo eine freiere Gestaltung des Volksbewußtseins und eine größere Betheiligung der ganzen Volksgemeinde am öffentlichen Wesen zu Tage trat, während das Lutherthum vielmehr dort seinen eigentlichen Boden fand, wo die Fürstengewalt mehr eine ungetrübte und ungebrochene war. So ist es sicherlich mehr als bloßer Zufall, daß die freie Schweiz, das freiere Holland, daß England und Schottland sich dem reformirten Bekenntnisse zuwandten, und dieses hier am Niederrhein so schnelle Wurzeln schlug, wo die Fürstengewalt stets eine beschränktere, die Bewegung der Gemeinde eine freiere war, als in den östlichen Gegenden unsers deutschen Vaterlandes. Nach reformirten Begriffen ist die Gemeinde Trägerin des Amtes, im Lutherthum liegt dagegen mehr ein consistoriales und episcopales Element, und tritt daher fast überall eine Anlehnung desselben an den Landesfürsten als den Vertreter dieser Episcopalgewalt zu Tage, weshalb die lutherische Kirche sich vorzugsweise dort überall einer schnellen und lebensfrischen Entwicklung erfreute, wo der Landesfürst selbst zu ihr übertrat und als ihr oberstes Haupt den Bischof repräsentirte. Nirgend hat sich im Lutherthum eine Presbyterialkirche entfalten können, in der grade die reformirte Kirche ihre Eigenthümlichkeit und Stärke findet. Die größere Verwandtschaft mit dem reformirten, als mit dem lutherischen Bekenntniß lag also von vornherein hier im Volke selbst; daher schon bei den ersten reformatorischen Bewegungen in hiesiger Gegend reformirte Ansichten mehr oder weniger allenthalben sich zeigten. „So treffen wir zu Cöln neben dem eifrigen Lutheraner Fabricius den Sacramentirer Flisteden und seinen Leidensgenossen Clarenbach, der eben so wenig als jener bei Luther stehen blieb. Campanus durfte zu Düsseldorf die religiöse Richtung verfolgen, die ihn später den Angriffen Luther's und Melancthon's aussetzte. Zu Buderich, Wesel, Wassenberg gingen Clopris und seine Freunde vom Lutherthum zur Uebung zwinglischer Gebräuche über. Als Rothmann in Münster seine evangelische Gemeinde gründete, richtete er das Abendmahl nach oberländischer Weise ein“<sup>88)</sup>. Monheim in Düsseldorf war allerdings sichtlich bemüht, sich der lutherischen Lehre möglichst anzuschließen, indeß sind auch bei ihm melancthonische und reformirte Grundanschauungen in wesentlichen Glaubenspunkten unverkennbar<sup>89)</sup>. Heimlich unter dem Drucke der Mandate und Hinrichtungen breiteten sich in den burgundischen Niederlanden Meinungen aus, die nach allen Seiten die wittenberger Schranken durchbrachen. Ähnliche Erscheinungen dürften sich in den westlichen deutschen Gauen fast überall nachweisen lassen, und sie nahmen im Laufe der Zeit um so sichtbar zu, als das Land gastfrei allen Flüchtlingen offen stand, und so von Süden und Westen her Prediger kamen, welche nicht durch die wittenberger Schule gegangen waren und sofort verwirrend und zerstörend in das hier ohnehin schwankende Lutherthum eingriffen. Dies war auch in Wesel der Fall, wo schon sehr früh zwei nach außen und innen festgeschlossene reformirte Gemeinden sich bildeten, die wallonische und die englische.

In England hatte König Heinrich VIII., früher Luther's entschiedenster Gegner, aus egoistischen Gründen 1525 mit dem Pabstthume gebrochen und sich das Supremat der Kirche beigelegt, im Wesentlichen jedoch die Grundanschauungen und Ceremonien des Katholicismus aufrecht erhalten. Erst unter seinem Sohne und Nachfolger, Eduard VI., wurde die Reformation in England durch Thomas Cranmer zur Wahrheit und nahm hier sogleich einen vorwiegend reformirten Charakter an; Cranmer's Glaubensbekenntniß war besonders hinsichtlich der Abendmahllehre entschieden reformirt. Doch Eduard's VI. Herrschaft dauerte nur wenige Jahre (1547—53); seine Schwester und Nachfolgerin,

88) C. A. Cornelius, der Antheil Ostfrieslands an der Reformation. Münster 1852. S. 18.

89) Goebel I, 90.

Maria Tudor, in der Geschichte Maria die Katholische genannt, wirkte auf gewaltsame Wiedereinführung des Katholicismus und veranlaßte dadurch massenhafte Auswanderungen der protestantischen Engländer; sie kamen zahlreich nach Holland und dem Oberlande; englische Gemeinden bildeten sich in Frankfurt am Main, in Heidelberg, Zürich ic., eine kleine Abspaltung des großen Wanderzugs blieb hängen in Wesel<sup>90)</sup>, entfernte sich jedoch größtentheils bald wieder, verschucht durch das religiös-ament-schiedene und dabei anmaßende Benehmen des Rathes<sup>91)</sup>; indeß hielt sich hier wenigstens ein Stamm, meist solcher, die wegen Alters, Körperschwäche, Krankheit den Strapazen einer weitem Wanderung nicht gewachsen waren, und in ihnen eine kleine feste Gemeinde, die wenigstens noch bis zur Königin Elisabeth nachweislich hier bestand<sup>92)</sup>. Natürlich hatten nicht alle englischen Gemeinden eigene Seelsorger, die kleinern wurden von denen der größern Gemeinden besucht und bedient. Die meisten englischen Geistlichen waren überhaupt wol Reiseprediger, die behufs Abhaltung des Gottesdienstes und Spendung der Sacramente von einer Gemeinde zur andern wanderten und die Verbindung zwischen denselben, so wie die Einheit in der Lehre erhielten. So ist's auch nur zu erklären, daß von Seiten der kleinen englisch-reformirten Gemeinde in Wesel einst zugleich drei Geistliche vor dem Rathe erscheinen<sup>93)</sup>. Wurde nun von diesen Engländern dem calvinischen Bekenntniß in unserer Stadt vorgebaut und indirekt für dasselbe gewirkt, so geschah dasselbe in noch weit höherem Grade und auf mehr direktem Wege durch die Wallonen, welche seit ihrer Niederlassung in Wesel sogleich schon durch ihre gewerbliche Thätigkeit mit der Bürgerschaft in engere Verbindung traten, während die Engländer sich, wie es scheint, mehr abschlossen.

Auch in den Niederlanden, wo bereits durch die Brüder des gemeinsamen Lebens vorgebaut war und der vielfache rege Verkehr nach außen freiem Ansichten Bahn gebrochen hatte, erwarb sich die Reformation, welche besonders von der Schweiz her, also mit dem reformirten Bekenntniß, eindrang, sehr bald viele und treue Anhänger und griff mit überraschender Schnelligkeit um sich; dieß veranlaßte Kaiser Karl V. zu strengen Präservativ-Maßregeln und rief scharfe Rezer-Edikte hervor, welche besonders in den südlichen Provinzen, wo der Katholicismus in der Mehrzahl blieb, rücksichtslos durchgeführt wurden und deßhalb auch hier zahlreiche Auswanderungen nach dem westlichen Deutschland veranlaßten; die Auswanderer fanden in allen protestantischen Gegenden eine um so willigere Aufnahme, weil sie, ein fleißiges und gewerbsames Völkchen, allenthalben, wo sie sich niederließen, Fabrikwesen und Handel förderten. In Wesel wurden die ersten Wallonen 1544 aufgenommen und ihnen gestattet, hier Gewerbe zu treiben<sup>94)</sup>; bald folgten ihnen mehrere; zu Anfang des folgenden Jahres betrug die Zahl der hier

90) Kirchen-Archiv Gef. 65. No. 3. pag. 58. — Rathspröt. 1554 vp Dinssdaich den 29. Maji. Die auf den Landtag zu Dinslaken beorderten Deputirten referiren vor dem Rathe: Item Wesell besunder gewairschouwewet van den Engelschen, so nemelich ankoemen als predicanten vnd anders. — Rathspröt. 1555 vp Guydessdach den XX. Novemb. Item beslaiten den Engelschen eyenen predicanten die mit der Augssburgerschen confession gemess vnd der Leer reygne sy vnd yrst diess conferiert mit vnsern predicanten, also to vergunnen eyenen sermonen in der Wecken, doch die Sacramenta mit vns gemeyn to gebruycken, auerst sich noch to verdulden bis Chrismiss.

91) Rathspröt. 1556 vp Maindach na deme Sonnendage Reminiscere den 2. Martii. — vp Dinnsd. den 5. Maji. — vp Donnerssdach den 4. Junii. — vp Frydach den 7. Augusti. — vp Frydach den 8. Octobr. — In der Rathsprötung vom 10. November 1556 überreichen die Engländer ihre schriftliche Confession, die der Rath durchsehen lassen will zum weiteren Bescheide. Nach dem Berichte in der Rathsprötung vom 27. Nov. hat man sie mit der Augustana nicht übereinstimmend gefunden. Rathspröt. 1556 vp Guydensdach den 9. December. — Die Engländer sollen Wesel verlassen, ihnen wird jedoch „vmb Swanger Frauwen vnd anderer Noit willen“ Aufstand gestattet. 1557 vp Dinssdaich den 12. Januar. — vp Dinssdach den 30. Martii.

92) Kirchen-Archiv Gef. 65. No. 3. pag. 58.

93) Rathspröt. 1556 den 7. Aug. In der Rathsprötung am 8. Oct. 1556 tritt dagegen nur ein englischer Geistlicher auf.

94) Rathspröt. 1544 den 23. Sept.; 1545 den 25. Jan.; den 25. Febr.; den 21. April; den 5. Mai; den 19. Mai; den 2. Juni; den 23. Juni ic. Die Wallonen waren „Tripponwober“. Der Rath ließ ihnen ein Werkhaus (calander) erbauen, ließ sie sich zu einer Gilde vereinen und bestätigte die ihm vorgelegten Statuten derselben.

ansässigen Wallonen schon 32 Personen<sup>95)</sup> und stieg, im fortwährenden Wachsthum begriffen, noch bis zum Palmabend desselben Jahres auf 48 Männer, 18 Frauen u., welche die ihnen im Auftrage des Rathes vom Superintendenten Busch verfaßte Confession unterzeichneten<sup>96)</sup>; denn an die Unterzeichnung derselben war der ihnen vom Rathe zugesicherte Schutz und die Erlaubniß geknüpft, sich einen eigenen Geistlichen zu halten, der in der Kirche des Augustinerklosters in französischer Sprache Gottes Wort lauter und rein predigen sollte<sup>97)</sup>; die Trauungen und Taufen der Wallonen mußten dagegen in einer städtischen Pfarrkirche (Mathena-Kirche) vorgenommen und dort das Abendmahl empfangen werden, indem der wallonische Geistliche nur das ministerium verbi hatte, während das ministerium elementi dem Stadtpfarrer verblieb<sup>98)</sup>. Ebenso wenig führten sie ihre eigenen Tauf-, Trauungs- und Todtenregister, sondern waren auch in dieser Hinsicht unter die städtische Geistlichkeit gestellt<sup>99)</sup>. Alle diese Vorsichtsmaßregeln wurden getroffen zum Schutze der eigenen Stadtkirche und zur Beruhigung des Landesfürsten, der bereits auf das Bedenkliche der Aufnahme von Fremden aufmerksam gemacht hatte, die anderwärts ihres Glaubens willen verjagt wären und gar leicht durch Einführung wiedertäuferischer und „sektirischer“ Ansichten Unruhe und Unfrieden veranlassen könnten<sup>100)</sup>. Deshalb war auch die ihnen vorgelegte Confession, welche so lutherisch war, wie sie sich von ihnen erzwingen ließ, sichtbarlich so gestellt, daß sie ihre Befenner vor dem Verdachte der Wiedertäuerei und aller damals verpönten Sekten schützte. Ueberhaupt aber hatte man auf die Wallonen das wachsamste Auge, um jede Benachtheiligung und Gefährdung der eigenen Kirche und Conflict mit dem Landesfürsten um ihretwillen zu vermeiden; als daher einst der wallonische Geistliche sich vergaß und auch wider das Verbot die Sacramente spendete, wurde ihm sofort das Predigen, überhaupt die ganze Führung seines Amtes verboten<sup>101)</sup>. Wie lange diese Verordnung in Kraft bestand und ob sie überhaupt mit Strenge durchgeführt wurde, läßt sich nicht nachweisen; von Seiten der Wallonen wurde sie schwerlich gehalten, zumal die gleich nachher eintreffenden Ereignisse, die Einführung des Interims und die Unterdrückung der protestantischen Kirche, die Aufmerksamkeit des Rathes in der Art beanspruchten, daß er die Angelegenheit der Wallonen aus dem Auge verlor und diese um so eher ungeschoren ließ<sup>102)</sup>, als der Herzog selbst auf weitere Nachfragen sich dahin ausgesprochen hatte, daß unter den zu verjagenden Fremden nicht die Wallonen verstanden seien, die er im Gegentheil wohl leiden könne<sup>103)</sup>. Gerade die Zeit des Interims aber, für sie eine Zeit der Ruhe und freieren Entwicklung, scheinen die Wallonen ganz besonders in ihrem Interesse ausgebeutet und zur Ausbreitung ihrer Lehre auch bei der Bürgerschaft benutzt zu haben; an solchen, die sich dem calvinischen Bekenntnisse zuneigten, hatte es in unsern Mauern ja von vornherein nicht gefehlt;

95) Rathsprot. 1545 den 4. Febr.

96) Diese Confession, in französischer Sprache abgefaßt, findet sich abschriftlich im Archiv der evangelischen Gemeinde zu Wesel Gef. 2. No. 1. Sie trägt neben der französischen folgende lateinische Ueberschrift:

Confessio Gallorum Wesaliam commigrantium a venerabili viro M. Nicolao Buscoducensi composita et ab iisdem approbata et oblata Senatui ibidem anno 1545. 4. die Februarii, deinde missa Ratisbonam atque etiam Wittenbergam.

97) Rathsprot. 1545 vp Dinssd. na d. Sonnend. na Letare.

98) Der wallonische Geistliche sprach beim Nachtmahl die Einsetzungsworte, bei der Taufe die Taufformel in franzöf. Sprache; der städtische Pfarrer reichte Brot und Wein und besprengte mit Wasser.

99) Vergl. die Kirchenbücher der Mathena-Kirche aus jener Zeit.

100) Rathsprot. 1545 vp Guydenssd. na Palmorum.

101) Rathsprot. 1547 den 24. Mai.

102) Auch die durch das Interim der Stadt bescherte katholische Geistlichkeit scheint sich um die Wallonen gar nicht gekümmert, sie wenigstens nicht irgendwie verfolgt und in der Ausübung ihres Cultus nicht gestört zu haben; ein öffentliches Local durfte ihnen zu diesem Zwecke vom Rathe natürlich nicht bewilligt werden.

103) Rathsprot. 1548 den 26. Aug.

zahlreiche Glieder der Bürgerschaft, jetzt abgestoßen und in ihrem Gewissen beschwert durch den aufgedrungenen Katholicismus, schlossen sich den Wallonen enger an und gewöhnten sich eher und leichter an die bei diesen vorkommenden Abweichungen von dem Cultus der unterdrückten Stadtkirche, als an die katholischen Ceremonien, an Messe und Ohrenbeichte. So glichen sich die Gegensätze unter den obwaltenden Umständen schneller aus, als es sonst vielleicht möglich gewesen wäre, zumal damals als Seelenhirt der Wallonen mit kluger Ueberlegung und Umsicht in der Person des François Perrucel<sup>104</sup>) ein Mann wirkte, dem seine lutherischen Collegen, Plateanus und Luchtecker, schwerlich geistig gewachsen waren, der Conrector der hohen Schule aber und nachmalige Pfarrer Henricus Bommelius sich längst zum Calvinismus neigte und späterhin dessen entschiedenster Vorsehter wurde. Dem geistigen Einflusse des François Perrucel verdankte der Calvinismus zum großen Theile den endlichen Sieg über das Lutherthum in Wesel; in fast allen nachmaligen Conflicten weseler Bürger gegen ihre Mutterkirche spielte er eine Rolle und war unmerkbar die leitende Seele der Opposition. Sobald nämlich im Jahre 1552 der protestantische Gottesdienst öffentlich wieder eingeführt war, wurden die Wallonen, zumal sie seit 1553 an den neuangekommenen Engländern eine Stütze erhalten hatten, sofort wieder und zwar um so mehr Gegenstand ängstlicher Besorgniß und eifriger Beschlußnahmen der städtischen Behörden, als das Eindringen reformirter Glaubensansichten in die Bürgerschaft immer sichtbarer wurde. Schon in der Rathssitzung vom 12. December 1553 (vergl. Rathsprö. von diesem Tage) wird die Verpflichtung des wallonischen Geistlichen auf das augsburgische Glaubensbekenntniß zur Bedingung seiner Amtswirksamkeit gemacht, und von jetzt an grade die Uebereinstimmung in der Abendmahlslehre namentlich hervorgehoben, während bis dahin mehr im Allgemeinen Einheit in Lehre und Ceremonien verlangt wurde; man ist sich allmählig des eigentlichen Kernpunktes im Glaubensstreite klarer bewußt geworden; indeß fassen die Fremden trotz des neuen Sturmes, der gegen sie beginnt, sichtbarlich immer mehr festen Fuß; zwar wird ihnen das Predigen in den Häusern streng untersagt<sup>105</sup>), jedoch bereits unter dem 1. October 1555 die Kapelle des Gasthauses zum heiligen Geist eingeräumt<sup>106</sup>), um dort — jedoch in exclusiv französischer Sprache und unter den frühern Beschränkungen — gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen. Allein die Ursachen der Disharmonie dauerten fort und wurden sammt jenen höchst drückenden Beschränkungen die Veranlassungen fortwährender Conflicten, zu deren Schlichtung der wallonische Geistliche François Perrucel 1556 den vom Rathe gebilligten Vorschlag machte, dem Philipp Melanchthon die Begutachtung zu überlassen und sich seinem Urtheile beiderseits zu fügen<sup>107</sup>). Melanchthon's Entscheidung fiel nun freilich nach seiner gewohnten milden Weise nicht entscheidend aus; unter möglichst wilder Auffassung der eigentlichen Streitpunkte ermahnte er den Rath

104) Wegen der verschiedenen Schreibart seines Namens bemerke ich, daß sich in dem — freilich nur abschriftlich erhaltenen — Briefe an Melanchthon die Unterschrift Franciscus Perrucellus findet; in der Confessio Vesal. unterzeichnet er eigenhändig bloß François le clere.

105) Rathsprö. 1554 vp Dinssdaich den 3. April.

106) S. Rathsprö. von diesem Tage.

107) Rathsprö. 1556 vp Frydach den 8. Octobr. — Das besfallige Schreiben des François Perrucel an Melanchthon — am 15. Oct. 1556 dem Rathe übergeben und von diesem nach Wittenberg befördert — ist abschriftlich bewahrt im Archiv der evangel. Gemeinde in Wesel. Gef. 3. No. 1. Aktenstück 35. Der Verf. unterzeichnet: Franciscus Perrucellus Minister Eccles. Galliae exulantis Vesaliae. Dies zur Berichtigung von Goebel I., 401, der ihn nur zum Hausgeistlichen einer englischen Herzogin macht.

Der nochmalige Versuch des Rathes, durch Herbeiziehung eines tüchtigen Superintendenten Einheit in die Lehre zu bringen, ein Versuch, der ohnehin erfolglos gewesen sein würde, scheiterte schon an der Unmöglichkeit, augenblicklich eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen. Rathsprö. 1556 vp Frydach den 8. Octobr. — vp Guydenssdach den 9. Decembr. — 1557 vp Maindach na Reminiscere den 15. Martii. — Ein denselben Gegenstand betreffendes Schreiben Melanchthons, der den Justus Menius oder den Andreas Hestel aus Königsberg in Preußen empfiehlt, ist im Original erhalten im Kirchen-Archiv Gef. 3. No. 1. Aktenstück 26. —

zur Nachsicht, hinweisend auf das traurige Loos der um ihres Glaubens willen Verbannten und auf die Toleranz anderer Orte gegen dieselben <sup>108</sup>). So glaubten beide Theile Recht zu haben, der Friede wurde nicht hergestellt, vielmehr traten die Gegensätze immer schroffer hervor und nahmen einen immer bedenklichern Charakter an, so daß der völlige Bruch unvermeidlich schien; die von Seiten der wallonischen Gemeinde mit dem Presbyterium zu Genf angeknüpften Verhandlungen, welche dessen interessantes, von Steinen pag. 162 ff. mitgetheiltes Antwortschreiben zur Folge hatten, blieben für die Entscheidung des Streites natürlich ganz ohne Einfluß <sup>109</sup>). Den Fremden wurde zu verschiedenen Malen die Beiwohnung aufgesagt, wofern sie sich den Bestimmungen des Rathes nicht unbedingt fügten; indeß sie fügten sich nicht und gingen nicht; ihre Partei wuchs im Gegentheil mehr und mehr, theils durch neu ankommende Wallonen, theils durch Glieder der Bürgerschaft selbst, welche gegen die lutherischen Glaubenslehren immer entschiedener auftraten, calvinistische Ansichten immer offener zu Tage trugen <sup>110</sup>). Der Rath, dem die wachsenden Gefahren der städtischen Kirche täglich bedenklicher und drohender wurden, griff zu einem Rettungsmittel, das dieselbe entweder zum entschiedenen Siege oder zum völligen Untergange führen mußte. In der Meinung, durch Aufstellung einer allgemeinen und festen Glaubensformel, von deren Anerkennung das Bürgerrecht und die Beiwohnung abhängig gemacht werden sollte, die Sache für immer erledigen zu können, faßte er am 21. October 1561 <sup>111</sup>) den Beschluß, eine Confession abzufassen, und beauftragte mit diesem Geschäfte neben den städtischen Geistlichen die beiden Bürgermeister Diederich van Groen und Dr. juris Henrich van Pinner, die Schöffen Knevel, H. van Bert, Swagers, Sittardt, Vinck, Broiel, die Rathsfreunde Dr. med. J. van Bert, Dr. juris Bellinckhoven und den Rentmeister Bungardt. Dieses Glaubensbekenntniß, die bekannte Confessio Vesaliensis, wurde am 23. October vollendet, am 29. October im Rathe verlesen, approbirt und von den beiden Bürgermeistern, den 10 Schöffen, 12 Rathsfreunden, dem Stadtsecretair, den städtischen Geistlichen und Lehrern beider Schulen unterzeichnet. Sämmtliche Bürger und Inassen sollten diesem Beispiele folgen oder die Stadt verlassen <sup>112</sup>).

Die Confessio Vesaliensis, in allen Punkten streng lutherisch, hat dadurch eine allgemeine Bedeutung erlangt, daß die hervorragendsten theologischen Autoritäten der damaligen Zeit, vom Rathe oder von Privaten zur Begutachtung aufgefordert, sie einer Beurtheilung und Besprechung unterzogen und je nachdem sie lutherischen oder calvinistischen Glaubensansichten huldigten, entweder billigten oder verwarfen <sup>113</sup>). Sogar die beiden städtischen Geistlichen Imann Orzen und Johann Heidtfeld haben nur bedingt <sup>114</sup>), von den Bürgern und Inassen überhaupt nur 103 Personen unterzeichnet, von

108) Das angezogene lateinische Schreiben des Melancthon d. d. 1556 den 13. Nov., erhalten im Archiv der evangel. Gemeinde zu Wesel Gef. 2. Nro. 1. Attenstück 4, ist in deutscher Uebersetzung mitgetheilt in Steinen's Reformations-Historie pag. 157 ff.

109) Das Schreiben, datirt Geneve den 13. Martii Anno 1559, ist von 13 Vorstehern der dortigen reformirten Gemeinde unterzeichnet; an der Spitze steht Johann Calvin.

110) Berichte über verschiedene hierauf bezügliche und höchst interessante Untersuchungen und Verhandlungen vor dem Rathe sind uns erhalten im Kirchen-Archiv Gef. 3. Nro. 1. Attenstück 20, 23, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 36 etc.

111) S. Rathsprot. von diesem Tage.

112) S. die Rathsprot. von den betreffenden Tagen. — Die Confessio Vesaliensis ist uns in der Original-Urkunde im Archiv der hiesigen evangelischen Gemeinde (Gef. 2. Nro. 1. Attenstück 1.) erhalten; das im Rathe am 29. Oct. unterzeichnete Exemplar ist auf Pergament, die zur Unterschrift der Bürger bestimmte Copie auf Papier geschrieben; ersteres ist datirt vom 29. Oct., dem Tage der Unterzeichnung, letztere vom 23. Oct., dem Tage der Abfassung.

113) Die verschiedenen Gutachten sind originaliter und mehrfach abschriftlich erhalten im Kirchen-Archiv Gef. 2. Nro. 1.

114) Imann Orzen unterzeichnet: Imannus natione Zelandus scripsit ouerst nit widers dan na gods wort vnn der ausburchsce Confession — sampt episcopi Hermanni reformation. — Nachher folgt von ihm ganz unten am Rande der spätere Zusatz: Item ich Here Imannus Zelandus prediger bekenne dat ich dese confessio Wesaliensis nit wyders anderscreuen hebbe, Dan sy gemeess vn gelyckformich ist die heylige scrifturen die symbolis

denen jedoch 8 Wallonen — unter ihnen der wallonische Geistliche François Ferrucel — ihre Unterschriften selbst wieder tilgten, so daß diese Bürgerliste nur 95 Namen trägt, einen sehr kleinen Theil der Bürgerschaft. Somit muß der ursprüngliche Plan, alle Einwohner der Stadt auf dieselbe zu verpflichten, sehr bald gescheitert sein an der Unmöglichkeit, ihn durchzuführen. Die Hyperorthodoxie der Confession trug nur dazu bei, alle schwankenden und weniger entschiedenen Naturen, zumal seitdem ihnen ein hervorragendes Haupt der städtischen Geistlichkeit das Fähnlein vorantrug, schaaerenweise in's feindliche Lager zu führen und die Kraft der Opposition zu verstärken. Die verschiedenen Gutachten, welche einliefen und sich zum Theil geradezu widersprachen, boten dem Kampfe neue Waffen; aber jetzt waren es nicht bloß die nur geduldeten Wallonen, welche denselben führten, sondern mit ihnen und vorzugsweise die bereits bedeutend angewachsene und täglich zunehmende calvinistische Fraction in der Bürgerschaft selbst. Sogar die städtische Geistlichkeit schied sich bald in zwei feindliche Lager und bekämpfte sich in ihren kirchlichen Vorträgen<sup>115)</sup>; während der bereits altersschwache und — wie es scheint — wenig populäre und einflußlose Thomas Plateanus treu festhielt am Lutherthum, Imann Drzen nur anfangs — und selbst da nicht mit muthiger Entschiedenheit — für dasselbe eintrat, nachher aber eine Abschwenkung zur Gegenpartei machte und sich derselben später völlig anschloß: verfocht dagegen Nicolaus Kollius mit seinem Gesinnungsgenossen Johann Heidtsfeld zuerst im Geheimen, dann immer offener und rücksichtsloser, von vorn herein aber mit Muth und Entschlossenheit die Sache des Calvinismus und führte ihn endlich zum entscheidenden Siege. Den fortgesetzten Kampf zwischen den beiden Confessionen in seinen interessanten Einzelheiten weiter zu verfolgen, verbietet mir der beschränkte Raum, welcher mir zugemessen ist. Die Entscheidung erfolgte übrigens sehr bald; als im Jahre 1565 die beiden eifrigen Lutheraner Philipp Wesenbeck<sup>116)</sup> und Tilemannus Hes-

ecclesie apostolice: vnn der Ausbursche Confession na gods woort recht verstanden. Heidtsfeld schreibt: Johannes Heidtsfeldius scribo quatenus verbo dei conformis, quia omnes confessiones merito verbo dei subiciantur.

Steinen, der die Confessio Vesaliensis, in die Sprache seiner Zeit übertragen, pag. 168 ff. seiner Reformations-Historie mittheilt und pag. 173 die bedingte Unterzeichnung von Seiten Drzen's und Heidtsfeld's gegen Teschenmacher irrtümlich in Abrede stellt, hat nicht das Original-Exemplar, sondern eine der vielen Copien zu Händen bekommen, in denen die obigen Bemerkungen Drzen's und Heidtsfeld's ausgelassen sind. — Ueber Imann oder Imann Drzen vergl. das Progr. von 1853 S. 37 und 38. Im Jahre 1549 bei Einführung des Interims seines Dienstes entlassen, ging er bis zu seiner Zurückberufung im Jahre 1560 als Pfarrer zu den Ditmarsen, wo indeß Land und Leute ihm wenig zusagten. Seit seiner Rückkehr blieb er der Unsere bis zu seinem Tode; er starb 1570 als Prediger auf der Mathena. Rathspröt. 1560 den 9. Febr. — Vicarien-Rechnung 1560 sub tit.: Vitgeuen. (Item so Heer Imann Zelandus, predicant etwan alhier jnder groitten Kercken gewest, den IX. Februarii anno LX vith Detmarschen wedder herkommen vund van einen Ersamen Rhade tot ein predicanten vpr Mathena wedder angenoemen etc.) — Vicarien-Rechnung 1570 sub tit.: Vitgeuen.

115) Kirchen-Archiv Gef. 3. Nro. 1. Aktenstück 60, 61. (Anlageschrift des Heshusius gegen Kollius und Heidtsfeld; sie umfaßt 5 Bogen). 62, 64, 65 (Philipp Wesenbeck's Verteidigungsschrift). — Die Hauptrolle in diesem Kampfe für den Calvinismus spielte der Pfarrer Nicolaus Kollius. Sehr wichtig für eine Charakteristik desselben ist ein im Kirchen-Archiv (Gef. 3. Nro. 1. Aktenstück 50) im Concept erhaltenes lateinisches Schreiben desselben an eine — nicht namhaft gemachte — Auctorität der lutherischen Kirche, — wahrscheinlich an Eberus Wittenbergensis —, die er zu einem für die Reformirten günstigen, wenigstens nachsichtigen Gutachten über die weseler Confession zu gewinnen sucht. Der Brief selbst bezieht sich durch den ruhig-milden Ton und durch die zur Schau getragene Toleranz gegen Andersdenkende; er wird aber in Berücksichtigung der Stellung des Verfassers —, der berufen war, Wächter des Glaubens und Beschützer der von ihm selbst mit aufgestellten Glaubensformel zu sein — und der Lage der Verhältnisse in hiesiger Stadt zu einem sehr gravirenden Beweismittel gegen Kollius, welcher der Confession keinen herbren Schlag versetzen konnte, als wenn er aus Wittenberg, dem Herzen des Lutherthums, ein Urtheil erwirkte, das nicht mit voller Entschiedenheit für dieselbe eintrat. — Noch klarer aber tritt das versteckte und intrigante Spiel des Kollius und seines Collegen Heidtsfeld durch die Anlageschrift des Heshusius und die Verteidigungsschrift des Wesenbeck zu Tage.

116) Philipp Wesenbeck, ein hiesiger Rechtsgelehrter, war aus Antwerpen, wo er der lutherischen Gemeinde angehört hatte, 1562 nach Wesel verzogen und hatte nach Unterzeichnung der Confessio Vesaliensis das Bürgerrecht erworben; durch den überhand nehmenden Calvinismus abgestoßen, hatte er sich indeß factisch von der hiesigen Kirchengemeinschaft losgesagt, Privatcommunione in seinem Hause veranlaßt und ebendasselbst sein Kind gegen die ausdrücklichen Verordnungen des Rathes durch den lutherischen Kaplan Notteman aus Mehr taufen lassen; er wurde deshalb unter Assistentz des fürstlichen Richters Johann van der Brüggen zur Untersuchung gezogen, durch richterlichen Spruch aus der Stadt

hufius<sup>117)</sup>, welche in umfassenden Schriftstücken den Abfall der beiden Geistlichen Kollius und Heidtsfeld vom Lutherthume auf unwiderleglich überzeugende Weise nachgewiesen hatten, als Unruhstifter verwiesen wurden, konnte es auch dem Kurzsichtigen nicht mehr zweifelhaft sein, daß die Gemeinde zu Wesel, wenn sie sich gleich aus naheliegenden Gründen noch ein halbes Jahrhundert eine lutherische nannte, keinen Anspruch mehr auf diesen Namen hatte, und daß wenigstens die Personen, welche am Ruder standen, sich von vorn herein der Sachlage klar bewußt waren, geht aus verschiedenen Andeutungen zur Genüge hervor. So verfügte der Rath schon in der Sitzung vom 23. Januar 1565<sup>118)</sup>, daß einige hiesige Bürger, welche die Pfarrer Kollius und Heidtsfeld Calvinisten gescholten hatten, bestraft werden sollten, „impfal sie (die beiden Geistlichen) damit gesmeet to sein vermeinden“. — Die Confessio Vesaliensis selbst wurde bereits 1567 im Kirchen-Archiv deponirt und damit bei Seite gelegt; denn nur so kann ich die Worte des Rathsprotokolls vom 14. Januar 1567 verstehen: Senatus heft Consuli die opgerichte confession togestelt, vmb die den Pastoren vnd predicanten to behandeln<sup>119)</sup>. So lange die Confessio Geltung hatte, mußte sie nach ihrer ursprünglichen Bestimmung behufs Unterzeichnung von Seiten der neu aufzunehmenden Bürger in den Händen des Rathes verbleiben; sie den Geistlichen, d. h. dem Kirchen-Archiv übergeben, konnte also nichts anders besagen, als sie außer Wirksamkeit setzen. Es geschieht ihrer auch wirklich fernerhin keiner Erwähnung; von nun an werden die Bürger nicht auf sie verpflichtet, sondern in der ersten Zeit — um doch zunächst den Schein zu wahren — auf die Augustana, dann auf die „religion, so jetzo zu Wesel in gebrauch ist“<sup>120)</sup>.

verwiesen und sein Vermögen für die herrschaftliche Casse eingezogen. Seine im Original enthaltene Vertheidigungsschrift ist bereits oben berührt worden. Kirchen-Archiv Gef. 3. No. 1. Aktenstück 62, 63, 64, 65. — Rathsprot. 1562 den 1. Juli; 1564 den 17. Juli, den 24. Oct., den 25. Oct., den 4. Dec., den 5. Dec., den 8. Dec., den 12. Dec.; 1565 den 3. Jan., den 8. Jan., den 19. Febr.

117) Tilemann Heshusen, geb. zu Wesel den 3. Nov. 1527, war ein Mann von nicht gewöhnlichem theologischen Bissen, von seltener geistiger Mäßigkeit und nie ruhender Kampfeslust, die ihn aller Orten in Conflict verwickelte und seine Stellung allenthalben schnell unhaltbar machte. Die Veranlassung zu seinen Collisionen fand er zwar meistens mehr in Nebendingen — durchschnittlich war es ihm überhaupt nur um die Bekenntnissache, nicht um die Lebenskirche zu thun —, allein er war dabei ein ehrlich treuer Vorseher der lutherischen Kirche und tritt für sie voll Opferwilligkeit, ohne Menschenfurcht und ohne Rücksicht auf Personen und Verhältnisse. So war sein Leben ein unablässiges Kampfen und Wandern; daß aber dem Vertriebenen sich immer sofort wieder neue ehrenvolle Wirkungskreise eröffneten, zeugt unläugbar für seine Tüchtigkeit. Er wurde zu Wittenberg 1550 Magister, 1553 Doctor der Theologie, 1552 Superintendent zu Goslar, 1556 Prediger und Professor der Theologie in Rostock, 1557 Professor theol. primarius, Präsident des Kirchenrathes und General-Superintendent in Heidelberg, 1560 Pastor zu St. Johannis und 1561 Superintendent in Magdeburg; nach mehrjährigem Aufenthalt in seiner Vaterstadt Wesel und daselbst 1565 verjagt, begab er sich zunächst nach Frankfurt a. M. und noch in demselben Jahre als Hosprediger zum Pfalzgrafen von Pfalz-Zweibrücken, 1569 als Professor theol. nach Jena, 1573 als Bischof nach Samland in Preußen, 1577 als Professor theol. nach Helmstädt, in welcher Stellung er den 25. September 1588 sein sturmbelegtes Leben beschloß. Eine ganze Reihe theolog. Schriften ist von ihm im Druck erschienen. Jäger, Allgemeines Gelehrten-Lexikon. Rathsprot. 1564 den 27. Juni, den 3. Juli, den 4. Juli, den 10. Juli, den 18. Juli, den 18. Aug., den 4. Sept., den 26. Oct., den 30. Oct., den 9. Nov., den 28. Rathsprot. 1565 den 8. Febr. — Kirchen-Archiv Gef. 3. No. 1. Aktenstück 60, 61, 72 :c.

118) Vergl. Rathsprot. von diesem Tage.

119) Kirchen-Archiv Gef. 6. No. 4. Aktenstück 15. anno 1567 den 14. Januar. (Auszüge aus dem verlorenen Rathsprot. dieses Jahres).

120) Wir würden nun freilich sehr irren, wenn wir in dieser „jeho in Wesel gebräuchlichen“ Religion einen völlig ausgebildeten Calvinismus sehen wollten; in Ceremonien und religiösen Anschauungen wurden noch sehr lange lutherische Anklänge festgehalten, und trat der Rath auch in der nächstzeit entschiedenen Reformirten ebenso feindlich entgegen, wie er gegen die entschiedenen Lutheraner geeifert hatte. Der Charakter der Halbheit, welcher die weseler Stadtkirche seit der Reformation ausgezeichnet hatte, wurde auch fernerhin noch lange festgehalten; daher trotz der Einheit in der Abendmahlslehre Conflict mit den reformirten Wallonen noch nicht ausblieben. Interessant und wichtig sind in dieser Beziehung die Ansichten, welche in der Rathssitzung vom 9. Dec. 1572 (S. Rathsprot.) der Pastor Veltius in Uebereinstimmung mit den Prädikanten bei einer solchen Gelegenheit ausspricht. „Dio Kerke Gottes hedde den bruick nicht to hadderen noch parthien tho maken, vnd wat dadurch inden biligenen Landen voer hertzleide angericht, dat suirde dio daeth ain jhr selft na, Dauor dan disse Kirche sich mit aller macht wachtede, Sachten auch, dat S. paulus selft verboode, Man solle nit paule, Cephe oder Apollinisch, vnnnd jnglicken Lutherus, Das man nith solte Luthersch



Dagegen beginnt sofort offen und rücksichtslos die Verfolgung der Lutheraner; Thomas Plateanus wurde entlassen, der um die Stadt so verdiente Dr. med. Heinrich van Bert seiner Würden entsetzt<sup>121)</sup>; auch der Rector Lubertus Florinus fiel als Opfer seines Glaubens; dieser hatte stets als eins der hervorragendsten Häupter der streng lutherischen Partei gegolten; so lange daher das Lutherthum in Wesel die herrschende Kirche war, wurde er zu den einflussreichsten Persönlichkeiten gezählt, und sein Urtheil als gewichtige Auctorität angesehen; ihm ward im Jahre 1558 der ehrenvolle Auftrag, die Angriffe des Rectors der Schule zu Emmerich gegen die evangelische Kirche zurückzuweisen<sup>122)</sup>; seine Entgegnungsschrift wurde, nach vorheriger Approbation durch Melanchthon, im Namen der Stadt veröffentlicht<sup>123)</sup>. Bei dem Ceremonienstreite im Jahre 1559 verfehlte der Rath nicht, auch des Florinus Gutachten einzuholen, und er legte auf dessen Argumentation großes Gewicht<sup>124)</sup>. Der Rector Florinus gehörte neben den Rathsgliedern und der Geistlichkeit mit seinen Kollegen zu den ersten Unterzeichnern der Confessio Vsalionensis, noch ehe sie der Bürgerschaft vorgelegt wurde, und er unterzeichnete ohne jegliche Clausel. Und als anerkenndes Zeichen der Zufriedenheit mit seiner Haltung und Wirksamkeit darf es doch sicherlich gelten, daß man ihm, da er im Jahre 1560 einen ehrenvollen Ruf als Rector nach Soest abgelehnt hatte, nicht blos eine Gehaltsverbesserung bewilligte<sup>125)</sup>, sondern auch gleich darauf ihm und seinen beiden Söhnen Albert und Heinrich das Bürgerrecht schenkte<sup>126)</sup>. Doch seine Stellung änderte sich sehr bald, als das Lutherthum dem Calvinismus erlag. Kollinus, dem er wol längst ein gefährlicher Gegner war, hatte bereits vor ihm gewarnt und ihn mit Heshusius in eine Kategorie gestellt<sup>127)</sup>. Sollte er nicht auch vielleicht seine Hand dabei im Spiele gehabt haben, als am Montage nach Reminiscere des Jahres 1564 die Gemeindefreunde im Namen der Bürgerschaft den Wunsch aussprachen, daß Florinus entlassen und an seine Stelle ein Bürgerssohn promovirt werden möge<sup>128)</sup>? Damals hielt freilich der Rath die schützende Hand noch über ihn<sup>129)</sup>, allein zwei Jahre darauf, im Herbst 1566, wurde ihm seine Dimission gegeben, vorgeblich um der Stadt die Kosten seiner Besoldung zu sparen<sup>130)</sup>. Sofort eröffnete sich ihm ein neuer Wirkungskreis: er übernahm die

sein, Dan deren gene nith voer Jmandten gestoruen, vnd begerden damit gene glithmaten jhrer Kirchen die Caluinisten, Martinisten, Lutherschen oder sunst na einen anderen genant sein wollen, es were jhnen genuch, dat sie Christen gerümpft würden, Sachten darneuen sie hedden gene Caluinisten, Martinisten, Lutherschen, dan Christenn tom auentaemal togelaten, die mith jhnen Gottes worth, die alde Lehrer, die Symbola, die ausspurigische Confession, dero apology vnnnd Colnische Reformation vnderschreuen vnd bekenden etc.

121) Kirchen-Archiv Gef. 3. No. 1. Aktenstück 72 (Stiftung und Kampf der lutherischen Gemeinde in Wesel). — Rathspröt. 1565 den 19. Febr. — Hamelmann pag. 1019.

122) Der Rector Matthias Bredenbach hatte 1557, um der Ausbreitung der Reformation in den clevischen Landen entgegen zu arbeiten, ein Werk veröffentlicht unter dem Titel: De dissidiis, quae nostra hac tempestate tanto cum terrore jaectant ecclesiae navem, a quo et quibus rationibus haec sint excitata et (quod omnium maxime optandum est atque a Domino deo precibus assiduis petendum) qua ratione videantur posse componi; ad universos viros doctos, quarumque illi vel partium sint vel opinionum, et fratres in Christo carissimos, pacis dei amatores, Sententia Matthiae Bredenbachii, Kerspensis, apud Embricam scholae moderatoris. Coloniae, 1557. Vergl. Dillenburger, Gesch. des Gymnasii zu Emmerich I, 19. —

123) Rathspröt. 1558 den 30. November. Unter dem 31. Jan. 1559 antwortet Melanchthon, daß er das Buch des Magistri Luperti gelesen habe; es sei christlich und werth gelesen zu werden, nicht verunreinigt mit schmachwort. Er will sein Zeugniß hindrucken lassen. — Abschrift dieses Briefes findet sich im Kirchen-Archiv Gef. 3. No. 1. Aktenstück 42.

124) Rathspröt. 1559 den 3. November.

125) Rathspröt. 1560 den 3. Juli.

126) Rathspröt. 1560 den 23. Juli.

127) Anklageschrift des Heshusius im sechsten Anklagepunkte.

128) S. Rathspröt. vom genannten Tage.

129) Rathspröt. 1564 den 7. März.

130) Kirchen-Archiv Gef. 3. No. 1. Aktenstück 72. — Der Aufenthalt des Florinus in unserer Stadt wurde in den letzten Jahren noch getrübt durch ein höchst unangenehmes Ereigniß, indem ein gewisser „Euerhardt Moerseus“ ihn

Leitung der Schule zu Soest, ging aber von dort schon nach zwei Jahren als Rector nach seiner Vaterstadt Lemgo und später nach Antwerpen <sup>131)</sup>. Im Jahre 1591 — welches somit wahrscheinlich sein Todesjahr ist — fiel der Soester Schule eine Schenkung des Florinus von 100 Thalern zu <sup>132)</sup>.

Hiermit sehe ich mich gezwungen, mitten in meiner Arbeit abzubrechen, da die einer Programm-Abhandlung zugemessenen Gränzen bereits weit überschritten sind. Die Mittheilungen über die Lebensverhältnisse und die Wirksamkeit der drei noch nicht näher berührten Rectoren dieser Periode, des Henricus Betulejus (Birken) 1567—1572, Johannes Drydrius (Bergwald) 1572—1583 und des bedeutendsten und wichtigsten von ihnen, des Johannes Brantius (Brant) 1584—1612, sowie das Verzeichniß der Lehrer, welche während dieser Zeit an der Schule arbeiteten, muß einem spätern Programme vorbehalten bleiben.

Die sehr verschiedene, oft in derselben Zeile wechselnde Schreibweise der Namen und Wörter in den aus den Urkunden entnommenen Belegen bitte ich mir nicht zur Last zu legen; ich habe mir diplomatische Gewissenhaftigkeit selbst da zum strengen Gesetze gemacht, wo mir Schreibfehler oder Auslassungen unzweifelhaft waren.

wegen einer Aeußerung über den kaiserlichen Rath Staphylus — einen gebornen Liesländer, der, früher Professor der protestantischen Theologie in Königsberg, 1553 zum Katholicismus übergetreten und zum Inspector der Universität Jüngststadt befördert war — criminis laesae majestatis anklagte, ein Ereigniß, das dem Florinus zwar keinen Nachtheil irgend welcher Art, wol aber viel Last und Placereien verursachte. Rathspröc. 1561 den 13. Jan., den 14. Febr., den 15. Febr., den 17. Febr., den 24. Febr., den 31. März, den 3. April, den 14. April, den 22. April, den 29. April, den 3. Juni, 1564 den 7. März.

131) Vicarien-Rechnung 1565 sub tit.: Vitgenen. Item doe der Rectoir Florinus duckgemelt a Senatu vorloeueth vnd widder na Soest verreisende, ist von eynem Erbaren Rade den 22. April anno 67 bewilligt des vorg. Rectoris huisfrawen Agnessen so noch hier verbleuen etc. — Bertling, Gesch. des Archigymnasii zu Soest. pag. 63. —

132) Bertling, Gesch. des Archigymnasii zu Soest. pag. 27.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*